

Finanzausschuss
Wortprotokoll
82. Sitzung

Berlin, den 23.01.2008, 11:30 Uhr
Sitzungsort: Berlin, Plenarbereich Reichstagsgebäude,
Sitzungssaal der CDU/CSU-Fraktion, 3 N 001

Vorsitz: Eduard Oswald, MdB
Gabriele Frechen, MdB

ÖFFENTLICHE ANHÖRUNG

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Begrenzung der mit Finanzinvestitionen verbundenen Risiken
(Risikobegrenzungsgesetz)

BT-Drucksache 16/7438

Beginn: 11.31 Uhr

Vorsitzender Eduard Oswald: Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich begrüße Sie zur 82. Sitzung des Finanzausschusses, zu unserer öffentlichen Anhörung. Ich begrüße vor allem die Experten, die uns heute ihren Sachverstand für die Beratung - es sind drei Bereiche - zur Verfügung stellen: Der Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Begrenzung der mit Finanzinvestitionen verbundenen Risiken“, kurz Risikobegrenzungsgesetz. Dann die von den Koalitionsfraktionen eingebrachten Diskussionspunkte zur Einführung erweiterter Schuldnerschutzmöglichkeiten bei Forderungsverkäufen durch Banken. Und dann zum Dritten die auf Veranlassung durch die Koalitionsfraktionen vom Bundesministerium der Finanzen und Bundesministerium der Justiz vorgelegten Formulierungshilfen zum Beratungsthema „Verbesserte Transparenz bei Verkäufen von Kreditforderungen“. Es kann nun sein, dass einige der Sachverständigen erst gegen 13.00 Uhr kommen werden, weil sie sich nur zu diesem Thema in besonderer Weise verpflichtet fühlen oder aufgerufen werden. Ich danke den Sachverständigen, dass sie davon Gebrauch gemacht haben, dem Finanzausschuss vorab ihre schriftlichen Stellungnahmen zukommen zu lassen. Diese sind verteilt worden und werden gelesen. Sie befinden sich auch im Internetauftritt des Finanzausschusses, den ich Ihnen insgesamt immer als eine spannende Lektüre empfehlen kann. Ihre Stellungnahme wird Bestandteil des Protokolls zur heutigen Sitzung. Ich darf noch einen Hinweis für unsere Sachverständige geben: Wir haben einen Sachverständigen aus Norwegen, Herrn Ola Peter Krohn Gjessing. Ich darf Sie herzlich bei uns willkommen heißen. Ihre Stellungnahme, die wir gestern erhielten, wurde kurzfristig natürlich übersetzt und liegt nun auch in deutscher Sprache vor. Neben Ihnen befinden sich Dolmetscher, die Sie bei der Anhörung unterstützen. Wir müssen auf diese Form zurückgreifen, weil bei der Vielzahl der Sitzungen am heutigen Tag keine andere Form zur Verfügung stand. Die Kolleginnen und Kollegen bitte ich bei Fragen an Herrn Krohn Gjessing zu berücksichtigen, dass die Dolmetscher die Frage übersetzen müssen. Herr Krohn Gjessing, wir erhalten Antwort von Ihnen in englischer Sprache und es wird dann übersetzt. Ich begrüße die Mitglieder des Finanzausschusses, die heute Morgen schon ihre erste Sitzung in unserem Ausschuss hinter sich haben. Die mitberatenden Ausschüsse sind eingeladen. Es kann aber sein, dass sie sich schwerpunktmäßig bei diesem Thema auf uns verlassen. Ich freue mich ganz besonders, dass die Bundesregierung vertreten ist durch die Parlamentarische Staatssekretärin Frau Nicolette Kressl und den Abteilungsleiter, Herrn Asmussen. Herzlich willkommen, und auch die weiteren Damen und Herren des Finanzministeriums. Ich weise darauf hin, dass dies eine öffentliche Anhörung ist und infolgedessen die Medien die Möglichkeit haben, dies aufzunehmen und ggf. dies im Parlamentsfernsehen oder auf Phoenix übertragen wird. Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung ist beabsichtigt, die Rahmenbedingungen am Finanzmarkt so zu gestalten,

dass gesamtwirtschaftlich unerwünschte Aktivitäten von Finanzinvestoren erschwert, möglicherweise sogar verhindert werden, ohne zugleich Finanz- und Unternehmenstransaktionen zu beeinträchtigen. Wichtige Grundvoraussetzung ist die Herstellung von Transparenz, mit der eine ausreichende Informationsbasis für alle Akteure hergestellt werden soll. Ich nenne nur einige Stichworte zu den Inhalten des Gesetzes: Ein abgestimmtes Verhalten von Investoren - Stichwort ‚acting in concert‘, ich nenne aussagekräftige wertpapierhandelsrechtliche Meldungen, bessere Informationen über Inhaber wesentlicher Beteiligungen, Verschärfung der Rechtsfolgen bei Verletzung von gesetzlichen Mitteilungspflichten sowie verbesserte Identifizierung der Inhaber von Namensaktien und Konkretisierung der Informationsrechte der Belegschaften. Der zweite Teil der heutigen Beratung ab ca. 13.00 Uhr betrifft das Thema der verbesserten Transparenz bei Verkäufen von Kreditforderungen bzw. Fragen zur Einführung erweiterter Schuldnerschutzmöglichkeiten bei Forderungsverkäufen durch Banken. Hierzu finden sich im Gesetzentwurf der Bundesregierung bereits Hinweise in der Begründung. Die Koalitionsfraktionen haben hierzu Diskussionspunkte vorgelegt. Finanzministerium, Justizministerium haben auf unsere Bitte hin Formulierungshilfen dargestellt, die die Möglichkeit zur Diskussion geben. Einige Punkte, die als Stichworte nur einführungsmäßig sein sollen: Pflicht des Darlehensgebers zum Angebot nicht abtretbarer Darlehensverträge, Pflicht des Darlehensgebers zu Folgeangebot oder Hinweis auf Nichtverlängerung des Vertrages, Pflicht zur Anzeige der Abtretung/des Wechsels des Darlehensgebers, Erweiterung des Kündigungsschutzes der Darlehensnehmer bei Immobilier-Darlehensverträgen, Sonderkündigungsrecht des Darlehensnehmers ohne Vorfälligkeitsentschädigung, nicht abtretbare Unternehmenskredite, verschuldensunabhängiger Schadensersatzanspruch bei ungerechtfertigter Vollstreckung aus der Urkunde über die Erklärung der Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung. Wir sehen also ein unglaublich umfangreiches Paket, das uns vorliegt. Wir müssen uns jetzt mit diesen Themen beschäftigen. Ich danke Ihnen, dass Sie die Fragen der Kolleginnen und Kollegen beantworten. Nach dem Zeitplan, den wir uns gesetzt haben, werden wir eine weitere Beratung, eine Auswertung des von Ihnen heute Gesagten am 13. Februar vornehmen. Am Mittwoch, dem 5. März 2008, wollen wir nach gegenwärtigem Zeitplan die abschließende Beratung im Ausschuss vornehmen. Die zweite und dritte Lesung ist im Plenum auf der Grundlage der Beschlüsse des Finanzausschusses dann am 13. März. Wir steigen jetzt in die Beratungen ein. Wir gehen nach einem ganz bestimmten System vor, auf das sich der Finanzausschuss intern geeinigt hat. Ich bitte die Kolleginnen und Kollegen Fragesteller, zunächst zu sagen, an wen sich die Frage richtet, damit wir uns und auch die Fragesteller sich entsprechend einrichten können. Die Sachverständigen bitte ich, zunächst den Namen zu nennen, soweit er nicht von mir schon klar und deutlich erwähnt worden ist. Sie wissen, dass ein Wortprotokoll erstellt wird. Die Anhörung wird mitgeschnitten. Deswegen ist es notwendig, die Mikrophone zu benutzen, weil es sonst nicht auf dem Band erscheint, und nach dem Ende der Redebeiträge bitte wieder abzuschalten. Aber das wissen Sie. Die meisten von Ihnen sind nicht zum ersten Mal

in einer Anhörung des Bundestages. Wir starten nach einem Verfahren, zunächst der finanzpolitische Sprecher der Fraktion der CDU/CSU, Kollege Otto Bernhardt. Bitte schön, Kollege Otto Bernhardt, die erste Frage.

Otto Bernhardt (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an Herrn Prof. Kaserer von der TU München und Herrn Prof. Strenger vom DWS. Auf dem Vorblatt des Gesetzentwurfs wird als Ziel formuliert, ich zitiere: „... die Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass gesamtwirtschaftlich unerwünschte Aktivitäten von Finanzinvestoren erschwert werden, ohne zugleich Finanz- oder Unternehmenstransaktionen, die effizienzfördernd wirken, zu beeinträchtigen.“ Meine Frage an die beiden Genannten: Wird dieses Ziel durch den vorliegenden Gesetzentwurf erreicht?

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen, herzlichen Dank, Kollege Otto Bernhardt. Ich beginne bei Ihnen, Herr Prof. Dr. Christoph Kaserer.

Sv Prof. Dr. Kaserer: Wer meine Stellungnahme gelesen hat, wird jetzt wissen, wie die Antwort auf Ihre Frage, Herr Bernhardt, ausfällt. Ich würde ganz dezidiert sagen, dass dieses Ziel durch den Gesetzentwurf nicht erreicht wird. Das grundsätzliche Problem, ohne dass man gleich in die Details des Gesetzentwurfes gehen muss, besteht darin, dass die Unterscheidung zwischen gesamtwirtschaftlich gewünschten Aktivitäten von Finanzinvestoren und solchen Aktivitäten, die gesamtwirtschaftlich nicht gewünscht sind, zumindest ex ante, also im Voraus, relativ schwierig ist. Ein effizienter Kapitalmarkt muss auf die Marktkräfte insoweit vertrauen, als Investoren, die der Meinung sind, dass Unternehmen schlecht geführt sind, die Möglichkeit haben, in diesen Unternehmen einen Wechsel in der Geschäftspolitik herbeizuführen. Das geht halt nur, wenn diese Investoren die Möglichkeit haben, uneingeschränkt ... oder darin nicht behindert werden, wenn es darum geht, entsprechende Anteilspakete im Unternehmen zu erwerben. Ich sage deswegen ganz dezidiert, das größte Problem, das wir uns mit diesem Gesetzentwurf einhandeln werden, ist, dass mit den Regelungen zum ‚acting in concert‘ Finanzinvestoren davon abgehalten werden, solche Aktivitäten, die letztlich zu einer verbesserten Unternehmenskontrolle führen werden, weiterhin in Deutschland in dem Maße aufrechtzuerhalten, wie das in der Vergangenheit der Fall war. Dafür gibt es genügend Beispiele. Der zweite Punkt, der ein zentrales Problem darstellt, ist, dass man es dem Management oder der Unternehmensverwaltung erlauben will, darüber zu entscheiden, ob es unter bestimmten Voraussetzungen einen Aktionär in das Aktionärsbuch einträgt. Da gibt es abschreckende Beispiele aus der Schweiz, wie dieses Recht von der Unternehmensverwaltung missbraucht werden kann. Davor kann ich nur warnen.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank. Das war die Antwort von Herrn Prof. Dr. Kaserer. Jetzt gehen wir zu Ihnen, Herr Christian Strenger, DWS Investment GmbH. Bitte schön, Herr Strenger.

Sv Strenger (DWS Investment GmbH): Vielen Dank, Herr Oswald. Zunächst darf ich berichtigen. Herr Bernhardt, Sie haben mir den Professorentitel verliehen. Das ist sehr freundlich. Aber ...

Vorsitzender Eduard Oswald: Sie wissen ja, wenn das dreimal von Mitgliedern des Finanzausschusses gemacht ist, dann können Sie die Urkunde bei mir abholen. Bitte schön, Sie haben das Wort.

Sv Strenger (DWS Investment GmbH): Ich freue mich schon darauf. Ziel begrüßenswert, aber Ziel durch den Entwurf beileibe nicht zu erreichen. Im Gegenteil: Es werden genau die getroffen, die sich über lange Jahre - die DWS ist Pionier in diesen Dingen - mit dem verantwortlichen Umgang, mit Stimmen, die sie für Millionen von Fondsanlegern halten. Wir haben uns wirklich über die Jahre, es sind jetzt schon fast zwei Jahrzehnte, mit diesem Thema verantwortlich beschäftigt. Wir legen großen Wert auf das Gespräch, eine intensive Kommunikation mit den börsennotierten Unternehmen und - das ist ganz entscheidend - wir haben in den letzten Wochen mit den großen Unternehmen, mit mittelgroßen Unternehmen und mit Unternehmen, die durch schwierige Zeiten gegangen sind - davon gibt es das eine oder andere -, gesprochen, mit den Finanzvorständen, mit dem Vorstandsvorsitzenden, und sie haben uns alle bestätigt, dass sie auf diese Kommunikation weiterhin großen Wert legen und dass es nicht so ist, dass man sagt, man will das begrenzen. Es kann nicht gut sein, wenn der Kapitalmarkt seine Ordnungsfunktion dadurch verlieren würde, dass Gesellschaften, die es langfristig einfach nicht schaffen, irgendeinen vernünftigen Maßstab einzuhalten, dass die keine Sanktionswirkungen mehr durch den Kapitalmarkt erfahren. Insofern haben wir den Vorschlag des Ministeriums aufgenommen und haben dazu einen Änderungsentwurf eingebracht. Der lautet ganz einfach: Abgestimmtes Verhalten liegt vor, wenn der Meldepflichtige und Dritte in einer Weise zusammenwirken, die eine erhebliche und dauerhafte Änderung der unternehmerischen Ausrichtung des Emittenten herbeiführt. Es muss also wirklich etwas Signifikantes passieren. Alles das ist niemals Gegenstand der Bemühungen verantwortlicher Langfristinvestoren, die auch keine Absicht haben, über Kontrolle oder sonstige Dinge eine solche Änderung herbeizuführen, sondern sie sind lediglich dazu da, im Interesse ihrer Pensions- und Vorsorgeberechtigten sinnvoll darauf zu achten, dass über Kommunikation auch ordentliche Ergebnisse erzielt werden.

Vorsitzender Eduard Oswald: Wir danken Ihnen, Herr Strenger. Jetzt kommt die nächste Fragestellung nachdem dies die Antworten auf die Frage des Kollegen Otto Bernhardt

waren. Nächste Fragestellerin ist Nina Hauer aus der Fraktion der SPD. Sie ist Bericht-
erstatteerin zu diesem Thema. Frau Kollegin Nina Hauer.

Nina Hauer (SPD): Meine Frage richtet sich an Prof. Schneider und an das Deutsche
Aktieninstitut und ist zunächst auch genereller Natur. Wenn wir mehr Finanzinvestition
haben, was für unseren Finanzplatz wünschenswert ist, dann gibt es auch mehr Risiken für
die Finanzmarktstabilität. Meine Frage ist, ob der vorliegende Gesetzentwurf in dem Bereich
der Finanzmärkte mit mehr Transparenz für eine größere Stabilität und damit
überschaubarere Risiken sorgen wird.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen, herzlichen Dank, Frau Kollegin Nina Hauer. Wir
beginnen mit Ihnen, Herr Prof. Dr. Uwe Schneider. Bitte schön, Herr Prof. Schneider.

Sv Prof. Dr. Schneider: Ich begrüße zunächst einmal diesen Entwurf nachhaltig. Ich glaube,
er trifft das Richtige, nämlich die Verbesserung der Transparenz. Es gibt nur ein Problem
dabei, dass er wichtige Fragestellungen vor der Tür lässt, nämlich insbesondere die
Probleme, die es bei der GmbH gibt. Wir haben eine neue Spezies von Investoren, die sich
hier breit machen und die im Grunde genommen nicht anderes vorhaben, als das
Eigenkapital dieser Unternehmen abzuräumen. Ich nenne diese Spezies von Investoren
Eigenkapitalräuber, weil das im Grunde genommen das Thema trifft. Diese Fragestellung hat
der Entwurf nicht aufgegriffen. Aber was er aufgreift ist goldrichtig, nämlich mehr
Transparenz. Mehr Transparenz insbesondere, soweit es um den Bereich der Namensaktie
geht, aber auch im Bereich des ‚acting in concert‘. Daran muss man arbeiten. Ich glaube, die
Definition des ‚acting in concert‘ ist noch nicht richtig gelungen. Da muss man etwas tun.
Über die Namensaktie werden wir später noch reden. Die Frage hieß: Tragen wir insoweit
jedenfalls zur Stabilität der Märkte bei? Klare Antwort: Jawohl.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank, Prof. Dr. Schneider. Jetzt zum Deutschen
Aktieninstitut, Herr Prof. Dr. Rüdiger von Rosen. Bitte, Herr von Rosen.

Sv Prof. Dr. von Rosen (Deutsches Aktieninstitut): Wir vom DAI sind auch der Meinung,
dass wir in die richtige Richtung marschieren. Transparenz ist notwendig. Die Emittenten
wollen wissen, wer ihre Investoren sind. Das begrüßen wir außerordentlich. Es gibt im Detail
eine Reihe von Fragen zu klären. Umstritten ist sicherlich das Thema ‚acting in concert‘. Ggf.
kann man überlegen, den Teil, der Namensaktien betrifft und die entsprechenden
notwendigen Wünsche der Emittenten auch berücksichtigt, voranzutreiben und ggf. das
Thema ‚acting in concert‘ noch einmal zu Beratungen zurückzunehmen. Mir scheint
allerdings auch, dass Wege in der Bundesratsinitiative aufgezeigt wurden, die wir durchaus
begrüßen können. Es ist wichtig, dass wir - gerade auch bei einer sich noch stärker
globalisierenden Wirtschaft, bei einer stärkeren Verflechtung auch der Eigentümerstrukturen

über die Grenzen hinweg - wissen, mit wem wir es zu tun haben. Insofern können wir uns hinter wesentliche Teile dieses Entwurfs stellen.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank, Herr Prof. von Rosen. Das waren die beiden Antworten auf die Frage unserer Kollegin Nina Hauer. Wir kommen jetzt zur FDP-Fraktion. Fragesteller ist Kollege Frank Schäffler. Er ist Berichterstatter für die FDP-Fraktion. Bitte schön, Kollege Frank Schäffler.

Frank Schäffler (FDP): Ich habe eine Frage an Herrn Dornseifer vom Bundesverband Alternative Investment und an Herrn Krohn Gjessing aus Norwegen vom norwegischen Staatsfonds. Meine Frage geht zum Thema ‚acting in concert‘ und inwieweit diese Regelung, die hier vorgeschlagen wird, internationale, aber auch europarechtliche Regeln des freien Kapitalverkehrs einschränkt und welche Konsequenzen Sie als Investor befürchten und zum einen auch, was die Gewichtsverlagerung zwischen den Vorständen auf der einen Seite und den Aktionären und Investoren auf der anderen Seite betrifft. Also welche Sorgen haben Sie in diesem Bereich?

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen, herzlichen Dank, Kollege Frank Schäffler für die Fragestellung. Ich beginne bei Ihnen, Herr Frank Dornseifer, Bundesverband Alternative Investments. Bitte schön, Herr Dornseifer.

Sv Dornseifer (Bundesverband Alternative Investments e. V.): Zum Thema ‚acting in concert‘ darf ich einleitend kurz sagen, ich habe über drei Jahre bei der BaFin gearbeitet und habe selbst intensiv an den Arbeiten zum Investmentänderungsgesetz mitgewirkt. Die Vorgabe, die wir seinerzeit in der Zuarbeit hatten, war das Primat des Koalitionsvertrages, nämlich eine Deregulierung im Finanzsektor, insbesondere auch die Eins-zu-eins-Umsetzung der europäischen Vorgaben, sicherzustellen. Für uns galt es seinerzeit, uns am Wortlaut der europäischen Texte zu orientieren, um das ins deutsche Gesetz zu implementieren. Für das Gesetz hier habe ich sowohl die Transparenzrichtlinie als auch die Übernahmerichtlinie erneut zurate gezogen und habe mir die entsprechenden Vorgaben angeschaut. Ich darf aus der Transparenzrichtlinie kurz zitieren, wie dort das abgestimmte Verhalten definiert wird. Und zwar wird es dort eine Vereinbarung zwischen Parteien genannt, „... die beide verpflichtet, langfristig eine gemeinsame Politik bezüglich der Geschäftsführung des betreffenden Emittenten zu verfolgen, indem sie die von ihnen gehaltenen Stimmrechte einvernehmlich ausüben.“ Wenn ich den Text der europäischen Richtlinie, und das gleiche gilt für die Übernahmerichtlinie, im Vergleich nehme und die Formulierung des deutschen Gesetzesvorschlages sehe, muss ich sagen, die europäische Vorgabe ist nicht nur wesentlich enger gefasst, sondern auch wesentlich trennschärfer. Ich sehe in dem Entwurf die Gefahr, dass der Text viel zu unbestimmt ist und damit zu Rechtsunsicherheit führt. Weder die einzelnen Investoren werden sich bei einem parallelen

oder konzertierten Verhalten sicher sein können, ob nicht diese potenzielle Eignung, die nach dem Gesetzeswortlauf schon ausreicht, vorliegt und entsprechende Sanktionen drohen. Auch auf Ebene der Gerichte, die zwangsläufig eine Überprüfung entsprechender Sachverhalte vornehmen werden, wird es nicht möglich sein, mit den Formulierungen, wie sie im Entwurf verfasst sind, eine adäquate Auslegung und auch vor allen Dingen Sanktionierung dieser Tatbestände vorzunehmen. Insofern ist der Appell des Bundesverbandes Alternative Investments, sich an dem Wortlaut der beiden Richtlinien zu orientieren. Auch aus diversen Stellungnahmen, die hier abgegeben worden sind, ist eindeutig herauszulesen, dass das Abstellen auf eine potenzielle Geeignetheit nicht ausreichend sein kann, weil sie im Ergebnis dazu führt, eine Beweislastumkehr herbeizuführen. Die einzelnen Aktionäre werden im Prinzip verpflichtet, den Beweis zu führen, dass ihr Zusammenwirken eben nicht geeignet war, um entsprechende Beeinflussungen des Unternehmens herbeizuführen. Wir haben eine Beweislastumkehr. Ich darf kurz auf England und Frankreich verweisen. Ich habe mir die entsprechenden Vorschriften angeschaut. England hat eine Eins-zu-eins-Umsetzung vorgenommen. Man hat sich original an dem Wortlaut der Richtlinie orientiert. In Frankreich ähnlich. In Frankreich hat man zudem einen Katalog aufgenommen, welche Verhaltensweisen als ‚acting in concert‘ angesehen werden. So hat man zumindest eine Regelausnahmefunktion bzw. nicht diese Beweislastumkehr, die durch das Kriterium der Geeignetheit im deutschen Gesetz vollzogen wird. Um die Frage auch vollständig zu beantworten: Die Gefahr, die wir ebenfalls durch diese Formulierung sehen, ist, dass eine Ungewissheit bei den Aktionären dazu führen wird, dass man sich - wenn überhaupt - nur sehr zögerlich mit der Unternehmensführung auseinandersetzt, dass man es sich im Zweifelsfall nicht traut, abweichende Meinungen zu äußern und die Unternehmensleitung zu opponieren, weil entsprechende Sanktionierungsmöglichkeiten durch die Gesellschaft selbst und halt drohende Konsequenzen wie Stimmrechtsausschluss etc. bestehen.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank, Herr Dornseifer. Ich gebe nun unserem Gast aus Norwegen, Herrn Ola Peter Krohn Gjessing das Wort. Bitte schön, Herr Krohn Gjessing.

Sv Krohn Gjessing (Norges Bank-Investment Management (NBIM)): Vielen Dank, Herr Vorsitzender, und danke für die Einladung. Ich entschuldige, dass ich englisch sprechen muss und danke für die Übersetzung. Ich freue mich, dass ich heute hier sein kann und Fragen beantworten kann. Wie Sie vielleicht wissen, sind wir diejenigen, die den norwegischen Regierungsfonds global, einen Pensionfonds, verwalten. Der war früher als der norwegische Ölfonds bekannt. Wir sind auch in Deutschland als Anleger aktiv. Momentan sind wir etwa 8Mrd. Euro an deutschen Unternehmen beteiligt. Im Durchschnitt sowohl für Europa als auch für Deutschland haben wir einen Anteilsbesitz von 0,6 Prozent jeweils. Ich glaube, ich kann sagen, dass wir seit Anbeginn Anteile an den meisten großen und mittelständischen Unternehmen Deutschlands halten. Wir halten unsere Anteile über

einen langen Zeitraum und das ist auch der Sinn eines Pensionsfonds, so wie wir es sehen. Wir wollen schließlich langfristig Einnahmen erzielen und Gewinne machen. Deswegen sind wir von Anfang an davon ausgegangen, dass wir jeweils lange engagiert sind. Dieser lange Zeithorizont ist auch logisch, denn der einzige Zweck unseres Engagements besteht darin, dass ein Unternehmen Erfolg hat, über lange Zeit erfolgreich ist. Deswegen sind wir auch der Meinung, dass Kommunikation und Kooperation mit den Vorständen und dem Management so wichtig sind, denn wir wollen sicherstellen, dass aufgrund dessen, was wir beobachten, was wir sehen, die Firma entsprechend reagieren kann und weiterhin für uns profitabel agiert. Sie können sich sicher vorstellen, dass angesichts eines Gesamtportfolios von 7 000 Firmen weltweit, darunter sind etwa 150 deutsche Unternehmen, es völlig unmöglich ist, dass wir uns um jedes einzelne Unternehmen kümmern. D. h. also in der Praxis, dass wir uns mit anderen Anteilshabern auch einmal über diese oder jene Dinge unterhalten müssen. Eben auch, dass es sehr nützlich ist, wenn wir uns dabei auf einen gemeinsamen europäischen Regelungsrahmen beziehen können. Was nun die Verlagerung der Gewichte zwischen den verschiedenen Firmengremien, also dem Aufsichtsrat zum Beispiel, und den Aktionären angeht, so denke ich nicht, dass das der Fall sein wird. Eher im Gegenteil. Wir sind der Meinung, dass durch solche Regelung tatsächlich die Zusammenarbeit und das Zusammenspiel zwischen allen Beteiligten besser werden können.

Vorsitzender Eduard Oswald: Wir danken Ihnen für die Beantwortung der Fragen. Ich darf Ihnen sagen, dass morgen aus dem norwegischen Finanzministerium wir im Finanzausschuss einen Gast haben, der uns den norwegischen Staatsfonds entsprechend auch erläutern wird. Sozusagen die norwegische Woche hier in Berlin. Nächster Fragesteller ist der Sprecher der Fraktion DIE LINKE., Dr. Axel Troost. Bitte schön, Kollege Dr. Axel Troost.

Dr. Axel Troost (DIE LINKE.): Meine Frage geht an den Deutschen Gewerkschaftsbund. Kollege Hirschel, in Ihrer Stellungnahme haben Sie durchaus positive Aspekte des Private Equity-Konzeptes gesehen, was die Bereitstellung von Finanzmitteln und Managementkapazitäten angeht. Insgesamt kommen Sie aber beim Abwägen von Vor- und Nachteilen eher zu einer skeptischen Beurteilung. Können Sie uns vielleicht noch einmal im Einzelnen aus der Sicht des DGB sagen, weshalb Sie diese Skepsis haben.

Vorsitzender Eduard Oswald: Wenn ich Sie richtig verstehe, Kollege Dr. Troost, fragen Sie ausschließlich den Deutschen Gewerkschaftsbund? Gefragt ist also nur Herr Hirschel vom DGB. Bitte schön.

Sv Hirschel (Deutscher Gewerkschaftsbund): Erlauben Sie mir zunächst eine allgemeine Anmerkung vorab. Es ist schon kurios, dass es hier Kollegen und Kolleginnen gibt, die immer noch das Modell effizienter Kapitalmärkte vor sich hertragen, wo wir uns doch gegenwärtig in

der Situation befinden, wo die Finanzmärkte brennen und wo wir erleben, dass durch die Intervention der US-amerikanischen Zentralbank gerade noch gelöscht werden konnte. Vor diesen Hintergrund sollten wir uns intensiver - und das tut dieser Entwurf glücklicherweise - mit der Frage von Marktversagen auf den Finanzmärkten auseinandersetzen. Da war es kurioserweise so, dass der Boom der Private Equity Branche aus einem Marktversagen heraus entstand, nämlich dem Marktversagen, klein- und mittelständische Unternehmen hinreichend mit Krediten zu versorgen. Das war ein Marktversagen, das in erster Linie der öffentlichen Kreditwirtschaft zuzuschreiben ist. Gegenwärtig erleben wir eine Situation, wo wieder Marktversagen, also eine Verschlechterung der Finanzierungsbedingungen, dafür sorgen wird, dass die Branche mittelfristig in Schwierigkeiten kommen wird. Wenn die Branche mittelfristig in Schwierigkeiten kommt, dann bedeutet das natürlich in der Konsequenz auch, dass die 1 Mio. Beschäftigten, unsere Kollegen und Kolleginnen in den Unternehmen, die von Private Equity geführt werden, Schwierigkeiten bekommen werden. Aber lassen Sie mich konkret auf die Fragestellung eingehen: Worin sieht der Deutscher Gewerkschaftsbund die Risiken von Private Equity? Wir sehen sie im Wesentlichen in vier Punkten: Das Eine ist die Frage der Intransparenz. Das Zweite ist die Frage der Kurzfristigkeit, also kurzfristige Exit-Strategien. Das Dritte ist ein überzogener Renditedruck, und das Vierte ist die Verschuldungspraxis. Insbesondere die Verschuldungspraxis führt dazu, dass wir heute eine Situation haben, wo die Branche mit 7 Prozent Eigenkapital arbeitet und dadurch die ganzen Projekte auf Kante genäht sind. Sobald sich die Finanzierungsbedingungen verschlechtern, haben wir das Problem, dass die Renditen nicht mehr stimmen und dass die Unternehmen ausgequetscht werden. Da gibt es genügend Beispiele. Wir können anfangen bei Grohe, wir können über die Bundesdruckerei gehen, wir haben Kollegen aus dem Betriebsrat von FTE Automotive, der auch explizit erläutern kann, was das bedeutet, wenn die Renditeerwartungen nicht mehr eintreten. Hinzu kommt, dass die Fonds kein unmittelbares Interesse an der konkreten Performance des Unternehmens haben. Wir haben in der Branche das Problem, dass es widersprüchliche Interessen gibt. Widersprüchliche Interessen dahingehend, dass das Anlegerinteresse nicht eins zu eins dem Unternehmensinteresse entspricht. Das kommt dadurch zustande, dass eine Private Equity Gesellschaft in der Regel mehrere Beteiligungen hält. Wenn sie dann mit geringem Eigenkapitalansatz es hinkriegen, dass fünf, sechs Unternehmen aus einem Portfolio von hundert Unternehmen gut performen, dann können sie auch einen Totalausfall von 25 Prozent der Unternehmen in Kauf nehmen. Das ist auch die Größenordnung des Totalausfalls für die gesamte Branche. 25 Prozent der Unternehmen sind ein Totalausfall. Das wird in Kauf genommen und führt dazu, dass unsere Kollegen und Kolleginnen, die das Pech haben, in einem solchen Unternehmen zu arbeiten, auf der Straße sitzen oder zumindest, wenn die Renditeanforderungen nicht stimmen, dann über Lohnverzicht, Beschäftigungsabbau, Arbeitszeitverlängerung usw. usf. versuchen müssen, diese Erwartungshaltungen gerade zu rücken. In der abschließenden Bewertung des Gesetzesentwurfes heißt das: Wir halten die Stoßrichtung für richtig, dass versucht wird, Gewerk-

schaften und Betriebsräte stärker am Prozess der Umstrukturierung von Unternehmen zu beteiligen. Stichwort Stärkung von Informations- und Beteiligungsrechten der Betriebsräte. Das ist ein sehr guter Ansatz. Das begrüßen wir ausdrücklich, dass es aufgenommen wurde. Es gibt für uns allerdings zwei, drei Aspekte, die noch berücksichtigt werden müssten. Da gehört die Frage der Rekapitalisierung dazu. Also das, was der Kollege als Eigenkapitalraub beschrieben hat, wenn aus dem Unternehmen Liquidität entnommen wird, wenn es zu Barausschüttungen kommt und in der Konsequenz eine langfristige Unternehmensstrategie unter die Räder gerät. Da würden wir uns eine gesetzliche Regelung wünschen, die diese Rekapitalisierungsmöglichkeit stärker begrenzt. Was wir uns darüber hinaus wünschen würden, ist, dass es zu einer stärkeren Risikogewichtung der Kreditvergabe an die Branche kommt. Das kann man relativ einfach, auch national, lösen, indem man beispielsweise im Rahmen von Basel II dafür sorgt, dass die Kreditvergabe an Private Equity Fonds zukünftig mit einem höheren Multiplikator unterlegt wird und dadurch die bisher sehr risikoreichen Strategien einfach kostspieliger werden. Das ist jetzt einmal ein Rundumschlag, wo wir die großen Risiken sehen. Insgesamt begrüßen wir die Initiative der Bundesregierung. Wir halten allerdings in den genannten Bereichen noch Nachbesserungen für notwendig, auch im Bereich der Mitbestimmung. Aber das wird meine Kollegin im weiteren Verlauf der Anhörung noch konkreter ausführen.

Vorsitzender Eduard Oswald: Das war die Antwort auf die Frage des Kollegen Dr. Axel Troost durch den Deutschen Gewerkschaftsbund. Nächster Fragesteller ist der finanzpolitische Sprecher der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Dr. Gerhard Schick. Bitte schön, Kollege Dr. Gerhard Schick.

Dr. Gerhard Schick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Meine Frage geht an die Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz und an Prof. Nowak. Beim Thema ‚acting in concert‘ haben Sie in Ihren Stellungnahmen auf Rechtsunsicherheit, die ausgelöst werden könnte, hingewiesen. Mich würde konkret interessieren: Was sind Ihre Befürchtungen für die Rückwirkungen auf die Kontrollmöglichkeiten durch die Anleger im Unternehmen? Könnte man diese Rechtsunsicherheit durch einen Katalog, zumindest durch eine bestimmte Konkretisierung, was denn ‚acting in concert‘ genau bedeutet, heilen, so dass diese Rechtsunsicherheit etwas gemindert wird? Ich stelle mir, wenn ich das noch kurz dazufügen darf, natürlich nicht einen abschließenden vollständigen Katalog vor, aber doch eine gewisse Konkretisierung.

Vorsitzender Eduard Oswald: Wir danken Ihnen, Kollege Schick. Jetzt gebe ich zunächst der Deutschen Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz, Herrn Ulrich Hocker, das Wort. Bitte schön, Herr Hocker.

Sv Hocker (Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e. V.): Ich darf mich Ihnen noch einmal vorstellen. Ich bin Hauptgeschäftsführer der Deutschen Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz, sitze selbst in etlichen Aufsichtsräten von DAX- und MDAX-Werten, bin Verwaltungsratspräsident einer Schweizer, an der Börse gehandelten AG - das Thema haben wir eben schon einmal angesprochen - und außerdem Mitglied eines Boards eines großen Investors Gartmore in London. Ich kenne also auch die Befürchtungen der Investoren. Ich komme jetzt direkt zur Fragebeantwortung. Ich gebe Ihnen Recht. Wir befürchten eine Rechtsunsicherheit, und ich schließe mich den Meinungen von Herrn Strenger und besonders von dem Kollegen aus Norwegen an, weil ich diese Befürchtungen ganz konkret aus London, dort von dem Unternehmen Gartmore gehört habe. Ob es nun ein Katalog ist, um das konkreter zu machen, das möchte ich dahinstellen. Ich könnte mir auch vorstellen, dass man diese Formulierung aus der Richtlinie nimmt. Aber sicherlich, er müsste nur genau diskutiert werden. Denn eins ist sicher: Das ist eine lebende Wirtschaft und die Kataloge sind meistens sehr kurzfristig. Es werden immer wieder neue Ideen gefunden. Um hier Rechtsunsicherheit zu vermeiden, sollte man sich entweder an gängigen Formulierungen anschließen wie z. B. die Richtlinie oder, ich gebe Ihnen Recht, einen Katalog zu entwickeln. Lassen Sie mich nur abschließend eines sagen: Ich meine allgemein zu dem Gesetz sagen zu können, wir bemängeln außerdem darüber hinaus stark, dass dieses Gesetz nicht zu einem Schutz der Unternehmensleitung kommt soll, sondern zum Schutz des Unternehmens kommen soll, denn wir bemängeln auch ganz ausdrücklich, dass immer die Unternehmensleitung letztendlich die Aktion in Gang bringt. Wir sind für mehr Transparenz. Wir schlagen dort in dem einen oder anderen vor, dass man Transparenz einführen kann, sei es durch Satzungsänderung oder allgemein, aber es kann nicht im Ermessen der Unternehmensleitung sein, gewisse Maßnahmen zu ergreifen. Das sehe an Kollegen in der Schweiz, dass das auch manchmal missbräuchlich gemacht wird.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank, Herr Hocke, für die Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz. Wir gehen jetzt zu Ihnen, Herr Prof. Dr. Eric Nowak. Bitte schön, Herr Prof. Nowak.

Sv Prof. Dr. Nowak: Ich bin vom Swiss Finance Institute und Professor für empirische Kapitalmarktforschung. Zunächst einmal lehne ich den Entwurf grundsätzlich aus ordnungspolitischer Sicht ab. Es gibt aus meiner Sicht keine ökonomische Notwendigkeit einer Regulierung. Man hat auch die ökonomischen Auswirkungen des Gesetzes nicht hinreichend durchdacht. Insbesondere krankt das Gesetz daran, dass es einen Risikobegriff hat, der keinem ökonomisch sinnvollen Risikobegriff entspricht. Ich werde das noch kurz darlegen. Grundsätzlich - da kann ich mich den Ausführungen von meinem Kollegen Herrn Kaserer nur anschließen - ist es nicht möglich, effizienzfördernde gesamtwirtschaftlich erwünschte Aktivitäten von Finanzinvestoren zu ermöglichen, wenn man unerwünschte Aktivitäten unterbinden will. Es wird in jedem Fall dazu führen, dass man marginal auch

wünschbare Aktivitäten verhindert, und dadurch - da komme ich zur Frage von Herrn Dr. Schick - eben genau die Kontrollmöglichkeiten auf Verwaltungen deutscher Publikumsaktiengesellschaften erschwert. Es würde bei der Umsetzung des Gesetzes zu einer Erschwerung volkswirtschaftlich erwünschter Aktivitäten und vielleicht sogar zu einer Verhinderung führen. Von daher lehne ich das Gesetz grundsätzlich ab. Nun die Frage, ob man durch Konkretisierung beim ‚acting in concert‘, das sicherlich der schwerwiegendste Teil ist, diesen Makel oder diesen ordnungspolitischen Fehlgriff wieder beheben kann. Da bin ich zunächst der Ansicht, dass jede Konkretisierung der Definition von ‚acting in concert‘ förderlich wäre, und Herr Strenger hat beispielsweise auch einen Vorschlag gemacht, dass man statt einer Oder- auf eine Und-Verknüpfung kommt. Ein Katalog oder eine Konkretisierung durch einen Katalog wäre vielleicht auch denkbar. Grundsätzlich muss man sich überlegen, ob man Rechtsunsicherheiten schaffen will oder ob man versuchen möchte, möglichst rechtssicher das Gesetz auszulegen. Ich sehe in jedem Fall das Problem, dass wir bei Umsetzung des Entwurfs in seiner jetzigen Form massive juristische Auseinandersetzungen darüber haben werden. Das Gesetz in seiner jetzigen Form nutzt aus meiner Sicht nicht der Veränderung von Risiken, insbesondere nicht von systemischen Risiken, die hier schon mehrfach u. a. von meinem Kollegen Schneider angesprochen worden sind. Allerdings befasst sich das Gesetz, und das möchte ich vielleicht auch aus ökonomischer Sicht noch einmal klarstellen, überhaupt nicht mit Systemrisiken am Finanzmarkt, sondern ausschließlich mit idiosynkratischen Risiken, die bei Einzeltransaktionen in einzelnen Unternehmen auftreten könnten, wobei die empirische Evidenz allerdings - da gibt es mittlerweile eine Reihe von Studien, und bin selber gerade auch an einer empirischen Forschungsarbeit - darauf hinwirkt, dass diese Aktivitäten von Finanzinvestoren eben sehr wünschenswert sind und auch langfristig im Interesse der Wertschöpfung des Unternehmens. Die Einzigen, die von der Umsetzung dieses Gesetzes profitieren würden, wären die Vorstände deutscher Publikumsaktiengesellschaften, die dann schwerer durch Aktivitäten von solchen Finanzinvestoren auszuwechseln sind, was möglicherweise zu noch weiteren Steigerungen der Managervergütungen führen wird. Die Wirtschaftskanzleien werden profitieren, weil das eine Vielzahl von Rechtsunsicherheitsprozessen über die Auslegung dieses Gesetz geben wird. Von daher lehne ich das Gesetz grundsätzlich ab und dränge darauf, die vorgeschlagenen Konkretisierungen und Neuformulierungen des ‚acting in concert‘, die bereits vorgetragen worden sind, unbedingt zu überdenken.

Vorsitzender Eduard Oswald: Das waren jetzt die Antworten auf die Fragen des Kollegen des Kollegen Dr. Gerhard Schick. Wir beginnen eine neue Runde, in der sich jetzt nur die Koalitionsabgeordneten beteiligen. Zunächst Kollege Leo Dautzenberg für die CDU/CSU. Kollege Dautzenberg ist Obmann der Fraktion. Bitte schön, Kollege Dautzenberg.

Leo Dautzenberg (CDU/CSU): Wir beraten hier das Risikobegrenzungs-gesetz und nicht Private Equity. Das war teilweise beim MoRaKG der Fall. Deshalb möchte ich meine Fragen

einmal an Herrn Strenger von DWS und an Herrn Dr. Hirt stellen. Wir haben schon einige Ausführungen zu ‚acting in concert‘ gehört. Die Kritik richtet sich daran, dass das zu weitgehend oder nicht genau formuliert sei, was damit gemeint ist. Wir haben eine Stellungnahme des Bundesrates vorliegen, die diesen Bereich stärker konkretisiert. In der Bundesratsstellungnahme soll da an sich die Grenze sein, wo im Endeffekt auf die strategische Ausrichtung des Unternehmens Einfluss genommen wird. Aber Sie als Vertreter gerade institutioneller Anleger müssen durch Ihr Handeln auch sehen, wenn man Ausschüttungspolitik sieht, dass Sie auch der Interessenlage Ihrer Anleger verpflichtet sind, wenn man irgendwo hinein geht. Deshalb ist die Frage: Wo kann eine Konkretisierung noch weitergehend erfolgen, dass ‚acting in concert‘ auch tatsächlich das abgreift und das regelt, was eigentlich geregelt werden sollte?

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen, herzlichen Dank, Kollege Leo Dautzenberg. Wir beginnen bei Ihnen, Herr Strenger, DWS Investment. Bitte schön, Herr Strenger.

Sv Strenger (DWS Investment GmbH): Ich hatte schon vorgetragen, wie wir uns in Fortführung des Vorschlages des Bundesrates das vorstellen, nämlich genau so, dass die Rechtsunsicherheit weitestgehend vermieden werden kann, indem man formuliert, es muss ein Zusammenwirken sein, das eine erhebliche und dauerhafte Änderung der unternehmerischen Ausrichtung des Emittenten herbeiführt. Damit ist klargestellt, was sein muss, damit die Begrenzung des nicht wünschenswerten Einflusses von Investoren auch wirklich sachgerecht verfolgt werden könnte. Zu diesem Text wäre es vielleicht sinnvoll, nur ganz wenig dazuzutun. Ein längerer Katalog hat die schon beschriebenen Schwierigkeiten, dass er immer nicht zeitaktuell ist und ständig ergänzt werden müsste. Aber man könnte in der Begründung des Gesetzes vielleicht die Aspekte berücksichtigen, dass man sagt, ein abgestimmtes Verhalten liegt nicht vor, wenn der meldepflichtig mit Dritten Informationen austauscht und gleichlautende Positionen oder ähnlich gelagerte Anliegen vor oder auf der Hauptversammlung vertritt, und daraus folgend Stimmrechte ausgeübt werden, solange die daran beteiligten Aktionäre, nämlich diese Investoren, nicht die Kontrolle über den Emittenten ausüben. Ich glaube, das ist eine wichtige, sozusagen, Negativ-Definitions-begründung. Zweiter Punkt ist, dass man das Gesetz zumindest im Einklang bringt mit den Transparenzanforderungen der EU. Auch dazu vielleicht kurz den Text: „Mitteilungspflicht besteht dann, wenn Stimmrechte, die von einem Dritten gehalten werden, mit dem diese natürliche oder juristische Person eine Vereinbarung getroffen hat, die beide verpflichtet, langfristig eine gemeinsame Politik bezüglich der Geschäftsführung des betreffenden Emittenten zu verfolgen, indem sie die von ihnen gehaltenen Stimmrechte einvernehmlich ausüben.“ Mit diesen beiden zusätzlichen Punkten in der Begründung könnte man der Sache gut helfen. Es geht darum: wer hat denn wirklich signifikante Anteile an den börsennotierten Unternehmen? Das sind eben die langfristigen Investoren. Wenn die Kurzfristinvestoren getroffen werden sollen, muss man es anders angehen. Diese vereinigen in aller Regel nach

Expertenschätzungen zwischen 0,5 und 2,5 Prozent der Anteile. Das ist deutlich weniger als die Anteile der Langfristinvestoren, die je nach Gesellschaft zwischen 10 und 40 Prozent, manchmal auch über 50 Prozent liegen.

Vorsitzender Eduard Oswald: Wir danken Ihnen, Herr Strenger. Jetzt gebe ich Ihnen, Dr. Hans-Christoph Hirt, das Wort. Bitte schön, Dr. Hirt.

Sv Dr. Hirt (Hermes Equity Ownership Services Limited): Vielen Dank für die Einladung zu dieser Anhörung. Ich vertrete einen englischen Investor, nämlich Hermes. Wir managen den Pensionsfonds von British Telecom. Es ist der größte Pensionsfonds in England. Darüber hinaus beraten wir auch andere große europäische Pensionsfonds hinsichtlich Corporate Governance-Fragen. Deswegen ist diese ‚acting in concert‘-Thematik für uns ganz besonders wichtig. Wie mein Kollege aus Norwegen sehr richtig gesagt hat, sind viele dieser Pensionsfonds in mehreren Tausend, bei uns sind es etwa 5000, Unternehmen weltweit investiert. Die Anlagestrategie dabei ist generell passiv. Es wird ein Index abgebildet, und so sind wir in allen großen deutschen Unternehmen mit einem relativ kleinen Anteil dabei. Wenn man passiv investiert ist, heißt das auch, dass man generell praktisch auf Ewigkeit mit dem Unternehmen verbunden ist und daran interessiert ist, dass das Unternehmen langfristig in positiver Weise geführt wird. Hier gibt es eine ganz klare Abgrenzung zwischen Pensionsfonds und kurzfristigen, so genannten Heuschrecken, wie es hier in Deutschland heißt. Ganz wichtig: Weil es passiv ist, gibt es sehr wenige, die sich um die Anlagen kümmern. Die Experten sind für bestimmte Länder und für bestimmte Unternehmen. Darum ist, genau wie es mein Kollege aus Norwegen gesagt hat, der Austausch zwischen Investoren so wichtig. Wir haben z. B. regelmäßige Telefonkonferenzen mit Kollegen aus Amerika, mit Kollegen aus Australien, aus Holland, wo wir uns zu spezifischen Unternehmen austauschen und wo wir uns gegenseitig auf Probleme hinweisen und dadurch ein effizienterer, ein qualitativ hochwertiger Dialog mit Unternehmen möglich wird. Auf diesem Dialog beruht dann die effektive Kontrolle der Unternehmen. Das ist insbesondere in Deutschland ein Punkt, den man ganz bewusst bedenken sollte. In Deutschland wird eher zu wenig effektive Kontrolle ausgeübt als zu viel. Das zeigen z. B. solche Corporate Governance-Missfälle wie bei Volkswagen oder im letzten Jahr bei Thyssen, wo sich ein Großaktionär ein Entsendungsrecht absegnen lässt, was ganz klar nur in seinem Interesse ist und was gegen die Interessen der Minderheitsaktionäre und gegen die Interessen des Finanzstandorts Deutschland verstößt. Die konkrete Frage war, was man besser machen kann. Wie der Kollege aus Norwegen gesagt hat, sind auch wir an einer Angleichung oder einem Gleichlauf der Gesetzgebung in Europa interessiert. Wir haben einen fünfstelligen Rechtsberatungsbedarf, weil die Regelungen in verschiedenen Ländern in Europa unterschiedlich sind. Das ist sicherlich ein Punkt, der uns wichtig ist, dass keine deutsche Sonderregelung entsteht. Zweitens ist dann das Kriterium, die genaue Definition muss Aufgabe der hoch qualifizierten Anwälte sein. Es darf nicht der Dialog von langfristigen

Aktionären ohne irgendwelche Kontrollabsichten an den Unternehmen in irgendwelcher Weise behindert werden. Das ist nur zum Nachteil der deutschen Unternehmen und der deutschen Gesamtwirtschaft. Im Übrigen darf ich auch darauf hinweisen, dass das auf internationaler Ebene absolut anerkannt ist. Es gibt jetzt sogar United Nations Principles for Responsible Investment, wo auf der internationalen Ebene gesagt wird, Aktionäre sollen sich engagieren und sie sollen zusammenarbeiten. Dasa Deutschland da jetzt eine Sonderrolle spielen wird, überrascht aus der Sicht eines internationalen Investors sehr.

Vorsitzender Eduard Oswald: Wir danken Ihnen, Herr Dr. Hirt. Das waren die Antworten auf die Fragen unseres Kollegen Leo Dautzenberg. Wir gehen nun zur Fragestellung aus der Fraktion der SPD. Unser Kollege Reinhard Schultz ist der Nächste. Bitte schön, Kollege Reinhard Schultz.

Reinhard Schultz (Everswinkel) (SPD): Herzlichen Dank, Herr Vorsitzender. Die Wahrnehmung der Kontrollrechte von Anteilseignern ist das eine. Die notwendige Transparenz sowohl für die sozusagen Aktionärsfamilie als auch die Unternehmensführung ist die andere Seite. Also das anonyme Vorgehen, mit welchen Zielen auch immer, birgt eben die Gefahr, dass es problematisch werden kann. Deswegen möchte ich mit meiner Frage zunächst einmal noch einen Schritt davor ansetzen, nämlich bei dem Thema Namensaktien. Aktiengesellschaften mit Namensaktien geben diese aus, um ein Höchstmaß an Transparenz für ihre Eigentümerstruktur zu haben. Das wird offensichtlich auf die eine oder andere Art und Weise umgangen, so dass diese Transparenz nicht immer hergestellt ist.

Vorsitzender Eduard Oswald: Deswegen wollten Sie fragen?

Reinhard Schultz (Everswinkel) (SPD): Das gilt für inländische als auch für ausländische Investoren. Deswegen möchte ich gerne Herrn Prof. Schneider und den GDV als einen, der auch einen vielfältigen Aktienbesitz mit seinen Mitgliedern vertritt, danach fragen, ob die Regeln, die wir vorschlagen, tatsächlich sicherstellen können, dass man tatsächlich einen umfassenden Überblick über die tatsächlichen wirtschaftlichen Eigentümer der Aktien erhält.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen, herzlichen Dank, Kollege Reinhard Schultz. Wir beginnen bei Ihnen, Herr Prof. Dr. Uwe Schneider.

Sv Prof. Dr. Schneider: Die Namensaktie ist eine Erfolgsstory. Wir haben in den letzten Jahren eine große Zahl von DAX-Unternehmen, die sich für die Namensaktie entschieden haben. Es hat sich aber gezeigt, dass Recht und Wirklichkeit, die Vorstellung des Gesetzgebers und die Praxis, weit auseinanderfallen. Man hat sich nämlich vorgestellt, dass die Aktionäre im Aktienregister aufgeführt werden und damit erstens im Verhältnis zur Gesellschaft, aber insbesondere auch aus ordnungspolitischen Gründen klargestellt wird,

wer Aktionär ist. Die Praxis hat gezeigt, dass sich die wahren Aktionäre aber nicht ins Aktienregister eintragen lassen, sondern dass die Depotbanken, Verwahrstellen usw. eingetragen werden. Herr Seifert schreibt in seinem Buch, dass zu dem Zeitpunkt, als dort die bekannten Vorfälle sich ereignet haben, 70 Prozent der Aktionäre nicht bekannt waren, obwohl die Deutsche Börse AG Namensaktien hatte. Die jetzt vorgeschlagenen Regelungen gehen in die richtige Richtung, sind aber unvollständig. Das Hauptproblem besteht darin, dass auch weiterhin Depotbanken eingetragen werden können, und diese Depotbanken nicht als Legitimationsaktionäre, sondern als Vollrechtstrehänder eingetragen werden. Die jetzige Regelung stellt nicht sicher, dass die Depotbanken, die als Vollrechtstrehänder eingetragen werden, offenbaren müssen, wer eigentlich sich im Hintergrund als ‚Kapuzenaktionär‘ beteiligt. Wer ist denn eigentlich der wahre Aktionär? Das ist nicht bekannt. Die jetzige Regelung geht nur davon aus, dass im Gesetz gesagt, es muss offengelegt werden, wem die Aktien gehören. Es wird aber nicht offengelegt, wer eigentlich die dahinterstehenden Treugeber sind. Das ist die amerikanische Praxis. In Amerika werden nur die amerikanischen Depotbanken und Verwahrstellen eingetragen. Deswegen ist die jetzige vorgeschlagene Regelung unzulänglich, weil nicht offengelegt werden muss, wer eigentlich im Hintergrund als Treugeber der wahre, der letzte - neudeutsch heißt es der ultimate - Investor ist. Dagegen wird vorgetragen, es würde den Markt negativ beeinflussen. Mitnichten! Denn in den anderen Ländern, in denen schon offenbart werden muss, haben sich negative Einflüsse im Markt nicht gezeigt. Es wird gesagt, es sei verfahrensmäßig schwierig. Das ist mitnichten der Fall, denn die Depotbanken wissen sehr genau, wer im Hintergrund der Treugeber ist, denn sie leiten die Dividende weiter, sie wissen, wo die Dividende hinfließt. Deswegen sage ich noch einmal deutlich: Die jetzige Regelung ist nachhaltig zu begrüßen. Sie ist aber unvollständig, lückenhaft. Es muss auch sichergestellt werden, dass der dahinterstehende Treuhänder offengelegt werden muss. Nur dann macht die Namensaktie Sinn.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank, Prof. Dr. Schneider. Jetzt zum Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft, Herr Dr. Dirk Schlochtemeyer. Bitte schön, Herr Dr. Schlochtemeyer.

Sv Dr. Schlochtemeyer (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.):

Die Versicherungswirtschaft begrüßt die geplante Regelung zum einen, weil ein Teil der Versicherungsunternehmen selber Emittenten von Namensaktien sind, und zum anderen auch, weil Versicherungsunternehmen sehr große institutionelle Investoren sind. Zunächst zum ersten Aspekt - Emittent von Namensaktien: Das Regelungsziel zur Erhöhung der Transparenz von Aktienregistern ist aus unserer Sicht in jeder Hinsicht zu begrüßen, denn bei börsennotierten Unternehmen mit Namensaktien sind in der Mehrzahl nicht die wirtschaftlichen Eigentümer, sondern an ihrer statt Banken oder Vermögensverwalter eingetragen. Das ist insbesondere bei dem ausländischen Besitz der Fall. Wir haben eine

sehr hohe Korrelation zwischen Nominee-Eintragungen und ausländischem Aktienbesitz. Das führt dazu, dass die Unternehmen nicht in der Lage sind, mit ihrem Anteilseigner zu kommunizieren und über die Geschäftspolitik und die Strategie des Unternehmens zu reden. Die vorgeschlagene Neuregelung von Auskunftsanspruch und Eintragungspflicht wird daher dazu führen, dass die Unternehmen in der Lage sind, ihre Emittenten kennenzulernen und auch einen stetigen und dauerhaften Dialog zu führen. Das ist insoweit uneingeschränkt zu begrüßen. Ich meine aber auch, um konkret auf Ihre Frage einzugehen, dass die Formulierung des § 67 Aktiengesetz in der jetzigen Form deshalb noch nicht ganz ausreichend ist, weil eben die bereits genannten Treuhandverhältnisse auf diese Weise nicht erfasst werden. Deswegen sollte in der Formulierung des §67 Aktiengesetz auf den Begriff „für fremde Rechnung“ abgestellt werden. Das ist ein auch im internationalen Umfeld gebräuchlicher Begriff, der im Übrigen auch schon im deutschen Aktiengesetz vorhanden ist. Auf diese Weise würde es dann gelingen, auch die üblichen Geschäftsvorfälle zu erfassen. Zum Zweiten, das ist aber eher ein technischer Punkt, sollten die ersten beiden Absätze des § 67 Aktiengesetz konsistent aufeinander abgestimmt sein, sodass die Stimmrechte dann ruhen, wenn die Vorgaben des Absatzes 1 nicht erfüllt werden. Der zweite Punkt: Die Versicherungen als institutionelle Investoren. Die deutschen Lebensversicherungen haben etwa 75 Mrd. Euro in Aktien investiert, sowohl indirekt als auch direkt im Ausland und im Inland. Wir stoßen selber bei unseren direkten Aktieninvestments im Ausland immer wieder auch an die Hürde, dass wir nicht in der Lage sind, unser Stimmrecht auszuüben, auch wenn wir es ausüben wollen. Auch unter diesem Gesichtspunkt begrüßen wir die geplante Neuregelung zur Transparenz im Aktienregister.

Vorsitzender Eduard Oswald: Wir danken Ihnen. Das waren die Antworten auf die Fragen unseres Kollegen Reinhard Schultz. Jetzt gehen wir zur Fragestellung aus der Fraktion der CDU/CSU. Das Wort zur Frage hat Kollege Klaus-Peter Flosbach.

Klaus-Peter Flosbach (CDU/CSU): Ich möchte die soeben angesprochenen Fragen noch einmal vertiefen durch eine Frage an die Allianz und den BDI. Sagen Sie doch bitte etwas zum praktischen Bedürfnis der vorgesehenen gesetzlichen Änderung aus Sicht großer Emittenten und sagen Sie bitte etwas zu den möglichen Reaktionen insbesondere ausländischer Investoren.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen, herzlichen Dank, Kollege Klaus-Peter Flosbach. Wir beginnen bei der Allianz, Herrn Dr. Peter Hemeling. Bitte schön, Herr Dr. Hemeling.

Sv Dr. Hemeling (Allianz SE): Am Beispiel eines großen börsennotierten Unternehmens kann ich die Notwendigkeit eines Handelns im Aktienregister gut verdeutlichen. Der Auslandsbesitz an der Allianz lag vor zehn Jahren exakt bei 20 Prozent und liegt heute - zehn Jahre später - bei 70 Prozent. Dies ist vergleichbar bei allen großen Emittenten, die wir

in Deutschland haben. Wir begrüßen das. Wir werben für Investitionen in unsere Aktie auch im Ausland. Nun haben wir aber feststellen müssen, dass es eine hohe Korrelation zwischen Auslandsbesitz und Nominee-Beständen gibt. In demselben Umfang, wie der Auslandsbesitz gestiegen ist, ist auch der anonymisierte Nominee-Bestand gewachsen. Der liegt heute bei 70 Prozent in unserem Unternehmen, bei bis zu 73 Prozent bei vergleichbaren Namensaktien-Emittenten. Die Gründe dafür liegen weniger in der fehlenden Bereitschaft der Investoren, sich eintragen zu lassen, liegen auch nicht allein in der Technik, die eine Rolle gerade im grenzüberschreitenden Verkehr spielt, sondern sie liegen daran, dass die Verwahrstellen nicht bereit sind, aktiv große Kundenbestände in das Namensaktienregister anzumelden. Zum Teil gibt es Verwahrstellen, die über 10 Prozent am Grundkapital halten. Bei großen Gesellschaften sind es wenige ausländische Verwahrstellen, die über 30 Prozent des Grundkapitals halten. Daraus also resultiert der Handlungsbedarf. Die Lösung, die der Gesetzgeber gewählt hat, halten wir für adäquat. Er ermöglicht weiterhin Nominee-Bestände, schafft aber die Möglichkeit, dass wir die großen Pakete mit der Kombination Satzungsregelung und Auskunftsrecht transparent machen. Die Sorge, hier sei hoher technischer Aufwand oder es sei ein Massenphänomen und Privataktionäre seien betroffen, geht fehl. Es sind einzelne große Positionen. Die Gesellschaften werden selbst in der Satzung zu definieren haben, welche Schwelle sie für relevant halten. Das kann 0,3 Prozent des Grundkapitals sein. Dann reden wir über Adressen in der Stückzahl von 20 bis maximal 40. Die Regelung funktioniert deshalb, weil es nur um die Offenlegung auf der jeweiligen Verwahrstufe geht. Also kein Nominee, keine eingetragene Bank oder Verwahrstelle ist gezwungen, jetzt durch die ganze Verwahrkette zu recherchieren, bis sie am Ende den beneficial owner hat. Jeder gibt Auskunft nur über seine Verwahrstufe. Die zweite Frage: Akzeptanz bei den Investoren? Sie können davon ausgehen, dass die Vorstände, gerade Finanzvorstände, aller großen börsennotierten Unternehmen, regelmäßig im Ausland in so genannten Roadshows dafür werben, dass sich ausländische Investoren am eigenen Unternehmen beteiligen und sie im intensiven Gespräch sind. Dieses Thema „Eintragung im Register oder nicht“ spielt absolut keine Rolle. In den allermeisten Fällen werden die Investoren gar keine Kenntnis darüber haben, ob sie eingetragen sind oder nicht. Zweitens: Die Investoren, die Anteilseigner entscheiden darüber, ob es eine entsprechende Satzungsregelung gibt. Die Mehrheit, die dafür notwendig ist, liegt bei vielen Unternehmen bei 75 Prozent. Bereits das ist ein Schutz dagegen, dass ein börsennotiertes Unternehmen unsinnige Regelungen schafft. Ich denke, dass sind die wesentlichen Gesichtspunkte von meiner Seite.

Vorsitzender Eduard Oswald: Jawohl, glaube ich auch. Die Frage ging auch an den Bundesverband der Deutschen Industrie, Herr Dr. Reinhard Kudiß. Bitte schön, Herr Dr. Kudiß.

Sv Dr. Kudiß (Bundesverband der Deutschen Industrie): Vielen Dank, Herr Vorsitzender, aber gestatten Sie mir, das Wort an meine Kollegin Dr. Klawitter weiterzugeben, die dazu berufen ist zu antworten.

Vorsitzender Eduard Oswald: Bitte schön, Frau Dr. Uta Karen Klawitter. Bitte schön.

Sve Dr. Klawitter (Bundesverband der Deutschen Industrie): Die im BDI zusammengesetzten anderen Namensaktien-Emittenten können das, was von Seiten der Allianz vorgetragen worden ist, nur unterstützen. Um das nicht zu wiederholen, sondern vielleicht noch ergänzend vorzutragen, dass es sich auch aus Sicht der Aktionäre positiv auswirkt, wenn sie im Aktienregister eingetragen sind, ist zu erwähnen, dass es die Namensaktiengesellschaften in ganz besonderem Maße ermöglichen, grenzüberschreitend z. B. Stimmrechte auszuüben, weil auf diesem Wege schon die Internet-Teilnahme an Hauptversammlungen möglich ist. Diese Kontakte können aber sehr viel besser aufgenommen werden, wenn die Aktionäre selbst im Aktienregister eingetragen sind, und die Namensaktien-Emittenten machen immer wieder die Erfahrung, dass Aktionäre aus dem benachbarten Ausland z. B. aus Österreich oder auch aus Frankreich oder England bemängeln, dass sie zwar bei dem Emittenten Aktionäre sind, aber diese technischen Möglichkeiten nicht nutzen können, weil die zwischengeschalteten Verwahrstellen ihnen Hindernisse in den Weg legen. Es ist also nicht nur im Interesse der Emittenten, sondern auch im Interesse der Aktionäre von Namensaktiengesellschaften, hier eine bessere Kommunikation durch die Eintragung zu ermöglichen.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank, Frau Dr. Klawitter. Das waren die Antworten auf die Fragen unseres Kollegen Klaus-Peter Flosbach. Wir kommen jetzt wieder zur Fragestellung aus der SPD-Fraktion, Kollege Dr. Hans-Ulrich Krüger. Bitte schön, Kollege Dr. Hans-Ulrich Krüger.

Dr. Hans-Ulrich Krüger (SPD): Meine Frage bezieht sich auch auf den Anwendungsbereich des neuen § 67 Aktiengesetz und richtet sich an den BVI und an Prof. Kaserer. Sie hat zum Inhalt: Die neuen Regelungen des § 67 Aktiengesetz sind auch auf Investmentfonds anwendbar, bei denen Anleger oftmals Miteigentümer der Vermögensgegenstände dieses Fonds sind. Begrüßen Sie dieses oder würden Sie dort eine Exklusion vornehmen?

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen, herzlichen Dank. Wir beginnen beim BVI, Bundesverband Investment und Asset Management, Frau Franke, Sie haben das Wort. Bitte schön, Frau Franke.

Sve Franke (BVI Bundesverband Investment und Asset Management): Grundsätzlich begrüßen wir diese Regelung, weil sie zur Transparenz führt und auch das Ziel erreicht,

sodass man hier ein adäquates Instrument schaffen kann. Besonderheiten muss man dann berücksichtigen, wenn es um die KAG in ihrer Funktion als Kapitalsammelstellen geht. Es ist richtig, dass eine KAG in den Aktienregistern eingetragen ist und ihre Rechte ausübt, z. B. auch die Meldungen über die Stimmrechte dem Emittenten mitteilt. Es kann aber nicht sein, dass mit dem Gesetz gemeint ist, dass die Auskunftskette sich bis zu dem ultimativen Investor, z. B. dem Anteilseigner des Fonds, durchzieht, denn den kann man nicht transparent gestalten. Es muss also darauf geachtet werden, dass auf die Besonderheiten der Kette KAG und Investmentfonds Rücksicht genommen wird.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank, Frau Franke, für die Beantwortung dieser Frage. Jetzt gebe ich Ihnen, Herr Prof. Dr. Kaserer, das Wort. Bitte schön, Herr Prof. Kaserer.

Sv Prof. Dr. Kaserer: Ich muss vorausschicken, dass es eine relativ schwierige Frage insofern ist, als dass mir im Moment ...

Vorsitzender Eduard Oswald: Darum ist sie Ihnen gestellt worden, Herr Professor.

Heiterkeit

Sv Prof. Dr. Kaserer: ... insofern, als man sich überlegen muss, ob diese Regelung wirklich auf KAG anzuwenden ist. Das ist mir im Moment nicht klar. Die Gesetzesbegründung lässt sich dazu nicht genau aus. Außerdem bin ich kein Jurist. Dazu müsste man in juristische Details gehen. Wenn das so wäre, hielte ich das für eine ziemliche Katastrophe. Warum? a) Weil es nicht praktikabel ist. Man muss sich vorstellen, ein Investmentfonds hat Tausende von unterschiedlichen Anlegern. Und b) ist es im Investmentfonds so, dass über die Ausübung des Stimmrechtes nicht der Anteilsscheininhaber entscheidet, sondern der Fondsmanager. Insofern würde es auch dem Sinn der Regelung widersprechen. Deswegen gehe ich davon aus, dass KAG davon nicht betroffen wären. Man sieht allerdings - jetzt komme ich zum eigentlichen Punkt, die Regelung ist ja aus der Schweiz entliehen, wenn man so will -, wenn man sich die Praxis in der Schweiz anschaut, dass es dort tatsächlich juristische Auseinandersetzungen, Auseinandersetzungen vor Gerichten darüber gibt, wie eigentlich die Investmentfonds zu behandeln sind. Interessanterweise kommt es zu diesen Auseinandersetzungen immer dann, wenn die Investmentfonds Positionen vertreten, die dem Management nicht passen. Deswegen noch einmal zu dieser Regelung: Transparenz - ich habe damit überhaupt kein Problem. Man kann darüber diskutieren, ob es ein allgemeines Interesse daran gibt, dass man weiß, wer der letztendliche Eigentümer ist. Das würde ich auch akzeptieren. Das Entscheidende an der aktuellen Regelung ist, in dem Moment, wo sie die Kontrolle darüber in die Hände des Vorstandes geben, weil der Vorstand letztlich entscheidet, ob die Auskunft ausreichend ist oder nicht und ob dann eingetragen

wird oder nicht, haben sie notwendigerweise einen Anreiz, dieses Recht missbräuchlich anzuwenden. Dafür gibt es - da würde ich Sie wirklich bitten, sich die Praxis in der Schweiz anzuschauen - dutzende von Beispielen, und zwar immer genau dann, wenn Investoren kommen, die kritisch gegenüber der Unternehmensleitung sind, wird diese Karte „Jetzt sag' du mir mal, wer dein wirklicher Eigentümer ist.“ Gezogen. Dann gibt es eine Antwort, und dann sagt man, die Antwort reicht mir aber nicht, und deswegen trage ich dich nicht ein. Heute Morgen - würde ich Ihnen auch ans Herz legen - gibt es einen interessanten Fall in der Wirtschaftspresse: Norddeutsche Affinerie. Da gibt es auch einen kritischen Aktionär, es ist ein Österreicher. Gut, mag vielleicht besonders unangenehm sein, als Aktionär einen Österreicher zu haben. Was wird gemacht? Jetzt wird kurzerhand die Hauptversammlung um vier Wochen vorgelegt, weil aus bestimmten Gründen dieser Aktionäre in den nächsten vier Wochen aus seinen Aktien nicht abstimmen darf. Das sind genau die Dinge, die passieren werden, wenn diese Regelung kommt. Davor kann ich nur warnen. Wenn diese Regelung in der Vergangenheit existiert hätte, würde Daimler immer noch DaimlerChrysler heißen. Es wäre immer noch der Jürgen Schrempp dort, und der Aktienkurs wäre mittlerweile bei zehn Euro.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank, Herr Prof. Dr. Kaserer für die Beantwortung der Fragen des Kollegen Dr. Hans-Ulrich Krüger. Jetzt ist der nächste Fragesteller wieder der Obmann der Fraktion der CDU/CSU, Kollege Leo Dautzenberg, bitte schön.

Leo Dautzenberg (CDU/CSU): Ich möchte zum Komplex ‚Information der Belegschaft‘ meine Frage an den BDA und Herrn Dr. Niethammer stellen. Wir haben im Gesetzentwurf Formulierungen, die relativ auslegungsfähig sind. Wie müsste im Grunde die Eingrenzung passieren? Oder reicht nicht die bisherige Information über das Betriebsverfassungsgesetz aus, um dem Tatbestand auch Rechnung zu tragen? Eben hörten ja bei einigen Ausführungen schon, dass Information schnell in Beteiligung an dieser Entscheidung übergelassen kann. Das sollte in keiner Weise mit diesem Vorschlag vorgesehen sein.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen, herzlichen Dank, Kollege Dautzenberg. Wir beginnen bei der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, Herrn Thomas Prinz.

Sv Prinz (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e. V.): Ganz kurz zu den Niederungen des Arbeitsrechts. Wir sehen in dieser ausweislich der Gesetzesbegründung Klarstellung von Informationspflichten im Betriebsverfassungsgesetz erstens einen Bürokratieschub, zweitens eine Vermischung von gesellschaftsrechtlichen und arbeitsrechtlichen Vorgängen, aber auch Begriffen und dadurch drittens ein neues Maß an Rechtsunsicherheit insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen. Wir haben heute schon einen ganzen Strauß von Informationsrecht in der Betriebsverfassung, in § 106 BetrVG in den dortigen Ziffern, wir haben die Informationspflichten im Rahmen eines Betriebsüber-

ganges und das Widerspruchsrecht der Arbeitnehmer. Alle diese Informationsrechte liegen auf der Linie der Zielsetzung des Gesetzes. So sagt nun auch die Gesetzesbegründung, dass Informationsrechte lediglich klargestellt werden sollen. Wir befürchten aber diesen Schritt in Richtung Beteiligung und das in Widerspruch zur Gesetzesbegründung in dieser Vorschrift z. B. dadurch, dass in den Fällen, in denen es keinen Wirtschaftsausschuss gibt und der Betriebsrat informiert werden soll, auch auf den §106 Abs. 1 BetrVG verwiesen wird, wo es um Beratungsrechte geht. Die Gesetzesbegründung spricht von Informationsrechten. Verwiesen wird auf einen Paragraphen, in dem es auch um Beratungsrechte geht. Also einen Schritt weiter in Richtung Beteiligung. Dies müsste zumindest klargestellt werden, dass es nur um Informationsrechte geht. Ein weiteres Problem ist die Nutzung der Begriffe aus dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz, die wesentliche Kontrolle und das Bieterverfahren. Hier wird übrigens nur in der Gesetzesbegründung wiederum auf das WpÜG verwiesen. Das Betriebsverfassungsgesetz kennt diese Begriffe nicht. Es stellt sich daher die Frage, und ich gebe das zu bedenken, ob der kleine Eigentümerunternehmer, der Gesellschafter-Geschäftsführer, in Zukunft dann auch noch neben dem Betriebsverfassungsgesetz das WpÜG unter dem Arm tragen muss, um hier überhaupt über seine Pflichten Kenntnis haben zu können. Das halten wir für nicht sinnvoll und die gesamte Regelung für überflüssig, weil die Informationspflichten nach dem heutigen Gesetzesstand schon gegeben sind.

Vorsitzender Eduard Oswald: Sie wissen ja, was man alles für Gesetze ohnehin schon unter dem Arm tragen müsste. Vielen Dank, Herr Prinz. Herr Dr. Niethammer, Sie sind der Nächste, bitte schön.

Sv Dr. Niethammer (Odewald & Compagnie, Gesellschaft für Beteiligungen mbH): Ich habe doch etwas Bedenken gegen diese Regelung, weil sie zunächst einmal eine Verpflichtung dem Unternehmen auferlegt, während dieses Unternehmen es unter Umständen gar nicht weiß, dass zwischen den Eigentümern des Unternehmens und einem Interessenten Verhandlungen stattfinden. Hier wird unter Umständen jemand verpflichtet, der nicht weiß, worum es geht. Das Zweite ist, die Informationspflicht beinhaltet nicht nur Tatsachen - wer ist der Kaufinteressent? -, sondern auch mit welchen Absichten er antritt. Über Absichten zu informieren, mag sehr ehrenwert sein. Aber ich sehe darin die Gefahr, dass derjenige, der diese Absicht äußern soll, sie möglicherweise jederzeit wieder ändern kann. Das ist selbstverständlich, denn Absichten hängen häufig ab von irgendwelchen objektiven Sachverhalten, von Unternehmensentwicklungen und ähnlichem, von Wettbewerbsentwicklungen. Jederzeit kann er die Absicht wieder ändern. Zweitens kann er sie zu Täuschungszwecken einsetzen. Er äußert eine Absicht gewissermaßen mit dem Täuschungsvorsatz. Das ist etwas, was ich nicht für zweckmäßig halte. Er könnte über seine Absichten täuschen und sich damit die Belegschaft geneigt machen, und am Ende hält er sich aber nicht daran. Mit anderen Worten, wenn mit einer solchen, relativ sanktionslosen

und reaktionslosen Regelung das Wort geredet werden soll, erreicht man meines Erachtens nicht viel. Im Übrigen darf ich aus der Praxis sagen, dass bei solchen Übernahmen durchaus die Fälle gar nicht so selten sind, dass der Übernehmer Interesse daran hat, mit dem Betriebsrat oder dem Wirtschaftsausschuss zusammenzuarbeiten, und von sich aus das Gespräch sucht. Ich darf im Übrigen auch darauf hinweisen, dass in nicht ganz seltenen Fällen die Betriebsräte der Unternehmen, die übernommen werden sollen, durchaus auch mit Betriebsräten von Unternehmen kommunizieren, die dieser Übernehmer bereits übernommen hat. Schließlich mache ich noch auf ein Problem aufmerksam, das sich auch aus der Praxis ergeben dürfte. Ich weiß nicht, ob hier den Beteiligten bekannt ist, dass Bieterverfahren häufig höhere zweistellige Bieteranzahlen ansprechen. In solchen Bieterverfahren, wenn ich mir vorstelle, dass also 25 oder 30 Interessenten angesprochen werden und die alle dem Wirtschaftsausschuss oder dem Betriebsrat ihre Absichten darlegen sollen, wird ein Verfahren übermäßig überfrachtet. Am Ende gibt es einen oder zwei oder vielleicht drei Interessenten, die in dem mehrstufigen Bieterverfahren übrig bleiben. Da würde es sich anbieten, vielleicht am Ende, die zwei, drei, die mit ihren Absichten übrigbleiben, zu befragen, aber bitte doch nicht die 25, die noch gar nicht wissen, ob sie wirklich ernsthaft interessiert sind.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank, Herr Dr. Niethammer. Das waren die Antworten auf die Frage des Kollegen Leo Dautzenberg. Ich habe jetzt noch vier Fragestellungen der Kolleginnen und Kollegen aus dem Finanzausschuss. Zunächst Frau Kollegin Nina Hauer aus der Fraktion der Sozialdemokraten. Bitte schön, Kollegin Nina Hauer.

Nina Hauer (SPD): Meine Frage richtet sich an den DGB und an Herrn Jürgen Hennemann von der FTE Automotive GmbH. Hier wird eine ähnliche, nicht eine analoge, aber eine ähnliche Regelung wie im Wertpapierhandels- und Übernahmegesetz auch für nichtbörsennotierte Unternehmen vorgesehen. Meine Frage ist, wie Sie das beurteilen und wie sich diese Stärkung von Informationsrechten in der Praxis auf die Beschäftigten Ihrer Ansicht nach auswirken?

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen, herzlichen Dank, Frau Kollegin Nina Hauer. Kollegin Nina Hauer ist auch Berichterstatterin zu diesem Thema für die SPD-Fraktion. Also als Erster der Deutscher Gewerkschaftsbund, Herr Dierk Hirschel. Sie sind wieder gefordert. Bitte schön, Herr Hirschel.

Sve Seyboth (Deutscher Gewerkschaftsbund): Danke schön, Herr Vorsitzender. Aber diesmal ist Marie Seyboth vom Deutschen Gewerkschaftsbund gefordert.

Vorsitzender Eduard Oswald: Das ist schön, dass Sie das diesmal sind. Es sind ja mehrere, wie bekannt ist. Frau Marie Seyboth, bitte schön.

Sve Seyboth (Deutscher Gewerkschaftsbund): Danke schön. Insbesondere möchte ich mich für die Frage bedanken, weil die Änderungen, die im Betriebsverfassungsgesetz vorgesehen sind, ausdrücklich vom Deutschen Gewerkschaftsbund begrüßt werden. Der Unternehmer hat den Wirtschaftsausschuss und, falls ein solcher nicht besteht, den Betriebsausschuss zu unterrichten. Er muss ihm auch die geeigneten Unterlagen vorlegen, damit der einschätzen kann, was er von der Übernahme halten und wie er damit umgehen kann. Dies ist aus dem Grunde so wichtig, weil es einerseits dazu dient, dass eine Transparenz hergestellt wird, und andererseits dient die Transparenz dazu, Ängste zu nehmen. Sie können sich vorstellen, dass in den Belegschaften die Angst umgeht, wenn es heißt, das Unternehmen wird übernommen. Diese Transparenz dient eben dazu, diese Ängste zu vermeiden. Letztendlich führt sie zu einer sachgerechten Entscheidung gemeinsam zwischen Unternehmensleitung und den Interessenvertretungen, Betriebsrat und Aufsichtsrat. Für den Deutschen Gewerkschaftsbund ist es wichtig, dass einmal die Interessenvertretungen unterrichtet werden, wie es auch vorgesehen ist. Darüber hinaus halten wir eine Beteiligung von Betriebsrat und Aufsichtsrat für notwendig. Eine Beteiligung könnte man dadurch erreichen, dass man eine Unternehmensübernahme in den Katalog von § 111 Betriebsverfassungsgesetz aufnimmt, und man also sagt, bei Unternehmensübernahmen fingiert man, dass damit Nachteile für die Belegschaft verbunden sind und deswegen eine Beratung zwischen Betriebsrat und der Geschäftsführung bzw. dem Vorstand stattfinden muss. Wir wünschen uns darüber hinaus, dass auch der Aufsichtsrat mehr beteiligt wird. Es wäre ganz sinnvoll, einen Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte im Aktiengesetz festzuschreiben, und zwar gesetzlich festzuschreiben. Das könnte sich beispielsweise auf Kreditaufnahmen und Kreditvergaben beziehen, aber auch auf Betriebsschließung und Betriebsverlagerung. Ich möchte noch einmal zusammenfassend sagen: Wir finden die Vorschläge, die beabsichtigt werden, sehr gut, wünschen uns aber darüber hinaus auch eine Beteiligung. In diesem Zusammenhang möchte der Deutsche Gewerkschaftsbund noch eine weitere Anregung machen. Und zwar gibt es folgende Überlegung: Es ist so, dass der Kapitalmarkt mit seinen Vorschriften und die damit verbundene Vorstellung von Corporate Governance angelsächsisch geprägt ist. Die Interessen der Aktionäre bzw. der Anleger stehen im Vordergrund. Dagegen verstehen wir in Deutschland und nicht nur in Deutschland, sondern auch in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union etwas anderes unter guter Corporate Governance. Da gehören nicht nur die Interessen der Anteilseigner dazu, sondern auch die der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen und des Allgemeinwohls. In Deutschland wird das unter dem Begriff ‚Unternehmensinteresse‘ zusammengefasst. Aber um das deutlich zu machen, sollte ein solcher Grundsatz im Aktiengesetz niedergeschrieben werden analog oder vergleichbar mit § 3 Abs. 3 Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz. Dort heißt es, ich zitiere: „Vorstand

und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft müssen im Interesse der Zielgesellschaft handeln.“ Wobei dann in der Begründung klarzustellen ist, das Interesse der Zielgesellschaft umfasst immer auch die Interessen der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen und des Gemeinwohls.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen, herzlichen Dank, Frau Seyboth. Jetzt geben wir zu Ihnen, Herrn Jürgen Hennemann. Bitte schön, Herr Hennemann.

Sv Hennemann (FTE Automotive GmbH): Ich bin Betriebsratsvorsitzender bei FTE Automotive, einem Automobilzulieferer in Nord-Franken, der zweimal bereits von Finanzinvestoren gekauft und an Finanzinvestoren weiterverkauft wurde. Das war 2002 und 2005. Es ist immer das Problem gewesen, dass die Betriebsräte rechtzeitig informiert wurden. Wir haben im Prinzip von den Transaktionen erst etwas mitbekommen, wenn sich die neuen Finanzinvestoren vorgestellt haben. Wir konnten also in keinsten Weise irgendwie auf Verfahren Einfluss nehmen. Deswegen ist es auf jeden Fall zu begrüßen, wenn eine Informationspflicht in das Betriebsverfassungsgesetz für Betriebsräte aufgenommen wird und dass ausdrücklich nicht nur für Betriebe, wo Wirtschaftsausschüsse bestehen, sondern auch für Betriebe, die nicht die Größe haben, Wirtschaftsausschüsse zu bilden. Ein Problem sehen wir in dem Bereich des Wechsels der Gesellschaftsformen von Unternehmen. Je nach dem, wie es ins Steuerportfolio oder in die Vorstellungen der Finanzinvestoren passt, wird gewechselt zwischen GmbH, GmbH & Co. KG. Das hat immer Auswirkungen auf die Mitbestimmungsrechte, auf die Unternehmensmitbestimmung. In einer GmbH & Co. KG ist z. B. kein Aufsichtsrat möglich. Bei einem Verkauf wurden wir wieder eine GmbH, dann war es aber erst wieder eine lange Vorlaufzeit, bis ein Aufsichtsrat gegründet werden konnte und somit die Mitbestimmung wieder nachgehinkt hat. Hier wäre es notwendig, die Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmervertreter, aber auch der gesamten Aufsichtsräte auszuweiten. Zu dem konkreten §106 BetrVG: Es ist gut, dass eine Informationspflicht hineinkommt. Ich halte es aber aus der betrieblichen Praxis heraus nicht für ausreichend, es bei einer Informationspflicht zu belassen. Vielmehr werde es notwendig, dass auch Beratungsrechte aufgenommen werden wie z. B. über die Vorstellungen der Investoren bereits sind im Bieterverfahren. Es ist vorhin schon geäußert worden, dass man als Betriebsrat, als Arbeitnehmervertreter nichts davon was weiß, was für Vorstellungen die Finanzinvestoren, die für das Unternehmen bieten, mit dem Unternehmen haben. Meistens ist es so, dass überhaupt kein Interesse an den Produkten, an der langfristigen Ausrichtung des Unternehmens besteht, sondern nur an der kurzfristigen Rendite und an einem hohen Weiterverkaufswert. Darunter leidet auch die Innovations- und Investitionstätigkeit im Unternehmen, und darunter leidet auch die Substanzfrage im Unternehmen. Es wird immer mehr ausgezehrt. Deswegen wäre es dringend notwendig, dass Betriebsräte auch Vereinbarungen zur Beschäftigungssicherung, Standortssicherung abschließen können, indem sie auch Produktionsumfänge, Standortssicherungen regeln können und das bereits im Vorfeld in den Verkaufsverhandlungen, Gesprächen und da Einfluss nehmen können,

dass mit Unternehmensleitungen und den Investoren am Tisch dann bestimmte Kriterienkataloge abgearbeitet werden können und somit letztendlich dann Arbeitsplätze gesichert werden können. Möglich wäre es, wenn man in §111 des Betriebsverfassungsgesetzes, nämlich die Betriebsänderung, auch die Verkäufe an Finanzinvestoren mit in den Themenkatalog aufnehmen würde, sodass für Betriebsräte die Möglichkeit bestünde, Vereinbarungen abzuschließen, also auch in Interessenausgleichsverhandlungen gehen zu können. Oft sind ja auch Veränderungen des Unternehmensziels bzw. der Unternehmensstruktur damit verbunden. Es gibt hier auch positive Beispiele, die zu Arbeitsplatzsicherungen geführt haben. Ich kann eines nennen. Das ist die Firma Deutz Motoren in Mannheim z. B., wo die Arbeitnehmervertreter des Aufsichtsrates und die Betriebsräte eine Vereinbarung zur Standortsicherung abgeschlossen haben, die dann auch von den Private Equity-Investoren unterschrieben wurde und somit die Arbeitsplätze längerfristig über einen Zeitraum hinaus gesichert sind, der eigentlich von Finanzinvestoren angepeilt wird. Eine zweite Anregung möchte ich noch in dem Zusammenhang geben: Im Betriebsverfassungsgesetz ist in § 92a BetrVG - Beschäftigungssicherung - geregelt, dass der Betriebsrat ein Initiativrecht hat. Dieses Initiativrecht sollte auf die Übernahmen von Finanzinvestoren angewendet werden. Da wäre es wünschenswert, dass der Betriebsrat zur Beschäftigungssicherung Vorschläge machen und Vereinbarungen abschließen könnte. Zuletzt einen Vorschlag, der auch über das hinausgeht, der aber auch nachdenkenswert wäre: Ziel der Private Equity beim Einsatz im Unternehmen ist immer, einen Wertzuwachs und einen Zugewinn zu erreichen. An diesem Zugewinn, den auch die Arbeitnehmer in der Regel erwirtschaften, wäre es ganz sinnvoll, wenn an dem Abschöpfen nicht nur die Eigentümer beteiligt würden, sondern auch die Arbeitnehmer. Das könnte z. B. über die Ausgabe von Unternehmensanteilen geschehen, um somit auch langfristig die Unternehmen abzusichern.

Vorsitzender Eduard Oswald: Wir danken Ihnen. Jetzt habe ich noch zunächst den Kollegen Schäffler, die Kollegen Dr. Troost und dann Dr. Schick in der Fragestellung. Wir wollen dann auch zu dem Themenkomplex ‚Kreditverkäufe‘ kommen. Kollege Frank Schäffler für die FDP-Fraktion. Bitte schön.

Frank Schäffler (FDP): Meine Frage geht an Dr. Ostmeier vom Bundesverband Deutscher Kapitalbeteiligungsgesellschaften und an Herrn Kallmorgen von der Europäischen Investorenschutzvereinigung. Ich möchte auf das ‚acting in concert‘ zurückkommen. Stellt nach Ihrer Auffassung die Legaldefinition ein praktikables Instrument dar, um zukünftig eine Zurechnung von Stimmrechten zu begründen und ist dies in den dann erfassten Fällen auch tatsächlich sachgerecht?

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen, herzlichen Dank. Wir beginnen bei Ihnen Herrn Dr. Hanns Ostmeier, Bundesverband Deutscher Kapitalbeteiligungsgesellschaften. Bitte schön, Herr Dr. Ostmeier.

Sv Dr. Ostmeier (Bundesverband Deutscher Kapitalbeteiligungsgesellschaften): Wie schon mehrfach angeklungen ist, ist es bei der Regelung der ‚acting in concert‘-Tatbestände extrem wichtig, sie sachgerecht und genau zu fassen, denn die Konsequenzen daraus sind gravierend. Es gibt in gewisser Hinsicht auch Missbrauchsgefahren durch die Unternehmensleitung. Die sind schon besprochen worden. Entscheidend ist: Wenn man etwas untersagen will, dann muss man es beschreiben. Man sollte bei dem Überlegen, was man dort regeln möchte, sich auch wirklich noch einmal vorlegen, was man denn in der Tat verhindern möchte. Denn nur, wenn eine solche klare Fassung dessen, was als unerwünschte Folgen genannt wird, stattfindet, ist es auch notwendig und möglich, entsprechende Regelungen sachgerecht zu treffen.

Vorsitzender Eduard Oswald: Wir danken Ihnen, Herr Dr. Ostmeier, und geben jetzt weiter zu Herrn Kallmorgen, Europäische Investorenschutzvereinigung. Bitte schön, Herr Kallmorgen.

Sv Kallmorgen (Europäische Investorenschutzvereinigung - egip): Vielleicht ein Wort zur Europäischen Investorenschutzvereinigung. Wir vertreten vor allen Dingen langfristig orientierte internationale, europäische Anleger, die in Deutschland, an deutschen Aktiengesellschaften kleinere Prozentteile halten. Das Thema ‚acting in concert‘ ist damit ein wichtiges Thema, weil es genau nicht darum geht, irgendeine Kontrollabsicht zu erzielen, sondern es darum geht, dass diese Publikumsfonds, Pensionsfonds sich als konstruktiver Partner - wie es auch schon von Herrn Hirt von Hermes, von Herrn Strenger ausgeführt worden ist - verstehen und im Interesse von Millionen von Bürgern und Anlegern handeln. Zu Ihrer Frage, was zu vermeiden ist. Worum es in der Zurechnung geht, ist, was wann nicht zugerechnet werden soll. Und nicht zugerechnet werden kann eben, wenn eine legitime Kommunikation zwischen Investoren ohne Kontrollabsicht stattfindet, die sich untereinander abstimmen müssen aus den Gründen, die schon genannt wurden, die aber im Endeffekt die Interessen von Pensionssparern vertreten und damit im Prinzip genau die Zielgruppe, die in Deutschland eigentlich gestärkt werden soll, nämlich private Altersvorsorgesparer. Dementsprechend zielte man mit einer Zurechnung in relativ leichten Fällen genau auf die Falschen, nämlich im Endeffekt auf diejenigen, die man stärken will. Das bezieht sich meines Erachtens auch auf ein Problem, wenn man sich die aktuelle Managergehälter- oder Abfindungsgehälterdiskussion ansieht, muss es auch möglich sein, konstruktive Kritik zu führen an schlechter Corporate Governance und sich entsprechend unter kleinen Anteilseignern abzustimmen, die professionell agieren wollen im Sinne einer vernünftigen Regelung, die auch Kritik am Management beinhalten muss, ohne dass es zu einer Zurechnung kommt.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen, herzlichen Dank. Der nächste Fragesteller ist jetzt Dr. Axel Troost für die Linksfraktion.

Dr. Axel Troost (DIE LINKE.): Meine Frage geht an Prof. Bierbaum. Frau Seyboth vom DGB hat das angesprochen: Neben der Informationsverbesserung in § 106 und § 109 BetrVG ist die Frage, ob auch in § 111 BetrVG die Beteiligung von Finanzinvestition als Betriebsänderung aufgenommen werden sollte. Sie haben das in Ihrem Gutachten erwähnt. Können Sie noch einmal sagen, was Sie an Erfahrungen aus der Praxis haben?

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank. Die Fragestellung geht nur an den Herrn Prof. Dr. Heinz Bierbaum. Bitte schön, Herr Prof. Bierbaum.

Sv Prof. Dr. Bierbaum: Ich bin Professor an der Hochschule für Technik und Wirtschaft in Saarbrücken für Betriebswirtschaft mit dem Schwerpunkt Unternehmensführung und Unternehmensorganisation und leite ein Institut an der HTW mit dem Namen INFO-Institut, Institut für Organisationsentwicklung, Unternehmenspolitik. Wir sind beratend tätig in betriebswirtschaftlichen Fragen, unternehmenspolitischen Fragen und befassen uns in diesem Zusammenhang auch mit dem Thema der Finanzinvestoren und der Übernahme von Unternehmen durch Finanzinvestoren. Die Frage stellt sich - das ist die Absicht dieses Gesetzes -, die bekannten Risiken gerade für die Unternehmensentwicklung und für die Beschäftigten zu begrenzen, möglichst zu vermeiden. Unsere Erfahrungen zeigen, dass diesem Anliegen am besten Rechnung getragen werden kann, wenn in der Tat neben der schon angesprochenen Transparenz und Information, die auch die betriebsverfassungsrechtlichen Organe neben den anderen Unternehmensorganen einbeziehen muss, es auf der betrieblichen Ebene, auf der Unternehmensebene auch zu einem Verhandlungsprozess kommt, weil das die Chance bietet, auch negative Folgen zu vermeiden oder zumindest zu begrenzen. In dem Zusammenhang möchte ich die Bestimmungen unterstreichen, die der Gesetzentwurf im Hinblick auf die Konkretisierung der Informationsrechte für die Betriebsräte vorsieht. Ich halte dies für wichtig, halte dies - das möchte ich ganz kurz erwähnen - auch nicht für einen bürokratischen Schub, sondern im Gegenteil. Es ist angemessen angesichts der Tragweite dieser Aktivitäten. Ich denke aber, dass es nicht ausreicht, nur zu informieren, sondern dass diese Information auch zu Konsequenzen führen muss. Dies bedeutet, dass ein Verhandlungsprozess möglich sein muss. Deswegen schlage ich konkret vor, wie das vorher schon erwähnt worden ist, dass die Frage der Beteiligung von Finanzinvestoren in den Katalog der Betriebsänderung aufgenommen wird und das als Betriebsänderung im Sinne des § 110 Betriebsverfassungsgesetz qualifiziert wird, weil dies bedeutet, dass dann darüber beraten und verhandelt werden kann, was nicht nur im Interesse der Belegschaften liegt, weil dort konkrete Ängste aufgegriffen werden können, sondern auch im Interesse einer nachhaltigen Unternehmensentwicklung liegt, weil nämlich dort auch Maßnahmen getroffen werden können, nicht nur, was die Belegschaften angeht, sondern was auch die künftige Ent-

wicklung des Unternehmens angeht im Hinblick beispielsweise auch auf die Investitionspolitik. Es gibt dafür auch sehr konkrete Beispiele. Eines ist genannt worden, etwa die Übernahme Deutz Power Systems durch einen Finanzinvestor, wo solche Regelungen - denke ich - im Interesse aller Beteiligten getroffen worden sind. Es gibt andere Beispiele wie Kion. Deswegen möchte ich zusammenfassend anregen, dass das in der Richtung erweitert wird, dass eine derartige Beteiligung von Finanzinvestoren im Interesse der Risikobegrenzung auch als Betriebsänderung im Sinne des § 111 BetrVG qualifiziert wird.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank, Prof. Bierbaum. Das war die Antwort auf die Frage des Kollegen Dr. Axel Troost. Jetzt die Fragestellung aus der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der finanzpolitische Sprecher Dr. Gerhard Schick. Bitte schön.

Dr. Gerhard Schick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich möchte bei dem Thema Transparenz noch einmal nachhaken. Es ist ja ein Ziel des Gesetzes, über Eigentümerstrukturen und Absichten von Eigentümern und damit verbundene Risiken Transparenz zu schaffen. Die Frage ist bloß: Für wen? Meine Frage richtet sich an die Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger und an den GDV. Bei der Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger gibt es an ein, zwei Stellen Hinweise, wo es vielleicht sinnvoll sein könnte, nicht nur der Verwaltung und den Organen der Gesellschaft, sondern auch den anderen Anteilseignern und Aktionären entsprechende Informationen zukommen zu lassen. Da würde mich noch einmal interessieren: An welchen Stellen wäre das sinnvoll? Wo ist da eine Kritik, dass diese Auskunftsrechte oder die Informationsrechte nur an die Verwaltung gehen?

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen, herzlichen Dank, Kollege Dr. Schick. Wir beginnen bei der Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger, und ich versuche es einmal bei Ihnen, Herr Harald Petersen.

Sv Labryga (Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e. V.): Es spricht stattdessen Herr Labryga. Herr Petersen entschuldigt sich.

Vorsitzender Eduard Oswald: Wenn zwei da sind, hat man schon einen Treffer. Bitte schön, Herr Labryga.

Sv Labryga (Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e. V.): In der Tat enthält das Gesetz neben positiven Punkten auch zwei offenkundige Ärgernisse. Die Informationen bei den Namensaktien stehen nicht für alle Aktionäre offen. Dies ist eine Bevorzugung der Verwaltung und damit indirekt häufig genug des größten Aktionärs, eine Verbeugung vor den Interessen dieser Gruppe, die der Bundestag nicht machen sollte. Das aus unserer Sicht. Das weitere ist das Auskunftsverlangen über die Herkunft der Mittel. Hier eröffnet die Möglichkeit, dem Vorstand in die Hand zu geben, wen er fragt, ein ganzes Universum von

taktischen Spielchen, die sicherlich sehr interessant zu beobachten sein werden. Aber ob der Bundestag wirklich derartige Ränke vorantreiben möchte, möchte ich auch dahingestellt sein lassen. Dabei ist der Gesetzentwurf an vielen Stellen wirklich ausdrücklich zu loben. Ich nenne nur zwei: § 28 WpHG, dass Sie da endlich diese sechs Monate eingeführt haben. Das ist schön, wenn es im Gesetzentwurf jedenfalls so nachgebessert wird, dass die Umgehungsmöglichkeit nicht sozusagen direkt drin steht, indem man also am Tag der Hauptversammlung meldet, dass das nicht mehr möglich ist. Ich würde, weil das so wichtig ist, mit Ihrer Erlaubnis, Herr Vorsitzender, ganz kurz auf die zentrale Grundproblematik eingehen. Mit ganz kurz meine ich unter einer Minute. Also es gibt Umgehungsmöglichkeiten, Abstimmungen, auch im Rahmen des Squeeze out, und hier mehr Transparenz zu schaffen, ist sicherlich wichtig. Aber aus unserer Sicht sind die Institutionellen im Interesse ihrer Kleinsparer, die sie genau wie wir vertreten, eigentlich geradezu verpflichtet, ihr Verhalten zu koordinieren und darauf hinzuwirken, dass schlechte Vorstände abgelöst werden. Hier Steine in den Weg zu legen, ist sehr kontraproduktiv. Die Aktionärsdemokratie funktioniert in Deutschland nicht. Das ist in der öffentlichen Diskussion aber noch nicht angekommen. Bei Vorstandsvergütungen heißt es, die Eigentümer wollen es so. Nein, die Eigentümer wollen es nicht, sondern die Eigentümer ärgern sich lieber zu Hause, als sich auf der Hauptversammlung zu ärgern. Das funktioniert einfach nicht. Der Gesetzgeber sollte Mechanismen, die in die Richtung funktionierender Aktionärsdemokratie gehen, nicht behindern. Ich hätte gern noch Vorschläge: Wenn Sie Abstufungen machen wollen, machen Sie Abstufungen bitte zwischen §22 WpHG und §30 WpÜG. Also über die 30 Prozent-Schwelle - es wundert mich, dass das heute überhaupt nicht gekommen ist, aber es ist ein ganz wesentlicher Punkt - wenn Sie den Gesetzentwurf so vage lassen, dann bitte nicht bei § 30 WpÜG. Also ich stelle mir vor, dass wir als Schutzgemeinschaft der Kleinaktionäre an große Institutionelle herantreten und die uns sagen, nein, wir machen da nicht mit, weil wir nicht über die 30 Prozent-Schwelle wollen. Das ist kontraproduktiv. Die bleiben dann eher weg, und das ist für Präsenzen alles ganz schlecht. Wenn Sie Einschränkungen machen wollen: Es gibt also Standardpunkte auf Hauptversammlungen, sagen sie. Abstimmungen zu Sonderprüfungsanträgen sind grundsätzlich erlaubt. Abstimmungen zur Entlastung sind grundsätzlich erlaubt. Abstimmungen zur Wahl eines Aufsichtsrats sind grundsätzlich erlaubt - kann man auch missbrauchen, wie man an Herrn Piëch sieht - ist schon klar - bei MAN. Aber in der Regel wird es hier eine Minderheit geben, die sich hier 'reinwählen lässt. Dann machen Sie so eine Formulierung, wenn sie so vage bleiben, wenn offenkundig kein Sondervorteil verfolgt wird, dann sollte es auch erlaubt sein. Das ist auch schwammig, aber auch nicht schwammiger als die jetzige Formulierung. Machen Sie auch eine Ausnahme, wenn die Position, sagen wir einmal zwei Monate vorher, im Sinne eines offenen Meinungskampfes verkündet wird. Danach sollten alle Besprechungen auch interner Art erlaubt sein, weil dann der jedem Aktionär klar ist, welche Interessen verfolgt werden. Auf diese Art und Weise könnten Sie - das ist mein letzter Satz - bei dem berechtigten Anliegen die Umgehung

im Rahmen des ‚acting in concert‘ auszuschließen, die guten Bestrebungen in diesem Rahmen aufrechterhalten und möglich lassen.

Vorsitzender Eduard Oswald: Herzlichen Dank, wir danken. Die letzte Antwort in dieser Großrunde hat der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft, Herr Dr. Schlochtemeyer. Bitte schön, Herr Dr. Schlochtemeyer.

Sv Dr. Schlochtemeyer (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.):

Ich sehe drei Punkte, bei denen das Gesetz die Gewichte zugunsten des Vorstandes verschieben könnte. Das eine ist das Thema ‚Auskunftsrecht des Vorstandes bei einer Beteiligung, die 10 Prozent überschreiten‘ hinsichtlich der Motive und auch der Finanzierung und der Frage, ob Kontrolle erworben werden soll. Diese Antworten sind zwar dann öffentlich zu machen, wenn der Investor entsprechende Angaben gemacht hat. Allerdings ist es nach dem Gesetzentwurf in das Belieben des Vorstandes gestellt, ob er ein entsprechendes Auskunftersuchen überhaupt stellt. Hier sind wir der Meinung, wenn man schon diese Vorschrift einführt, es ein verpflichtendes Auskunftersuchen geben soll, weil andernfalls die Gefahr besteht, dass nicht alle Aktionäre gleichbehandelt werden. Dazu ist der Vorstand aber verpflichtet. Im Übrigen kann man auf diese Weise auch verhindern, dass z. B. - wir müssen nicht immer an eine feindliche Übernahme denken - eine freundliche Übernahme stattfindet, indem sich Vorstand und Investor absprechen. Wir schlagen vor, dass wenn, es dann verpflichtend sein soll. Das zweite ist das Thema ‚Auskunftsanspruch nach dem Aktiengesetz‘. In der Tat erfährt nur der Vorstand, wer in das Aktienregister eingetragen ist. Für solche Positionen, die unterhalb der 3-Prozent-Meldeswellen nach dem Wertpapierhandelsgesetz liegen. Das ist aber augenblicklich zumindest gesetzlich so gewollte, denn mit dem Namensaktiengesetz 2001 wurde beschlossen, dass die Daten aus dem Aktionärsregister nur dem Vorstand zur Verfügung stehen und nicht allen anderen Kapitalmarktteilnehmern auch. Man hat damals gesagt, dass das Motiv des Datenschutzes höher zu werten ist als das Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit. An dieser Bewertung hat sich aus meiner Sicht grundsätzlich auch nichts geändert. Aber natürlich kann der Gesetzgeber das entsprechend anpassen. Der dritte Punkt ist die Frage, ob der Vorstand Missbrauchsmöglichkeiten hat, indem er Anforderungen zur Eintragung ins Aktienregister erst knapp vor der Hauptversammlung stellt. Hier glaube ich, dass diese Missbrauchsmöglichkeiten sehr gering sind, weil er auch verpflichtet ist, ein ordnungsgemäßes Register zu führen. Der Vorstand muss bei Unstimmigkeiten dieser Sache sofort nachgehen und kann nicht warten, bis die Hauptversammlung kommt. Im Übrigen hat er selber ein hohes Interesse daran, dass die Beschlüsse der Hauptversammlung nicht angefochten werden und entsprechend ins Handelsregister eingetragen werden können. Deswegen birgt das zwar Konfliktpotenzial. Ich glaube, dass es sich aber in der Praxis als nicht relevant erweisen wird.

Vorsitzender Eduard Oswald: Wir haben zu danken. Wir sind jetzt am Ende der ersten Einheit unserer Anhörung. Ich schlage Ihnen vor, weil einige auch gehen wollen, dass wir für zwei, drei Minuten eine kurze Wechsellpause machen, damit nicht Unruhe bei der nächsten Fragestellung entsteht. In zwei, drei Minuten rufe ich die Sitzung wieder auf.

Sitzungsunterbrechung von 13.20 bis 13.26

Vorsitzender Eduard Oswald: Meine Damen und Herren, wir kommen jetzt zu dem Themenkomplex und den von den Koalitionsfraktionen eingebrachten Diskussionspunkten zur Einführung erweiterter Schuldnerschutzmöglichkeiten bei Forderungsverkäufen der Banken und die auf Veranlassung der Koalitionsfraktionen vom Finanz- und Justizministerium vorgelegten Formulierungshilfen zum Beratungsthema ‚Verbesserte Transparenz bei Verkäufen von Kreditforderungen‘. Die Vorschläge für Gesetzesänderungen reichen von einer Pflicht des Kreditgebers zum Angebot nicht abtretbarer Darlehensverträge über die mögliche Verpflichtung des Kreditgebers zur unverzüglichen Anzeige einer Abtretung gegenüber dem Kreditnehmer bis hin zu einem verschuldensunabhängigen Schadenersatzanspruch für den Kreditnehmer bei ungerechtfertigter Vollstreckung bzw. Zwangsversteigerung seines Hauses. Also eine große Bandbreite. Ich habe die ersten Fragestellungen bei mir vorliegen. Die Fraktion der CDU/CSU beginnt wieder mit dem Kollegen Otto Bernhardt und ich darf noch sagen, dass ich auch Sie im Namen meiner Stellvertretenden Vorsitzenden, Frau Gabriele Frechen, begrüße, die zeitweise dann auch die Sitzung mit leiten wird. Otto Bernhardt ist der erste Fragesteller.

Otto Bernhardt (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an ZKA und TSI. Und zwar die Frage, was würde sich auf dem deutschen Kapitalmarkt verändern, wenn der Bundestag auf die heldenhafte Idee käme, den Verkauf von Bankkrediten generell zu verbieten?

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank. Kurz und bündig, aber auf den Punkt gebracht. ZKA beginnt und wer übernimmt? Der Herr Dr. Schürmann, machen Sie es, oder sagen Sie mir, wer im Wesentlichen dann die Beantwortung vornimmt? Bitte schön.

Sv Dr. Schürmann (Zentraler Kreditausschuss): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Federführer in diesem Jahr ist der Bundesverband der deutschen Banken. Mein Kollege, Herr Höchel, wird die Beantwortung übernehmen.

Vorsitzender Eduard Oswald: Jawohl, Sie haben das Wort.

Sv Höche (Zentraler Kreditausschuss): Ich denke, wir haben bereits im Rahmen unserer schriftlichen Stellungnahme ausgeführt, dass schon bei den Vorschlägen, die vorgelegt worden sind, teilweise erhebliche Auswirkungen für den Kapitalmarkt jedenfalls möglich

wären. Man kann sicherlich Gestaltungsspielräume nutzen. Ein völliges Verbot würde natürlich deutlich weiter gehen, wenngleich sich das im Augenblick nicht quantifizieren lässt. Aber man muss sagen, dass das Instrument der Weitergabe von Kreditrisiken - das ist eigentlich der präzise Begriff - ganz wesentlich ist für die Eigenkapitalentlastung der Kreditinstitute. Es ist ein wichtiges Instrument für das bankaufsichtsrechtlich geforderte Risikomanagement. Es ist wichtig für die Ausweitung von Kreditvergabekapazitäten, nicht zuletzt im Bereich der Mittelstandsfinanzierungen, und es ist insgesamt ein wichtiges Mittel zur Verbesserung der Refinanzierungsstruktur der Kreditinstitute. Lassen Sie mich vielleicht eine Bemerkung anschließen: Die deutsche Kreditwirtschaft nimmt die Diskussion, die über das Mittel der Veräußerung von Kreditforderungen, die Weitergabe von Kreditrisiken geführt wird, sehr ernst. Auch die Verunsicherung, die es in der Öffentlichkeit gegeben hat und weiterhin gibt, nehmen wir sehr ernst. Ich möchte keine Medienschelte betreiben, aber teilweise hat eine Berichterstattung, die teilweise unvollständig, teilweise auch einfach unzutreffend war, was bestimmte juristische Gegebenheiten im deutschen Recht angeht, dazu beigetragen, dass die Diskussion jetzt versachlicht werden muss und wir hoffen, dass wir heute einen weiteren Beitrag dazu leisten können. Ganz generell - auch das möchte ich vorweg schicken - stehen wir einigen der Regelungsvorschläge, die hier auf dem Tisch liegen, durchaus aufgeschlossen gegenüber.

Vorsitzender Eduard Oswald: Wir haben uns bei Ihnen zu bedanken. Wir gehen jetzt zu Ihnen, Herr Dr. Hartmut Bechtold.

Sv Dr. Bechtold (True Sale International): Es wäre keine gute Idee, generell den Kreditverkauf zu verbieten, zumindest in dem Sinne, dass man damit Refinanzierungstransaktionen von Banken trifft. Das hätte weitgehende Auswirkungen auf die Refinanzierbarkeit der Banken, wie zurzeit allgemein diskutiert wird, hätte auch Auswirkungen auf die Refinanzierung über die EZB. Es gibt zurzeit viele Banken, die sich über die EZB über ABS-Transaktionen refinanzieren. Wir glauben auch, dass der Gesetzentwurf das nicht will. Er will den Schutz des Kreditnehmers erhöhen, ohne Refinanzierungstransaktionen zu treffen. So interpretieren wir zumindest den Zusatz zu § 496 Abs. 1 Satz 2 BGB. Wir als TSI haben den Gesetzentwurf den führenden Kanzleien im Verbriefungsgeschäft und auch den TSI-Banken gegeben, mit der Maßgabe zu melden, ob dieser Zusatz ausreicht und ob damit die Refinanzierbarkeit weiterhin gegeben ist oder ob es weiterer Anmerkungen bedarf. Es wird allgemein gewürdigt, dass § 496 Abs. 2 BGB das Wesentliche trifft, dass es aber insofern nicht ausreicht, als er sich nur auf den § 496 BGB beschränkt und in § 490 BGB außerordentliches Kündigungsrecht sich eine entsprechende Regelung nicht findet. In der Variante 1 der Gesetzesbegründung wird zwar ausgeführt, dass Abtretungen davon nicht betroffen sein sollen, es ist aber nicht im Gesetzestext enthalten. Unter Variante 2 wären Abtretungen von einem Sonderkündigungsrecht betroffen. Das würde natürlich auch Refinanzierungstransaktionen generell verunmöglichen. Man muss auch sehen, dass eine Verbriefung

insolvenzfest sein muss. Die Insolvenz der verbriefenden Bank darf nicht dazu führen, dass die Verbriefungstransaktion gefährdet ist. In der Insolvenz der verbriefenden Bank komme ich aber nicht umhin, den Darlehensgeber auszutauschen. Von daher - da hat auch der Kreditnehmer ein Interesse - muss hier eine entsprechende Regelung in den § 490 BGB aufgenommen werden. Das Gleiche gilt natürlich auch für den § 496 BGB. Auch hier wären entsprechende Änderungen aufzunehmen. Ähnlich muss auch in § 492 BGB eindeutig klar gestellt werden, dass die Unterrichtungspflicht des Darlehensgebers bzw. im Insolvenzfall dessen Nachfolger betrifft. Auch bei § 16 KWG noch einen Hinweis: Mit dem §16 KWG verpflichtet man Banken, abtretbare und nicht abtretbare Kredite anzubieten. Aus dem Interesse des Kundenschutzes kann das sinnvoll sein, aber für die Refinanzierung sollte man eine Regelung aufnehmen, dass davon Abtretungen im Rahmen von Refinanzierungen nicht betroffen sind. Das hätte auch den Vorteil, dass nicht abtretbare Kredite nicht verteuert würden. Also summa summarum die Rückmeldung: Man sollte das, was in dem § 496 BGB angelegt ist, bei allen Änderungen durchziehen, dass nämlich immer dann, wenn der Darlehensgeber weiterhin als Darlehensgeber auftritt, wie es bei Verbriefungstransaktionen der Fall ist, dies keinerlei Rechtsfolgen nach sich zieht.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen herzlichen Dank. Der nächste Fragesteller ist unser Kollege Dr. Hans-Ulrich Krüger, Obmann der Fraktion der Sozialdemokraten. Bitte schön, Kollege Dr. Hans-Ulrich Krüger.

Dr. Hans-Ulrich Krüger (SPD): Meine Frage richtet sich an den Bundesverband der Verbraucherzentralen und an Herrn Dr. Artz. Ich bitte Sie, vielleicht auch als Einstieg in die Spezialdiskussion einmal darum, die Risiken zu schildern, die Ihres Erachtens für den Kreditnehmer infolge des zunehmenden Handelns mit Darlehensverträgen entstehen und dabei insbesondere bitte ich auch um Stellungnahme, ob Sie einen Unterschied erkennen, ob bei dem abgetretenen Kredit die Kundenbetreuung und Kreditbearbeitung bei der ursprünglichen Bank verbleibt oder auf den Investor veräußert bzw. übergeht oder bei einem dritter Servicer.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen herzlichen Dank. Wir beginnen mit der Verbraucherzentrale Bundesverband. Ich habe hier zwei Namen, wenn Sie bitte sich selbst vorstellen. Bitte schön.

Sv Pauli (Verbraucherzentrale Bundesverband): Mein Name ist Pauli und ich bin heute stellvertretend für Herrn Westphal hier, der krankheitsbedingt verhindert ist. Vielen Dank für die Frage und die Möglichkeit, dass wir die Gelegenheit haben, dieses wichtige Thema im Rahmen des Risikobegrenzungsgesetzes zu diskutieren, weil wir Zusammenhänge in Bezug auf Aktivitäten sehen, die sich neu am Markt entwickeln, Risiken und Gefahren auch für den Finanzmarkt als ganzen. Die Risiken, die dabei bei Verbrauchern entstehen, sind sozusagen der Startpunkt zu Risiken, wie wir es im US-Immobilienmarkt sehr nachdrücklich gesehen

haben, die sich für den Finanzmarkt in der Folge daraus entwickeln können. Deshalb ist schon allein das ein Grund, sich diese Sachen sehr genau anzuschauen. Die Schwierigkeiten und rechtlichen Unwägbarkeiten, die Verbraucher betreffen, deren Darlehensforderungen veräußert werden, ergeben sich sowohl in rechtlicher als auch praktischer Natur zum großen Teil dadurch, dass eine dritte Person in die Vertragsbeziehung Bank/Verbraucher eindringt, sage ich einmal, und auf diese Art und Weise für den Verbraucher schon einmal der Punkt, dass er sich mit einem Dritten auseinandersetzen muss, Verunsicherung bringt, weil die rechtlichen Zuordnungen, welche Rechte dieser dritte Akteur nun eigentlich hat, wie er gegenüber dem Verbraucher auftreten kann, ob er überhaupt gegenüber dem Verbraucher auftreten darf, wer eigentlich die Berechtigung hat, das Darlehen zu kündigen und wer nun eigentlich sein verantwortlicher Ansprechpartner ist, zumindest aus der laienhaften Perspektive des Verbrauchers kaum noch nachzuvollziehen ist und wie wir an der vorhandenen Diskussion auch merken können, selbst für Rechtsexperten strittig ist. Das kann es nicht sein. Das können wir nicht der doch beträchtlichen Zahl von Verbrauchern, die Immobilienfinanzierungen in unserem Land haben, zumuten, dass man erst über den Instanzenweg klären muss, wie die Rechtslage eigentlich ist. Deshalb sollte das vorweg gelöst werden und der Gesetzgeber hat die Chance klarzustellen, wie das funktionieren soll. Zu den Risiken, die ganz praktisch und sehr direkt alle betreffen, eben auch die, die keine notleidende Situation haben, sehen wir vor allen Dingen die Gefahr, dass zum Zeitpunkt der Anschlussfinanzierung zeitliche Verzögerungen eintreten können, weil unklar ist, wer mit einem Angebot aufwartet, weil unklar ist, ob dieses Angebot - was uns zumindest Anwälte geschildert haben, die Problemfälle schon haben -, dass dort Abwehrrzinsen z. B. angeboten werden, die nicht einem vernünftigen Marktzins entsprechen. Wenn es dann zu zeitlichen Verzögerungen kommt, dann kommt es vor, dass in der Phase der Anschlussfinanzierung quasi die Vollstreckung schon eingeleitet werden kann. Wenn man sich nicht rechtzeitig als Verbraucher mit einer veräußerten Darlehensforderung darum kümmert, es auch nicht in der Sphäre der Bank liegt, sich im Hintergrund darum zu kümmern, dass wenn da eine entsprechende Refinanzierung bei der Bank ausläuft, dass neu aufgestockt wird, dann wird das für den Verbraucher auf jeden Fall schwierig. Es gibt dazu Berichte von Betroffenen, die sagen, dass es schon ein praktisches Hindernis bei der Auswahl eines neuen Darlehensgebers ist, wenn in Bezug auf die Grundschild, die zur Sicherung auf der neuen Forderung zu übertragen ist, herauskommt, dass diese Grundschild von einer Bad Bank bzw. von einem Investor gehalten wird, der dafür bekannt ist, mit notleidenden Krediten zu operieren. Dann gibt es ein Hemmnis, sich auf diesen neuen Verbraucher einzulassen, mit dem sie nicht die bisherige Vertragsbeziehung kennen, wie das mit dem ursprünglichen Darlehensgeber vorgesehen ist. Deshalb finden wir die Ansätze, die gemacht werden, dass man mehr Verbindlichkeiten in Bezug auf die Anschlussfinanzierung regeln möchte, einen unheimlich wichtigen Aspekt, weil der wahrscheinlich für die große Masse den deutlichsten Effekt haben wird. Bei anderen Aspekten sehen wir allerdings auch eine Gefahr, die zum Teil schon geäußert wurde, nämlich die Frage der Refinanzierbarkeit und der Kosten, die die Verbrau-

cher damit haben, Kredite zu erhalten. Diese Kostenfrage hat mit der Refinanzierung zutun und wir würden auch nicht gerne sehen, dass Refinanzierungsprozesse, die im Hintergrund ablaufen, die den Verbraucher bis dato nicht beeinträchtigt haben aus der Erfahrung heraus, dass die quasi versehentlich mit verhindert würden. Außerdem sehen wir es als sehr unschön an, dass mit einer Regelung, wie sie zum § 16 KWG bspw. angestoßen wird, zwei Märkte entstehen, und dass der Verbraucher, der mehr bezahlen kann, sich den Datenschutz, das Bankgeheimnis, die Nichtabtretbarkeit sichern kann, während das Gros der Verbraucher - ich denke jetzt an junge Familien, die in der Baufinanzierungssituation sind - sich das einfach nicht leisten können, sich dann aber für 20 oder 30 Jahre, solange, wie die Baufinanzierungsphasen nun einmal gewöhnlich dauern, quasi schon entscheiden müssen, ob sie jeden anderen Darlehensgeber akzeptieren müssen, der ihnen möglicherweise im Rahmen von Refinanzierungsprozessen angeboten wird. Das ist im Prinzip die Aufgabe des Bankgeheimnisses im Immobiliendarlehen. Anders kann man es nicht darstellen, und das ist wahrscheinlich nichts, was Verbraucher grundsätzlich akzeptieren können, weil ihre Position im Markt, sich einen Anbieter aussuchen zu können, auch eine verantwortliche Entscheidung in den Markt geben zu können, wird quasi aufgehoben. Deshalb ist das einer der Aspekte, um einleitend zwei wichtige Punkte aufzugreifen, die uns daran stören. Ist die Frage damit beantwortet?

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Vielen Dank, Herr Pauli. Dann bitte ich Herrn Dr. Artz, die Frage von Herrn Dr. Krüger zu beantworten.

Sv Dr. Artz: Zunächst möchte ich dazu sagen, dass meines Erachtens die Auswahl des Darlehensgebers, also der Bank, bei der der Verbraucher bzw. der Häuslebauer, wenn ich ihn so nennen darf, diese lebenswichtige Entscheidung trifft, dort die Baufinanzierung vorzunehmen - und um diese Fälle geht es insbesondere -, nicht nur von wirtschaftlichen Gesichtspunkten geprägt ist, sondern eine Vertrauensbasis herrscht, und dass man eine Bank nicht nur nach Preisgesichtspunkten aussucht, sondern eine Bank, mit der man dieses Darlehen bis zum Ende führen will und wo man unter Umständen ein Vertrauen hat, dass man in einer Krise sich mit den dort zuständigen Mitarbeitern auch zusammensetzen kann und über diese Krise sprechen kann. Das sind weiche Faktoren, die keine rechtliche Kategorie haben, aber insofern halte ich sie trotzdem in dieser lebenswichtigen Entscheidung des Kreditnehmers für wesentlich. Die Abtretung an eine andere Bank kann insbesondere dann für den Darlehensnehmer problematisch sein, wenn der Zessionar ein Institut ist, mit dem er schon einmal schlechte Erfahrungen gemacht hat und mit dem er eigentlich nichts mehr zutun haben möchte. Insofern halte ich das Sonderkündigungsrecht für sinnvoll. Grundsätzlich ist der Vertrag in seinem Bestand nicht gefährdet und die rechtlichen Möglichkeiten des neuen Kreditgebers bzw. des Forderungsinhabers - so müsste man besser sagen - sind die gleichen, die auch der ursprüngliche Vertragspartner hatte. Insofern bestehen rechtlich keine Gefahren. Eine Situation - da komme ich zu Ihrer Zusatzfrage, wenn ich es so nennen darf -,

in der die Person des weiter Betreuenden wichtig ist, in der Verhandlung etwa über eine neue Zinsbindung. Wenn er einen anderen Vertragspartner vor sich hat, hat er unter Umständen eine ganz andere Verhandlungssituation, in der er sich befindet und in die er nicht kommen möchte und gerne mit dem ehemaligen Vertragspartner im Zweifel wieder verhandeln würde. Dann zum Krisenfall: Selbstverständlich ist die Bank berechtigt, im Krisenfall zu vollstrecken und vorzugehen - keine Frage. Aber auch hier hat er unter Umständen ein Vertrauen seinem ausgewählten Vertragspartner gegenüber, dass nicht aggressiv mit dem Krisenfall umgegangen wird. Keine Frage - hier hat die Bank das Recht, sofort zu vollstrecken, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Vielleicht wird auch sein Vertrauen in den ehemaligen oder in den ursprünglichen Vertragspartner enttäuscht, aber gleichwohl hat er es gehabt. Einen ganz entscheidenden Punkt möchte ich zum Schluss sagen. Es ist der, dass ich den Eindruck habe, dass die Kreditsicherheit als solche pervertiert wird. Die Kreditsicherheit dient dem Schutz in der Krise. Wenn man sich die Fälle anschaut, die geschildert werden, gehen die Zessionare nicht in der Krise vor, sondern vollstrecken aus der Grundschuld bzw. aus der Vollstreckungsunterwerfung und der vollstreckbaren Urkunde, ohne dass die materiellen Voraussetzungen vorliegen. Hier sehe ich das ganz zentrale Problem, dass offenbar die Kreditsicherheit abstrakt genutzt werden soll, ohne dass der Fall der Kreditkrise eingetreten ist. Hier halte ich es für dringend erforderlich, die Verkehrsfähigkeit einzuschränken oder jedenfalls die Vollstreckungsmöglichkeiten zu beschränken. Man kann sich schon fragen, ob es so einfach möglich sein darf, eine vollstreckbare Urkunde weiterzugeben oder eine Klausel zu bekommen, nur wenn man die Abtretung darlegt. Die Überlegungen, die angestellt werden, unter Umständen aus einer Sicherungsgrundschuld nicht vorgehen zu können, wenn der Sicherungsfall nicht eingetreten ist, halte ich diesbezüglich für sehr sinnvoll. Man darf nicht vergessen, dass der Kreditnehmer in Anbetracht der hohen Streitwerte, um die es hier geht - wir haben 300/400/500 000 Euro, die für den Bau eines Hauses aufgenommen wurden -, vollkommen unverschuldet in die Situation gebracht wird, gegen diese Vollstreckungsmaßnahme vorzugehen und diese Klage zu finanzieren. Da sehe ich eigentlich das zentrale, das große Problem, dass der Kreditnehmer, der den Kredit bzw. das Darlehen bedient, das Darlehen, das nicht notleidend geworden ist, vollkommen unverschuldet in die Lage kommt, klageweise dagegen vorgehen zu müssen, dass sein neuer Vertragspartner bzw. der Inhaber der Grundschuld gegen ihn vorgeht.

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Herzlichen Dank, Herr Dr. Artz. Nächster Fragesteller ist für die FDP-Fraktion der Kollege Frank Schäffler.

Frank Schäffler (FDP): Meine Frage geht an den Vertreter des Auslandsbankenverbandes und an Lone Star. Zum einen: Ist es möglich, dass bei einem Auslaufen der Zinsbindung, aber bei Fortbestehen des Kreditvertrages quasi die prolongierende Bank mit Mondkonditionen vorgehen kann, um letztendlich die Beendigung des Vertragsverhältnisses

dadurch einzuleiten. Und zweitens: Der Zusammenhang Grundschuld und Sicherungsabrede. Es wird in der Öffentlichkeit immer wieder dargestellt, dass die Grundschuld unabhängig von der Übertragung der Sicherungsabrede durchgesetzt oder vollzogen werden kann. Zum einen: Kennen Sie Fälle, wo das der Fall ist, wo ordentlich bediente Kredite auf diesem Wege quasi aufgelöst werden und in die Immobilie vollstreckt wird? Und wenn nein - oder anders ausgedrückt: Macht es vielleicht Sinn, im Gesetz eine automatische Übertragung der Sicherungsabrede bei einer Übertragung der Grundschuld auch rechtlich festzulegen?

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Herr Schäffler, vielen Dank. Ihre Frage ging zuerst an den Verband der Auslandsbanken. Wer beantwortet bitte?

Sv Vahldiek (Verband der Auslandsbanken e. V.): Vahldiek vom Verband der Auslandsbanken. Vielen Dank für die Frage. Ich würde zunächst einmal zum zweiten Teil der Frage kommen - die Frage, ob das so ist und warum eine Sicherungsgrundschuld ohne die dazugehörige Sicherungsabrede übertragen werden kann. Das ist vom Rechtlichen her im Prinzip möglich. Das liegt an hergebrachten rechtsdogmatischen Umständen aus dem Sachenrecht. Das ist der öffentliche Glaube des Grundbuches und andererseits der gutgläubige einredefreie Erwerb. In der Tat ist das theoretisch möglich, wenn der Erwerber einer Sicherungsgrundschuld bzw. dann einer Grundschuld nichts davon weiß, dass eine Sicherungsabrede besteht, dann ist er insoweit auch vor Einwendung geschützt - in der Theorie. In der Praxis wäre es so, dass in dem Fall, wenn es um eine Bank geht, die eine Sicherungsgrundschuld hat und die dann überträgt, dann mit guten Gründen auch nach der derzeitigen Rechtslage vertreten werden kann, dass das rechtswidrig wäre, wenn eine solche Bank dem Erwerber der Grundschuld nicht mitteilt, dass eine Sicherungsabrede besteht. Da gibt es einen Schadenersatzanspruch im Gesetz. Es gibt auch - habe ich gehört - Juristen, die sagen, das wäre sogar ein Treubruchtatbestand, also strafrechtlich relevant. Insofern zusammenfassend: Ja, es gibt die theoretische gesetzliche Möglichkeit, aber wenn sie nicht missbraucht wird, sollte sie normalerweise nicht vorkommen. Dann die Frage, ob Fälle uns von solchen Dingen bekannt sind. Nicht konkret aus eigener Erfahrung oder Anschauung. Wir kennen auch nur das, was in der Presse steht. Wenn das so wahr ist, wie das in der Presse steht, dann könnte hier der Fall eingetreten sein, dass diese Gesetzeslücke tatsächlich einmal missbraucht worden ist. Dann wäre das ein Missstand, ganz klarer Fall. Von dem, was ich bisher gesagt habe, ist eigentlich schon klar, dass eine gesetzliche Klarstellung bei der Sicherungsgrundschuld, dass sie nicht ohne Sicherungsabrede übertragen werden kann, eine denkbare Alternative wäre. Vor allen Dingen wäre es eine Gelegenheit, genau die Fälle zu treffen, um die es tatsächlich zu gehen scheint und wo der Skandal gesehen wird. Ich bin allerdings insoweit kein Sachenrechtsexperte, dass ich das als Professor oder wie auch immer studiert habe, und dass wir da eine Formulierung empfehlen könnten. Aber ich denke, dass das ein wichtiger und richtiger Ansatzpunkt wäre.

Der zweite Teil der Frage ‚Auslaufen der Zinsbindung, Prolongation, gibt es Möglichkeiten des Missbrauchs?‘ - da muss ich leider gestehen, bin ich im Moment überfragt. Dafür bin ich kein Experte.

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Vielen Dank, Herr Vahldiek. An Professoren mangelt es nicht in der Anhörung. Das Problem werden wir dann, wenn es nötig ist, auch noch lösen. Jetzt ging die Frage noch an die Firma Lone Star. Ich weiß nicht, wo der Herr Dr. Marcel von Köchling sitzt. Sie haben das Wort.

Sv Dr. Köchling (Lone Star Germany): Vielen Dank für den Adelstitel, den ich eigentlich gar nicht trage. Danke auch Herr Schäffler für die Frage. Ich würde gerne zum zweiten Fragenkomplex hauptsächlich Stellung beziehen wollen. Das zum einen aus Sicht von Lone Star, meinem Arbeitgeber, zum anderen bin ich aber auch Vizepräsident einer Bundesvereinigung, die wir letztes Jahr gegründet haben, die Bundesvereinigung Kreditankauf und Servicing, wo sich einige Unternehmen der Branche zu einer Interessenvereinigung zusammengeschlossen haben. Was immer wieder in der Presse dargestellt wird, dass wir als Kreditaufkäufer hergehen und aus der Grundschuld vollstrecken, insbesondere bei so genannten ‚Performing Loans‘, also nicht rückständigen Krediten, das kann ich nur weit von uns weisen. Und wir haben uns die Mühe gemacht, in der letzten Zeit herumzuzufragen, ob irgendjemand einen dieser Fälle, die dort in der Presse aufgetreten sind, bestätigen kann oder aber, ob irgendjemand irgendwo einen Fall gehört hat, wo das vorgekommen ist. Die Antwort war überall nein. Es gibt de facto keinen Fall, wo das vorkommt. Es ist absolut juristischer und wirtschaftlicher Unsinn, wenn man das so krass ausdrücken darf, bei rückstandsfreien Krediten loszulegen und gegen den Kreditnehmer zu vollstrecken. Bei einer Übertragung von Darlehen wird der Kreditkäufer von der Bank, von der er das Darlehen kauft, im Innenverhältnis dazu verpflichtet, sich an die Sicherungszweckerklärung zu halten. Es gibt de facto nicht eine einzige Transaktion, die mir oder den Mitgliedern des Verbandes bekannt ist, wo das nicht vorgekommen ist. Selbst wenn es eine ganz theoretische Lücke, ein Auseinanderfallen von Forderung und Grundschuld geben kann, dass man also separat aus der Grundschuld vollstreckt, ist es nur ein theoretisches Konstrukt. In der Praxis hat dies keine Relevanz und wird auch nicht vorkommen. Wenn wir in Fällen von ganz klar vorliegenden ‚Non-Performing-Loans‘, also wirklich ausgefallenen, gekündigten Krediten in die Vollstreckung gehen, dann tun wir das zwar aus der Grundschuld heraus, aber immer nur bis zur maximalen Höhe der ausstehenden Restschuld. Auch da ist kein Fall bekannt, bei dem darüber hinaus in irgendeiner Weise vollstreckt worden ist. Von daher ist es leider so, dass die Berichte, die in den Medien aufgekommen sind und an denen sich leider doch einige Leute orientieren, unwahr sind, weil sie de facto nicht den Tatsachen entsprechen. Die Frage, die dann noch von Herrn Schäffler angesprochen war, ob es Sinn macht, eine automatische Übertragung der Sicherungszweckerklärung im Gesetz zu verankern: Ehrliche Meinung von uns - wir hätten damit kein Problem, wenn das so ist. Wie ausgedrückt, de

facto halten wir uns heute schon daran. Wenn das noch gesetzlich verankert werden sollte, dann wären wir die letzten, die sich dagegenstellten. Das würde nur dazu dienen, Rechtssicherheit zusätzlich zu schaffen. Aber wie gesagt, bisher hat es keine Fälle gegeben, in denen das so vorgekommen ist. Zum ersten Fragenkomplex Thema ‚Konditionenanpassung‘: Nach meinem Verständnis ging das eher in Richtung Banken. Bei uns werden auch Konditionenanpassungen vorgenommen, sofern es sich nicht um einen ‚Non-Performing-Loan‘, sondern sofern es sich um einen ‚Performing Loan‘ handelt, und das ist immer ein risikoadjustierter Zins.

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Ich danke Ihnen, Herr Dr. Köchling, und komme zur nächsten Fragestellerin. Das ist die Kollegin Dr. Höll von der Fraktion DIE LINKE.

Dr. Barbara Höll (DIE LINKE.): Also eigentlich ist alles schon gut und wir sitzen völlig überflüssigerweise hier. Das wäre ein bisschen von dem zu entnehmen, wie Sie das dargelegt haben. Ich glaube, da muss man schon noch weiter nachfragen, denn zumindest aus den Stellungnahmen kann man anderes herauslesen. Ich möchte aber jetzt nicht Beispiel gegen Beispiel abfragen. Ich möchte noch einmal zwei Professoren zu Wort kommen lassen, und zwar Prof. Reifner und Prof. Schmelz und zwar wie sie das mit der häufig anzutreffenden Doppelvollstreckung, d. h. Vollstreckung in die Grundschuld und in die Restschuld des Immobilienkredites einschätzen. Gibt es das und wie ist das Ihrer Meinung nach zu verhindern? Wie sehen Sie es prinzipiell, dass bei Immobilien die Haftung in das gesamte persönliche Vermögen einfach über das abstrakte Schuldbekenntnis erfolgt? Halten Sie das für gerechtfertigt oder nicht? Dass man das von dieser theoretischen Seite etwas begründen kann. Eventuell kennen Sie trotzdem Fälle dass das, was hier scheinbar nur ein theoretisches Konstrukt ist, in der Praxis durchaus doch Relevanz hat.

Stellvertretende Vorsitzende Gabriele Frechen: Danke, Frau Dr. Höll. Ich gebe die Frage gleich weiter an Herrn Prof. Reifner.

Sv Prof. Dr. Reifner: Ich bin kein Experte für die Bankenpraxis. Ich weiß auch nur wie Sie aus der Presse, dass diese Fälle existieren und Leute gemeldet und interviewt werden - wie gestern Abend z. B. bei Plusminus -, denen das passiert ist. Ich denke, was rechtlich möglich ist, wird auch passieren. Denn es wird immer Vorteile aus solchen Lücken geben. Das ist das Murphysche Gesetz: Was passieren kann, wird auch passieren. Deswegen sollten wir nicht darüber sprechen, wie oft es im Augenblick passiert. Ich befürchte, da die Qualität der Kredite sich bei uns ähnlich dramatisch verschlechtert wie in den USA vor 10 Jahren, dass wir in 10 Jahren genau dasselbe bei uns haben werden, wie in den USA. Wenn wir die Ventile für diese qualitativ schlechten Kredite im Hypothekenbereich, wenn wir denen die Türen öffnen, damit sie dort leichter aus den Bilanzen herauskommen, dass man praktisch eine neue Kategorie von ‚Non-Performing-Loans‘ schafft, die rechtlich zwischen gekündigten

und nicht gekündigten Krediten ist, dann werden wir dafür ein Anreizsystem geben. Die Hauptproblematik liegt da: Wie kriegen wir die Anzahl notleidender Kredite bei uns reduziert? Wie stoppen wir diesen Drang? Das kriegen wir nicht dadurch hin, dass wir die Türen aufmachen. Da finde ich, ist unser BGB eigentlich im Augenblick gar nicht so schlecht. Ich wundere mich, was in Deutschland alles möglich sein soll. Wenn in dem Gesetzentwurf permanent zwischen Kreditverkäufen und Forderungsverkäufen durcheinandergeworfen wird - die Überschrift ist: Forderungsverkäufe, aber innen drin steht alles über Kreditverkäufe -, dann passiert da etwas ganz Entscheidendes. Denn der §415 BGB - das Bundesverfassungsgericht hat sich im Versicherungsrecht ausführlich damit auseinandergesetzt und hat gesagt, der bringt ein verfassungsrechtliches Recht aus Artikel 14 Abs. 2 GG zum Ausdruck - sagt deutlich, bestehende Verträge sind zu halten. Dazu gehört auch, dass ich meine Verpflichtungen als Bank nicht einfach weitergeben darf. Wenn ich einem Dritten ermögliche, und das trifft auch eben für die Grundschulden zu, dass dieser Dritte mit meinem Vermögen umgehen kann, obwohl das vertraglich so nicht vereinbart war, dann macht sich meines Erachtens die Bank schadensersatzpflichtig. Das ist auch der richtige Ansprechpartner. Die ursprüngliche Bank muss Schadensersatz dafür leisten, was sie durch ihre Weitergabe oder nur teilweise Weitergabe dieser Vermögen bei Dritten ermöglicht hat. Ich befürchte aber, dass das im Augenblick in Deutschland nicht funktioniert, weil die Rechtssprechung nicht funktioniert. Wir haben ein Vollzugsdefizit in dem Bereich, wenn nämlich der 11. Senat sagt, es gebe so eine Art dritte Kategorie, und Verbraucher, die notleidende Kredite hätten, würden sich rechtsmissbräuchlich verhalten, wenn sie sich auf ihre Rechte aus dem Vertrag berufen, dann weiß ich nicht mehr, welches Vertrauen wir da haben müssen. Ich glaube, dass das Bundesverfassungsgericht die geeignete Instanz ist. Im Versicherungsrecht hat sie gesprochen nach 10 Jahren - und das wird hier auch wieder sein oder der Europäische Gerichtshof. Aber ich verstehe die Diskussion nicht. Deswegen lassen Sie mich zu diesen Grundschulden kommen: Natürlich ist das ein missliches System, das wir in Deutschland haben. Die umliegenden Länder haben es ja nicht - die Trennung von der Grundschuld unabhängig von der Forderung. Wir haben im BGB die Hypothek und diese Hypothek ist ausführlich geregelt und dann haben wir am Schluss ein paar Paragraphen, wo man sagt, es gibt aber auch die Grundschuld - die kann anders gemacht werden. Mit der Hypothek hätten wir die Probleme nicht. Bisher waren die Banken vertrauensvoll und sind mit der Grundschuld so umgegangen, als ob es eine Hypothek wäre. Wenn sie unter der Not, unter dem Druck, in dem die heute auch durch Basel II sind, zu allen Mitteln greifen, um ihre Risiken loszuwerden, dann können wir nicht mehr davon ausgehen, dass sie die Chancen - wir haben ja im Augenblick einige Probleme im Bankenbereich -, die sich ihnen rechtlich bieten, nicht auch nutzen. Deswegen denke ich, ist es grundsätzlich nicht das Problem, dass die Menschen persönlich haften müssen. Für einen Kredit, den ich aufnehme, will ich persönlich haften. Ich will das Haus ja nicht irgendwann wieder verkaufen und damit zurückzahlen, sondern ich will die Zinsen und das alles aus meinem Einkommen zahlen. Es ist meine Miete, die ich bezahle. Beim Vermieter werde ich auch bezahlen. Wir werden

zunehmend Leute haben, die praktisch ihre Wohnung von den Banken mieten. Insofern ist die persönliche Haftung nicht das Problem. Deswegen sehe ich auch im abstrakten Schuldanerkenntnis nicht das Problem. Das Problem ist, dass wir ein Übermaß von Sicherungsmitteln haben, die voneinander getrennt werden und dann einzeln in den Geldmärkten zirkulieren. Diese Möglichkeit ist gefährlich. Das Wesentliche dabei ist, dass wir sagen, bestimmte Dinge können an die Investoren nicht übergehen. Ich bin der Meinung, wenn man sich der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwirft, dass das ein so höchstpersönlicher Vertrauensbeweis ist. Ich sage zu der Bank, du kannst gegen mich vorgehen, ohne dass ich die Gerichte anrufen kann - das tue ich doch zu niemand anderem, würde ich doch beim Nachbarn auch nicht tun. Wenn ich das tue, habe ich doch sehr viel Vertrauen erbracht. Und die gibt das jetzt weg an irgendeinen Dritten. Das kann meines Erachtens nicht richtig sein. Es gibt eine Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, dass z. B. eine Bank nicht kündigen kann wegen Gründen, die sie schon bei Aufnahme des Kredites kannte. Wenn dieser Kredit an Dritte einfach weitergegeben wird und die kündigen, dann funktioniert so eine Rechtsprechung gar nicht mehr, weil der Dritte sowieso nicht weiß, was gewesen ist. Wie sollen wir denn diese Rechte sichern, wenn - wie implizit im Gesetzentwurf drinsteht - wir in Zukunft diese Partnerschaft im Kreditverhältnis überhaupt nicht mehr haben. Deswegen muss man sich überlegen, ob das nicht nach geltendem Recht eigentlich schon so ist, dass ich solche höchstpersönlichen Dinge, wie die Unterwerfung oder die sofortige Zwangsvollstreckung gar nicht an Dritte weitergeben kann. Wenn das trotzdem gemacht wird, dann sind Schadensersatzansprüche notwendig. Ich sage hier aus der Erfahrung, als wir die Probleme mit Kreditvermittlern, den so genannten Kredithaien, Ende der 80er Jahre hatten, war es falsch, gegen die Kredithaie vorzugehen, sondern es war erfolgreich, gegen die Banken, die diese Kredithaie beschäftigten, vorzugehen. So sehe ich es hier auch. Es ist falsch, die sich entwickelnden Fonds und Aufkäufer dem Verbraucher vorzuwerfen und zu sagen, setze dich mit denen auseinander, sondern da, wo du deinen Glauben gelassen hast, nämlich bei der Bank, die du akquiriert hast, bei der sollst du dich auseinandersetzen und die haftet dafür. Wenn wir das machen, kriegen wir Ordnung in den ganzen Bereich. Der Anreiz, en masse faule Kredite zu produzieren, wie es in den USA nun einmal leider geschehen ist - da brauchen Sie nur die Stellungnahme des Zentralbankpräsidenten Bernanke zu lesen. Der sagt, genau das ist passiert. - diese Anreize müssen weg und wir müssen diese ursprünglichen Verhältnisse behalten. Wenn ich mir eine Bank ausgesucht habe, ist die auch verantwortlich. Das hat aber nichts mit gekündigten Krediten zu tun. Das ist vernünftig, da haben wir die Inkassoession und es hat nichts zu tun mit den zu Refinanzierungszwecken verkauften Forderungen. MBS, ABS und gekündigte Kredite - das ist ein ganz anderes Thema. Ich fand es gerade sehr interessant von dem Herrn von Lone Star, dass er sagte, die sicheren ‚Non-Performing-Loans‘. Ich meine die gekündigten. In der Tat - ‚Non-Performing-Loans‘ sind die gekündigten Kredite und alles andere würde die Banken zu Richtern machen, die jeweils erklären können: Dieses ist ein ‚Non-Performing-Loan‘. Ich kündige Ihnen nicht, weil es für mich inopportun ist, aber du Verbraucher hast erstmal keine Rechte

mehr. Das führt soviel Rechtsunsicherheit in unser System hinein und ich befürchte, dass ein Gesetzentwurf, der den Verbrauchern meines Erachtens sehr unwesentliche Rechte gibt, und gleichzeitig implizit damit behauptet, sie hätten ihr wichtigstes Recht verloren, nämlich das Recht, mit dieser Bank von ihr die Verpflichtung zur Bereitstellung des Kapitals weiter zu fordern, dass das in die falsche Richtung geht.

Vorsitzender Eduard Oswald: Wir danken Ihnen, Herr Prof. Reifner. Jetzt gebe ich an Ihren Nachbarn, Herrn Prof. Dr. Schmelz, weiter.

Sv Prof. Dr. Schmelz: Ich möchte zuerst auf die beiden konkreten Fragen eingehen, die gestellt wurden, obwohl - wie ich dann nachher noch erklären werde - ich eigentlich grundsätzliche Bedenken gegen diese Vorgehensweise habe. Zu der ersten Frage der Gefahr der Doppelvollstreckung und zu dem, was hier zu diesem Bereich geäußert wurde. Das Problem liegt überhaupt nicht darin, ob diese Vollstreckung im Einzelfall rechtlich möglich ist und wie weit, sondern das Problem entsteht bereits dadurch, dass es theoretisch möglich ist und in der Praxis angedroht wird. Bereits durch den Hinweis beim ersten Telefonat - „Wenn Sie nicht übermorgen da sind und zahlen, dann leiten wir die Zwangsvollstreckung ein.“ - wird der normale Kreditnehmer, der diese Dinge doch überhaupt nicht durchschaut, derartig geschockt. Ich habe genügend Leute gesehen, die frisch in diesem Zustand mich gesprochen haben. Die Behauptung, die Fälle, über die in den Medien berichtet wird, seien unwahr, muss ich strikt zurückweisen. Ich habe in meiner Stellungnahme zum 19. 9. vorigen Jahres Fälle aufgeführt und habe dazu dargelegt, dass diese Fälle überprüft worden sind, dass ich mich nicht auf Darstellungen von Betroffenen verlassen habe, sondern die Sachverhalte mit deren Anwälten abgeklärt habe. Seit der Sitzung vom 19. 9. erreichen mich mindestens wöchentlich neue Fälle, wo Betroffene anfragen, mir Unterlagen zukommen lassen. Ich kann denen nicht allen nachgehen und nicht mit jedem Rechtsanwalt sprechen, aber ich habe in der Sitzung vom 19. 9. schon gesagt, es sind keine Ausreißer. Es steckt System dahinter. Auf die rechtliche Zulässigkeit einer Doppelvollstreckung kommt es wie gesagt überhaupt nicht an. Deswegen will ich jetzt auch nicht weiter darauf eingehen. Zu der zweiten sachlichen Frage, der persönlichen Haftung. Es ist so, dass das zwar seit zig Jahren tradierte Praxis ist, das wissen alle Juristen, dass die Notare, die so genannte Kautelarjurisprudenz dieses Modell ergänzend und im Grunde in Umkehrung des theoretischen Modells, das der Grundschuld im BGB zugrunde liegt, entwickelt hat. Man muss ganz klar sehen, dass das Notariat und die Rechtsprechung aus der Grundschuld das Gegenteil fast von dem gemacht haben als was sie gedacht war. Der Normalbürger geht davon aus, er haftet mit seinem Grundstück nur und der Normalbürger fällt völlig vom Stuhl, wenn ihm dann irgendwann sein Rechtsanwalt oder jemand erzählt, die Bank hat eine Grundschuldurkunde und die kann aus dieser Grundschuldurkunde gegen dich persönlich vollstrecken. Das wissen die Leute nicht und es wird ihnen vom Notar in der Regel nicht so erklärt. Das Ganze ist höchst problematisch, aber ein sehr viel weiter reichendes Problem,

als man das hier jetzt so en passant mit lösen könnte. Aber es gibt einen ganz großen Problembereich zu der Frage der persönlichen Haftungsübernahme verbunden mit der sofortigen Zwangsvollstreckungsunterwerfung. Da gibt es schon durchaus interessante Beiträge. Damit komme ich vielleicht zum nächsten Punkt: Schon im September habe ich darauf hingewiesen - der Ausschuss und die Abgeordneten mögen mir das nachsehen -, wenn ich die Methodenfrage stelle. Es ist leider so, dass sich die Vorgehensweise zu dieser Problematik in der Form nicht eignet, eine qualifizierte Regelung zu schaffen. Auch die Diskussion im Ausschuss und die Begründungen in den Gesetzentwürfen zeigen leider, dass es erhebliche Unklarheiten gibt. Es kann nur Verwirrung entstehen, wenn man ohne Klärung der Sachverhalte über rechtliche Konsequenzen redet. Das ist der Grund, weshalb ich mich mit der Beurteilung der einzelnen Vorschriften zurückhalten werde. Ich habe es schriftlich niedergelegt, aber ich werde dazu nichts weiter sagen. Ich will nur verdeutlichen, um was es geht. Es gibt so viele verschiedene Varianten des Verkaufs von Krediten, des Handelns mit Kreditrisiken und bevor das nicht einmal geklärt ist, macht es wenig Sinn, über die Dinge rechtlich zu reden. Der Vorsitzende hat bei der Sitzung im September schon gesagt: Na, das ging alles aber ziemlich durcheinander. Es kann nicht anders sein. Es muss durcheinander gehen, wenn diese Dinge nicht zuvor geklärt werden. Ich erinnere daran, dass ich empfohlen hatte, zu der tradierten Gesetzgebungstechnik der Fachkommission zurückzukehren. Der Zeitaufwand, der hier im Ausschuss betrieben werden kann, ist zu kurz. Sie können die Dinge nicht in die Tiefe behandeln und sind als Politiker, als Abgeordnete, nachher gezwungen, im Zustand der Unsicherheit und unvollständiger Information zu entscheiden. Das ist bei solchen Sachen nicht tunlich. Ich möchte noch darauf hinweisen, dass den Gesetzentwürfen und den Vorschlägen ein ganz gravierender Fehler zugrunde liegt. Es wird in der Begründung ausgeführt, das BGH-Urteil vom 27. 2. habe festgestellt, dass der Verkauf von Krediten grundsätzlich zulässig sei. Das ist schlicht falsch. Das Gegenteil steht drin: ‚Performing Loans‘, nicht notleidende Kredite dürfen nicht abgetreten werden und verkauft werden. Dann sind da die Verstöße, auf die der BGH zusätzlich eingeht und die dann zu Schadensersatzansprüchen führen - Datenschutz, Bankgeheimnis usw. -, die führen dann zu Schadenersatzansprüchen. Aber ich bitte Sie! Wenn ich etwas nach meinem Vertrag nicht tun darf, dann muss das doch bedeuten, dass das unzulässig ist. Pacta sunt servanda! Da können Sie doch nicht als Gesetzgeber hergehen und sagen, na ja, aber wir gehen 'mal davon aus. Denn das ist der nächste Kritikpunkt, den ich habe: Nach wie vor wird ohne eine ausdrückliche Entscheidung des Gesetzgebers, ohne eine bewusste Entscheidung von genereller Zulässigkeit dieser Geschäfte ausgegangen und diese Geschäfte werden sogar noch forciert durch die gesetzgeberischen Aktivitäten seit dem Jahr 2002. Es muss niemand mich beschimpfen und sagen: Utopist! Wollen Sie das Ganze verbieten? Darum geht es überhaupt nicht. Es geht darum festzustellen, in welchen Fallgruppen, unter welchen Voraussetzungen ist dieses Geschäft zulässig. Aber ich warne davor, generell zu unterstellen, es sei immer zulässig und vielleicht nur in einigen wenigen Fällen nicht oder man müsse ein paar Voraussetzungen begründen. Dass das BGH-Urteil vom 27. 2. falsch ist, das

ist mittlerweile wohl relativ klar. Nach der Sitzung vom September sind mehrere Gutachten und Aufsätze gekommen, die deutlich an den Kernpunkten dieser Entscheidung nachweisen, dass die so nicht zu halten ist. Abgesehen davon, dass es um einen Fall der Abtretungen unter Banken ging, was gar nicht unser Normalfall ist. Was der Gesetzgeber und die Regierung im Moment mit diesem Gesetzentwurf machen - das hat es in der Gesetzgebungsgeschichte noch nicht gegeben. Auf ein einziges, einzelnes BGH-Urteil, nicht auf ständige oder gefestigte Rechtsprechung, das im Grunde auch noch umstritten ist - man kann ja darüber streiten, aber es wird über dieses Urteil noch gestritten -, das dann als Basis zu nehmen, indem man in den Gesetzentwurf vorn hineinschreibt, der BGH hat entschieden und so und so ist es, das halte ich für ganz gefährlich und für ganz falsch. Wie die nächste BGH-Entscheidung und vielleicht die übernächste zu dieser Frage aussieht, das wäre noch zu klären.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen herzlichen Dank, Prof. Schmelz. Sie können sicher sein, dass diese Worte ganz sicher auch in die weiteren Beratungen mit einfließen werden. Jetzt ist der Fragesteller aus der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN unser Kollege Dr. Gerhard Schick.

Dr. Gerhard Schick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich möchte auch noch einmal einen Blick in Richtung Praxis werfen. Noch einmal die Frage: Was liegt da wirklich vor? Der vorige Beitrag hat gezeigt, dass es wichtig ist, noch einmal die verschiedenen Fallkonstellationen ein bisschen aufzuzeigen. Ich möchte das an die Herren Schulz-Hennig und Reiter richten, und auch die Frage stellen: Ist es richtig, auf den Schadenersatzanspruch gegenüber der Bank, mit der man ursprünglich den Kredit vereinbart hat, zu verweisen und zu sagen, da liegt eigentlich die Verantwortung? Oder ist es richtiger, mit dem automatischen Übergehen des Sicherungsvertrages präventiv dafür zu sorgen, dass erst gar nicht die beiden Sachen getrennt werden können, woher die Probleme im Gros zu kommen scheinen.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank, Kollege Dr. Schick. Ich beginne bei Ihnen, Herr Dr. Ingo Schulz-Hennig.

Sv Dr. Schulz-Hennig: Ich will gerne kurz aus meiner praktischen Erfahrung berichten und vorausschicken, dass die Problemfelder, die uns beschäftigen, eigentlich drei Punkte sind. Der erste Punkt ist die Übertragung von bestehenden, noch nicht gekündigten Darlehensverträgen, bei denen auch noch nicht die Verwertungsreife eingetreten ist betreffend die Sicherheit. Punkt 2 ist die Übertragung an Nichtbanken, lediglich ausgestattet mit einer Inkasso-Lizenz und meist beherrscht von Gesellschaften, die in Steueroasen ansässig sind und die weitere Rechtsübertragung vornehmen im Rahmen der Refinanzierung dieser Pakete. Der ganz wichtige Punkt ist der hier schon häufig angesprochene Punkt: die Haftung aus der Grundschuld. Jetzt zu den praktischen Fällen: Ich will drei Fallgruppen kurz erwähnen: Fallgruppe 1 ist eine Unternehmensgruppe, ein Privatunternehmer aus Nordrhein-

Westfalen. Seit über 40 Jahren hat er ein Immobilienimperium aufgebaut, 30 Jahre eine hervorragende Hausbank gehabt, die fusioniert ist mit der Hypo Real Estate Bank, der von zwei Darlehenspaketverkäufen betroffen ist. Einmal von der Hypo Real Estate Bank an die Hector-Gruppe und zum zweiten von der HypoVereinsbank an die Delmora / Archon Group. Wir sprechen hier über eine Gruppe, die grundsolide finanziert ist. Geschäftsführer ist ein Hypothekenbanker. Sämtliche Verpflichtungen sind regelmäßig und ordnungsgemäß erfüllt worden, was völlig außer Streit steht. Diese Gruppe läuft jetzt Gefahr, in Insolvenz zu gehen aufgrund der Tatsache, dass sie seit vier Jahren keine Bank mehr als Finanzierungspartner hat, sondern vom Ausland gesteuerte Inkassounternehmen, die nicht in der Lage sind, die bei einer solchen Immobiliengruppe ständig notwendigen Umfinanzierungen, Anschlussfinanzierungen, Freigaben von Sicherheiten, Neubesicherungen vorzunehmen, weil sie nicht das Bankgeschäft betreibt. Das ist der alleinige Grund, warum wir im Moment Gefahr laufen, dass 350 Arbeitsplätze verlorengehen. Der Punkt 2 ist der häufige Fall, dass die Kreditpaketverkäufe - jedenfalls bei den Immobiliendarlehen - schwerpunktmäßig Immobilienpaketverkäufe sind. Wenn ich eine Grundschuld verkaufe - das haben die Banken hier gemacht, die verkaufen die Grundschulden; das Vermögen des Kunden verkaufen sie -, dann sind diese Geschäfte darauf ausgerichtet, primär die belasteten Grundstücke zu verwerten und sekundär die Forderungen beizutreiben. Und zwar die Forderungen zeitnah beizutreiben. Etwas anderes darf eine Inkassogesellschaft gar nicht und es passt auch nicht zu ihrem Geschäftsmodell. Da ist der bereits erörterte Ansatzpunkt die Grundschuld. Meines Erachtens geht der jetzt vorgelegte Gesetzentwurf, das an den Forderungsabtretungen anzuknüpfen, am Kern der Sache vorbei. Die Forderungsabtretung - und hier muss ich dem Vorredner vom Bundesverband der Banken Recht geben: Warum soll eine Bank nicht ihre Kreditforderungen poolen, verbrieften und zum Zwecke der Refinanzierung an einen Investor verkaufen? Solange die Bank im Außenverhältnis gegenüber dem Kunden Vertragspartner bleibt, passiert aus meiner Sicht überhaupt nichts. Der zweite Punkt ist: Übertragung der Grundschulden. Der ist von Prof. Reifner und verschiedenen Rednern angesprochen worden. Das ist der entscheidende Knackpunkt. Die Grundschuldbestellungsurkunde hat zum einen die Grundschuldbelastung, zum zweiten dieses abstrakte Schuldanerkenntnis, das völlig neben der Grundschuld steht und für beide Erklärungen die Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung. Die Bestellung einer Grundschuld für eine Bank im Rahmen einer Sicherungsvereinbarung hat Treuhandcharakter. Deswegen nennt man auch diese abstrakten Sicherheiten - das sind Grundschuld, Sicherungseigentum, Globalzession - in einem Treuhandvertrag fiduziarische Sicherheiten. Die Pflichten aus einem Treuhandvertrag kann ich nicht abtreten. Das steht in § 764 BGB. Die Grundlage jedes Treuhandvertrages ist das Vertrauensverhältnis zwischen dem Treugeber und dem Treuhänder. Der Treuhänder kann nicht von sich aus sagen, ich übertrage die Treuhandpflichten auf einen x-beliebigen Dritten. Das ist zunächst der Punkt. Deswegen ist an der Unterbindung der Übertragung der abstrakten Sicherheiten anzusetzen. Der zweite wesentliche Punkt ist: Aus diesem Treuhandvertrag ist eine der wichtigsten Pflichten der Banken, den Rückgewähranspruch gegen-

über dem Sicherungsgeber, also dem Darlehensnehmer, zu sichern. Der Rückgewähranspruch umfasst die Verpflichtung der Bank, die Sicherheit herauszugeben, wenn der Bankkunde seine schuldrechtlichen Verpflichtungen gegenüber der Bank im Rahmen des Sicherungszwecks erfüllt hat. Dieser Anspruch auf Rückgewähr geht verloren. Ich sage es ganz deutlich. Da nützt uns nichts mit interner Übertragung von Verpflichtungen aus dem Sicherungsvertrag, die erstmal überhaupt nicht stattgefunden hat - insofern muss ich dem Vorredner Köchling widersprechen. Ich kenne die Verträge. Da ist nichts übertragen worden - und zum zweiten dem Darlehensnehmer überhaupt keinen klagbaren Rechtsanspruch eingeräumt. Wie soll der Darlehensnehmer seinen Anspruch auf Rückgewähr gegen den Erwerber oder den wirtschaftlich Berechtigten aus dieser Grundschuld auf dem Bermudas geltend machen? Das soll mir jemand erklären. Das wird schwierig sein, nach deutschem Recht dort eine Klage zu führen. Der zweite Punkt ist, dass die Vollstreckungsunterwerfungserklärung nicht übergehen kann. Das ist eine Vertrauenserklärung. Wir haben es vom Vorredner schon gehört. Mit der Grundschuld gebe ich als Sicherungsgeber praktisch mein Grundvermögen in die Hände der Bank, denn die Grundschuld aufgrund ihrer Konstruktion mit den dinglichen Zinsen und der Funktionsweise repräsentieren eigentlich den vollen Grundstückswert. Ich übertrage sozusagen zur Sicherheit mein Grundstück der Bank, im Vertrauen darauf, dass die Bank nur im Rahmen des Zulässigen - sprich im Verwertungsfall - davon Gebrauch macht. Hier ist ein zweiter Irrtum anzusprechen. Die Kündigung löst auch noch nicht die Möglichkeit der Vollstreckung aus, sondern erst die Verwertungsreife. Das ist ein gesonderter Schritt. Der ist geregelt in den AGB-Banken in 17 (1), dass eine Bank kündigen kann und dann möglicherweise die Vollstreckung androht, aber dem Bankkunden Gelegenheit geben muss, die Vollstreckung abzuwehren - sprich, dass er sein Häuschen nicht verliert. Von dieser Möglichkeit wird häufig Gebrauch gemacht. Dann bemüht sich der Bankkunde, der einen gekündigten Kredit hat, mit Hilfe von Dritten und vielleicht einer anderen Bank, die Versteigerung seines Hauses zu verhindern. Somit Voraussetzung: Verwertungsreife. Jetzt ist der entscheidende Punkt: Die Immobiliendarlehenspaketverkäufe, die mit Grundschulden besichert sind, ist eine Verwertungshandlung im Sinne der Bankbedingung. Die Bank verwertet die Sicherheiten der Kunden. Das darf sie nicht, weil die Voraussetzungen für die Verwertung nicht vorhanden sind. Ich bin eigentlich der Auffassung, dass es aufgrund gegebener Gesetzeslage überhaupt keine dringende Notwendigkeit gibt, neue Vorschriften einzufügen. Jedenfalls generell nicht über einzelne Vorschriften ist sicher sinnvoll. Was meines Erachtens eine große Problemlösung wäre, wäre die Einschränkung der Vollstreckungsunterwerfungserklärung, dass sie nicht übertragbar ist. Die wird gegenüber der Bank abgegeben. Das steht auch in der Grundschuldbestellungsurkunde: Ich unterwerfe mich gegenüber der So-und-so-Bank - nachfolgend Bank genannt - und nicht gegenüber jedweden Dritten. Wenn wir die Übertragbarkeit der Vollstreckungsunterwerfungserklärung ausschalten, dann ist der Sicherungswert der Grundschuld nach wie vor erhalten, aber der Erwerber der Grundschuld ist gezwungen, eine berechtigte Forderung nachzuweisen, bevor er vollstrecken kann. Ich hielte das für den zielführenden Ansatzpunkt,

um dieses Problem zu lösen. Mein Schlusssatz vielleicht zur Vollstreckungsmethodik. Sofern ein Vorredner gesagt hat, es sind keine Fälle bekannt, kann ich aus meiner Praxis sagen, dass mich 50 Stunden in der Woche diese Fälle betreffen. Die Methodik, zunächst einmal mit einer Vollstreckung der sofort fälligen Grundschuld überhaupt die Notlage oder die Kündigungsvoraussetzungen zu schaffen, wird methodisch angewendet und ist Bestandteil der Beitreibungspraxis. Aufgrund dieser Methodik besteht das Problem, dass auch ein nach wie vor bonitätsmäßig einwandfreier Kunde, der Vollstreckungen ausgesetzt ist, keine Ablösefinanzierung mehr erlangen kann. Abschließend will ich mich Prof. Dr. Reifner anschließen. Man sollte aus meiner Sicht nicht den Investoren, die Geld verdienen wollen - das ist nicht verboten - den Vorwurf machen, wie sie methodisch vorgehen - das ist rechtlich nicht korrekt -, sondern den Banken, die nicht nur ihre Kunden, sondern das ihr anvertraute Vermögen ihrer Kunden verkaufen.

Vorsitzender Eduard Oswald: Wir danken Ihnen, Herr Dr. Schulz-Hennig, und geben weiter an Sie, Herr Dr. Julius Reiter.

Sv Dr. Reiter: Vielleicht kann ich mich kurz vorstellen. Mein Name ist Julius Reiter. Ich bin Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht und ich bin seit 10 Jahren im Kapitalanlagen- und Kreditrecht tätig und zwar ausschließlich für Darlehensnehmer und Anleger. Das können auch gewerbliche Darlehensnehmer sein. Wir beschäftigen uns täglich mit der Sanierung von notleidenden Kreditengagements - überwiegend in den letzten Jahren aus dem Bereich der Schrottimmobiliensproblematik und nun zunehmend aus den Kreditverkäufen. Ich habe auch Mandanten, die von dem Kreditverkauf der in der ARD-Sendung in der letzten Woche gezeigt wurde, betroffen sind. Ein Mandant von mir wurde dort gezeigt. Die Angaben, die in diesem Film gemacht worden sind, sind durchweg richtig, zumindest was meinen Mandanten betrifft. Es ist ein Darlehen gewesen, bei dem es eine Kündigung gab, die nicht auf Zahlungsrückstände gestützt wurde. Die Kündigung ist unter fadenscheinigen Gründen aufgrund einer angeblich falschen Information in der Selbstauskunft erfolgt. Das Problem ist, wenn ein Darlehen gekündigt ist, dann ist es notleidend, weil der Schufa-Eintrag da ist und man die Anschlussfinanzierung nicht mehr bekommt. Es ist meines Erachtens im Gesetzentwurf nicht genug berücksichtigt, wie das in den einzelnen Schritten in der Praxis abläuft. Ich möchte kurz etwas zu dem graduellen Unterschied sagen, nach dem gefragt wurde, wie es sich heute mit den Kreditaufkäufern verhält, wie war es früher? Wenn ich eine Bank als Gegner habe - ich bin ja Interessenvertreter von Darlehensnehmern -, dann habe ich mit einem Kredithalter zutun, der Risiken bilanziert und eigentlich nicht das Interesse hat, den Kunden in die Insolvenz zu schicken, sondern ihn solange zu ‚melken‘, dass das Kreditengagement auch zurückgeführt wird. Wenn ich einem Kredithändler, einem Kreditaufkäufer, gegenüberstehe, dann verhandelt der gar nicht. Was hier Lone Star als Stellungnahme im September letzten Jahres abgegeben hat, man würde versuchen, gemeinsame Lösungen zu suchen - die Experten haben sich bei der Verbraucherzentrale

Bundesverband getroffen, die sind sich durchweg einig und haben alle die gleichen Erfahrungen gemacht -, dass das eben gerade nicht der Fall ist. Ich meine auch, dass die Professionalität dieser amerikanischen Kreditaufkäufer vollkommen überschätzt wurde, auch auf Bankenseite. Dann habe ich es aber mit einem Kredithändler zu tun, der gar nicht bilanziert. Ein Hedge Fonds bilanziert nicht, sondern der verkauft seinen Kredit weiter. Das hat dann eben solche Auswüchse - das ist vollkommen richtig, was Prof. Reifner gesagt hat - es ist die Einladung zu verantwortungsloser Kreditvergabe, was hier läuft. Wir haben im Grunde genommen eine Tradition verantwortungsvoller Kreditvergabe in Deutschland. Der Mittelstand ist bei uns mit geringen Kapitaldecken finanziert. Das hängt damit zusammen, dass diese Vertrauenspartnerschaften zwischen Unternehmer und Häuslebauer auf der einen Seite und der Bank auf der anderen Seite - sei es die Volksbank, sei es die Sparkasse oder auch die Geschäftsbank - funktioniert haben. Hier ist ein Riesenwohlstand geschaffen worden, d. h. die Kreditwirtschaft ist hier wohlstandssteigernd betrieben worden. Was wir jetzt erleben, ist das Handeln von Kreditaufkäufern, die Existenzen zerschlagen. Der Sanierungsgedanke spielt gar keine Rolle mehr, sondern es geht darum, in kürzester Zeit Kasse zu machen und aus Rechten, aus Grundschulden vorzugehen, die einmal als Vertragsgrundlage einer Vertrauenspartnerschaft gegeben wurden. Denn als die Leute zur Bank gingen, haben sie sich nicht erträumen lassen, dass sie sich eines Tages einem Kreditaufkäufer gegenüber sehen, dem es gar nicht mehr darum geht, zu verhandeln und ein gemeinsames Ziel, nämlich diese Vertrauenspartnerschaft fortzusetzen, zu verfolgen. Das ist also der graduelle Unterschied, um den es schon einmal geht. Dann möchte ich eine Erfahrung weitergeben: Die Work-out-Abteilungen der Banken, mit denen wir bisher zutun haben - ich habe mehrere tausend Kreditengagements in den letzten Jahren saniert, ich glaube, es gibt kaum eine Kanzlei, die die Abwicklungserfahrung hat wie unsere -, die sind viel professioneller. Ich verstehe gar nicht - das ist meine Frage an die Bank -, wie die überhaupt wie die dazu kommen zu glauben, dass es Abwickler gibt, die das besser machen können als sie selber. Wenn ich mir die HypoVereinsbank angucke, die hat eine ganz hervorragende Work-out-Abteilung, die gemeinsame Lösungen suchen, die letztlich insolvenzvermeidend sind. Ich bitte auch zu berücksichtigen, was das für gesellschaftliche Folgekosten sind. Denn was passiert denn, wenn der Kreditaufkäufer vorgeht? Er zerschlägt das Engagement, er verwertet alles und die Gesellschaft kann dann noch die Folgekosten tragen, indem sie Schuldnerberatung bezahlen. Die Leute sind sechs Jahre aus dem wirtschaftlichen Verkehr gezogen. Dann ist noch das dollste: Die steuerlichen Belastungen werden in Deutschland vorgenommen - also Wertberichtigungen bei den Banken, die für einen günstigeren Preis an den Kreditaufkäufer verkaufen. Und der Kreditaufkäufer, der macht Kasse - sagen wir einmal 30 Prozent Gewinn bei dem Ganzen - und versteuert nicht einmal, weil der General Partner auf den Bermudas sitzt. Wenn das an eine deutsche Bank weiterginge, also wenn also an eine deutsche Bank bspw. abgetreten wird, wie in dem Fall, den der Bundesgerichtshof entschieden hat - viele tun so, als sei vom Bundesgerichtshof schon die Abtretung an eine Nichtbank entschieden. Oder der Fall aus dem letzten Jahr -

das hat Prof. Schmelz vollkommen richtig gesagt -, der ging um die BAG-Gruppe, die Auffangbank der Volksbanken. Da habe ich mit Leuten zu tun, die das deutsche Recht kennen und die im Grunde genommen vernünftig vorgehen. Die Abtretung an eine Nichtbank die ist bisher noch nicht geklärt. Aber wenn ich an eine deutsche Bank abtrete, dann versteuert die ihren Gewinn aus der übernommenen Forderung in Deutschland, sodass ich als Fazit sagen kann, der Kreditaufkauf durch diese Lone Star-Gesellschaften und wie sie alle heißen, führt dazu, dass steuerliche Belastungen in Deutschland stattfinden und Gewinne aus diesen Geschäften in ausländisches Fondsvermögen laufen. Das ist in meinen Augen volkswirtschaftlich absoluter Unsinn, der hier betrieben wird. Dann möchte ich auf eine Besonderheit bei den Abtretungen durch die Sparkassen eingehen. Da ist die Rechtslage bis heute noch nicht geklärt. Ich habe für meinen Mandanten, der auch in der Fernsehsendung vorkam - das war ein nicht leistungsgestörtes Darlehen, da gab es keine Zahlungsrückstände, bzw. die Kündigung wurde nicht darauf gestützt - eine Eingabe beim Landesdatenschutzbeauftragten gemacht. Die Sparkasse hat die Forderung verkauft, abgetreten und hat die gesamte Kreditakte direkt an den Kreditaufkäufer gegeben. Soviel zum Thema Bankgeheimnis. Der Landesdatenschutzbeauftragte - ich gebe Ihnen das Schreiben gerne nach der Sitzung - hat festgestellt, dass sowohl in strafrechtlicher Hinsicht gegen Bundesdatenschutzvorschriften, Verbotsvorschriften verstoßen wurde und insofern ist es keinesfalls so, dass das alles höchstrichterlich geklärt ist. Ich habe einen Beschluss des Oberlandesgerichts Schleswig erwirkt, wonach meinem Mandanten, der mittellos geworden ist - sie sind einfach existenziell vernichtet, wenn unter fadenscheinigen Gründen ein Darlehen gekündigt wird und sie vorher ein Leistungsträger dieser Gesellschaft waren und dann auf einmal keinen Kredit mehr kriegen, weil die Schufa negativ ist -, in dem das Oberlandesgericht festgestellt hat, hinsichtlich des Weiterverkaufs von Krediten durch Sparkassenvorstände müsse eine höchstrichterliche Klärung noch herbeigeführt werden, weil Sparkassenvorstände öffentlich-rechtliche Amtsträger sind, nach § 203 StGB unter den Täterbegriff fallen. Insofern bedarf es noch einer höchstrichterlichen Klärung. Was mir an dem Gesetzentwurf nicht gefällt - er gefällt mir an einigen Punkten gut, da wo es um den Schuldnerschutz geht - ist, dass auf die Sanierung des Kreditengagements nicht mehr Schwerpunkt gelegt wurde. Denn wenn wir schon das System ändern - wir ändern ja das System, wenn die Abtretung an Nichtbanken möglich ist -, dann muss ich einfach den Schuldnerschutz erhöhen. Das bedeutet, dass ich im Grunde genommen verbindliche Sanierungsbemühungen einfordern muss. Das ist man den Schuldnern, die einmal eine Vertrauenspartnerschaft eingegangen sind, auch wirklich schuldig. Es müssen konkrete Sanierungsbemühungen gemacht werden. Ich erinnere daran, dass Sie als Gesetzgeber einmal das Insolvenzrecht reformiert haben, um von diesen Zerschlagungslösungen wegzukommen, weil sie volkswirtschaftlich auch unsinnig waren - nur für die Insolvenzverwalter nicht - und sie zur Vernichtung von Arbeitsplätzen führten. Die gesellschaftlichen Folgekosten waren im Insolvenzrecht bei der Zerschlagung zu hoch. Heute sucht der Insolvenzverwalter die Sanierung - das hat natürlich auch schon wieder Auswüchse, das

geht so weit, dass die Insolvenzverwalter teilweise zu Großunternehmern werden -, aber vor dem Hintergrund, dass Arbeitsplätze erhalten werden, hat man damals diese Gesetzesänderung vorgenommen. Ich bin der Meinung, dass wir hier in einer ähnlichen Situation sind, weil Sie als Gesetzgeber die volkswirtschaftlichen Folgekosten berücksichtigen sollten. Dann sehe ich bei der Datenweitergabe ein großes Problem. Ich bin der Meinung, auch wenn man ein Sonderkündigungsrecht dem Darlehensnehmer zubilligt, so besteht einfach das Problem darin, dass erst die Abtretung erfolgt, die Daten weitergegeben werden. Er hat dann zwar innerhalb einer Frist die Zeit, sein Sonderkündigungsrecht auszuüben. Aber erst einmal werden seine Daten an einen Dritten weitergegeben, den er möglicherweise gar nicht als Vertragspartner will. Da sehe ich ein Problem in datenschutzrechtlicher Hinsicht, dem meines Erachtens im Gesetzentwurf nicht ausreichend Rechnung getragen wird. Dann sehe ich bei der Zwangsvollstreckung - das zielt auf die Frage von Herrn Dr. Schick ab - das Problem, dass die Zwangsvollstreckung natürlich ein scharfes Recht ist. Es wird aus der Grundsuld sofort vorgegangen - das zeigt die Praxis - und ich habe in meiner Stellungnahme eine sachenrechtliche Ergänzung vorgeschlagen, die den Schuldner vor dieser unberechtigten Zwangsvollstreckung besser schützt. Ich meine, dass das notwendig ist, weil sie jetzt keine Bank mehr als Gegner haben, unter Umständen eine nicht werthaltige GmbH oder gar Limited. Selbst wenn es jetzt die Zehnte Westend ist, da braucht man sich nur einmal anzugucken, was da hinterlegt ist - das ist ein Witz -, aber wie wollen Sie Schadenersatzansprüche gegen eine Limited durchsetzen, die möglicherweise auch noch im Ausland sitzt? Hier muss auch ein besserer Schuldnerschutz her, weil ansonsten Kasse gemacht wird und die Existenz der Schuldner vernichtet wird.

Vorsitzender Eduard Oswald: Wir danken. Ich habe jetzt gerade auf die Uhr geschaut. Wir haben im Parlament so eine wunderschöne Einrichtung, das ist die Aktuelle Stunde, wo wir Parlamentarier in fünf Minuten alles komprimiert unterbringen müssen. Das ist etwas ganz Tolles. Ich habe schon einmal meinen Freunden an den Universitäten empfohlen, auch so etwas einzuführen, aber ich höre immer wieder, dass das nicht ganz so funktioniert, weil man natürlich die Studenten hat, das ist ein Unterschied, die zwangsweise wegen den anstehenden Prüfungen zuhören. Jetzt gehen wir weiter. Leo Dautzenberg, der Obmann der Unionsfraktion ist der Nächste.

Leo Dautzenberg (CDU/CSU): Vielleicht noch einmal zur Klarstellung: Wir haben keinen Gesetzentwurf. Was wir jetzt diskutieren, ist hergeleitet aus dem Prüfungsauftrag im Gesetzentwurf zum Risikobegrenzungsgesetz. Wir haben als Gegenstand der Beratung auch der Koalitionsfraktionen diese Formulierungshilfen abgestimmt zwischen BMJ und BMF. Als Diskussionsgrundlage für die Regelung der Gesamtproblematik, die hier schon dargestellt worden ist - wo jetzt der überwiegende Teil in der letzten Zeit zur Immobilienfinanzierung mit Grundschulden war -, möchte ich noch einmal auf den ersten Punkt die Betrachtung legen, wo in dem Formulierungsvorschlag BMJ und BMF vorgesehen werden

soll, in § 16 KWG grundsätzlich einen Darlehensgeber auch der Verpflichtung auszusetzen, einen nicht abtretungsfähigen Kreditvertrag zu offerieren. Das ist im Grunde schon weitgehend ein Einschnitt in die Vertragsfreiheit. Die Frage geht an den Verband der Auslandsbanken und an Frau Prof. Müller, ob wir, um die Dinge, die hier diskutiert werden, richtig zu regeln, eine solche Änderung in § 16 KWG brauchen? Wenn wir sie brauchen, müssen dann nicht wiederum enumerativ bestimmte Kreditformen ausgenommen werden, um die gesamten finanzmarktrelevanten Themen der Verbriefung oder auch, wenn stille Zession vorliegt, Autokauf, Autofinanzierung, nicht zu gefährden, die ja im Sinne des Verbrauchers und nicht gegen den Verbraucher sind?

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank, Kollege Leo Dautzenberg. Wir beginnen beim Verband der Auslandsbanken. Vorhin hat geantwortet Herr Wolfgang Vahldiek. Ich versuche es wieder. Bitte schön, Herr Vahldiek.

Sv Vahldiek (Verband der Auslandsbanken e. V.): Brauchen wir eine solche Regelung wie den vorgeschlagenen § 16 KWG? Wir haben in der Stellungnahme dazu gesagt: Im Grunde genommen brauchen wir ihn nicht, denn es ist jedem Institut heute schon unbenommen, solche abtretungsfesten Verträge anzubieten. Wie in der Presse zu lesen war, hat sich zumindest ein großes Institut dafür entschieden, das neu in die Angebotspalette aufzunehmen. Mit anderen Worten ist es schon auf freiwilliger Basis gewährleistet, dass solche Angebote am Markt vorhanden sind. Die ...

Vorsitzender Eduard Oswald: Das Wort haben immer noch Sie. Es gibt einen Kollegen, den ich erst noch das Flüstern lehren muss, aber Sie haben das Wort. Bitte schön.

Sv Vahldiek (Verband der Auslandsbanken e. V.): Muss es Ausnahmen von diesem § 16 KWG, wenn er so käme, wie er vorgeschlagen ist? Unseres Erachtens ja. Herr Dautzenberg hat die Beispiele schon erwähnt. Das ist in der Stellungnahme des ZKA und auch in unserer Stellungnahme genauer erläutert. Einen dritten Punkt haben ich dazu zu sagen, weil das aus Sicht des Verbands der Auslandsbanken besonders virulent ist: Ob so eine Regelung auch europarechtlich halten würde? Da haben wir gewisse Bedenken. Und zwar deshalb, weil wir in Europa die Bankenrichtlinie haben. Für Institute aus anderen EWR-Ländern gilt der europäische Pass und zwar mit dem Geschäftsmodell, das sie von zuhause aus als Erlaubnis genehmigt bekommen haben. Nun gibt es aber eine Reihe von Instituten, die sich vom Geschäftsmodell her ausschließlich über den Kapitalmarkt refinanzieren. Die haben im Herkunftsland die entsprechende Erlaubnis, dieses Geschäft auch so zu betreiben. Denen würde man mit diesem § 16 KWG sagen, mit diesem Geschäftsmodell, kommt Ihr nicht nach Deutschland 'rein. Das wäre unseres Erachtens vor dem Hintergrund der gegenseitigen Anerkennung der Bankenrichtlinie hochproblematisch.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank, Herr Vahldiek, für diesen Hinweis. Jetzt als Nächste Frau Prof. Dr. Sigrid Müller. Sie haben das Wort. Bitte schön, Frau Prof. Müller.

Sve Prof. Dr. Müller: Zunächst einmal: Das Geschäftsmodell des Verkaufs von Forderungen ist weltweit gegeben. Wir können uns sicherlich nicht ohne weiteres abkoppeln. Wir sollten schon einmal gucken, ob die Märkte in der Vergangenheit nicht doch uns einige Hinweise gegeben haben, was zu tun ist. Ich möchte gerade in dem Zusammenhang einmal auf das Konzept der sonstigen Kredite, die hier auch aufgeführt wurden, hinweisen. Was hier zu Immobilien gesagt wurde, ist extrem betrüblich und ich denke, wir haben sehr viel dazu gehört, wie weit wir vielleicht mehr Rechtssicherheit einbauen können. Aber es gibt auch andere Kredite. Mittelständler, die Kredite suchen und die letztendlich auch darauf angewiesen sind, dass sie das zu vernünftigen Konditionen bekommen. Vernünftige Konditionen sind einfach Zinssätze. Wenn wir tatsächlich Ausschlüsse dieser Art fordern, wird es teurer. So einfach ist die Regel. Der Mittelständler wird höhere Kosten tragen müssen. Das ist sogar in der Vergangenheit gemacht worden. Ich darf kurz darauf hinweisen, dass große Mittelständler diese resistenten Kredite ausgehandelt haben. Das ist in der Presse bisher noch nicht behandelt worden. Aber es ist der Fall gewesen. Es hat auch einen Hintergrund, warum man mehr zahlt, dass man vor dem Hintergrund möglicher aktivistischer Aktionäre oder auch anderer Bestrebungen sich absichern wollte, dass die Kredite nicht irgendwo landen, wo man sie nicht haben will. Der Markt hat in der Vergangenheit sehr wohl in anderen Bereichen gut funktioniert. Ich bin der Ansicht, wenn der Markt es hergeben kann, es dem Markt zu überlassen, wenn es geht. Wobei die Fälle, die hier behandelt worden sind, sicherlich in einer Weise geregelt werden können, die den Markt für große Kredite, die ich gerade angesprochen habe und Kredite anderer Art, nicht nachhaltig tangiert. Ein weiterer Punkt, auf den ich hinweisen möchte, ist die Tatsache, dass die deutschen Banken nicht alleine stehen. Sie stehen im Wettbewerb. Wenn man ihnen diese Möglichkeit durch irgendwelche Bestrebungen nimmt, kann das dazu führen, dass sie nicht konkurrenzfähig sind. Die Marktkapitalisierung der deutschen Banken ist in der Vergangenheit zu Recht immer beklagt worden. Sie war im Verhältnis zu anderen Unternehmen in anderen Ländern nicht besonders doll und bietet auch Anlass dafür, dass möglicherweise auch Übernahmen eher gegeben sind. Auch das ist eine Sache, die man abwägen muss. Wie weit man unsere Banken fit machen möchte, ihnen den Wettbewerb auch ermöglichen möchte.

Vorsitzender Eduard Oswald: Frau Prof. Dr. Müller, wir haben zu danken. Das waren die Antworten auf die Fragen des Kollegen Leo Dautzenberg. Jetzt der Kollege Reinhard Schultz für die Sozialdemokraten. Bitte schön, Reinhard Schultz.

Reinhard Schultz (Everswinkel) (SPD): Da wir in absehbarer Zeit wahrscheinlich mit der Anhörung zu Ende kommen, möchte ich noch einmal eine Bewertung des insgesamt noch

unverbindlichen zum Vorschlag gebrachten Arsenal zum Schutz der Kreditnehmer, das wir sozusagen als Steinbruch zur Diskussion gestellt haben, hören. Vielleicht auch mit einer gewissen Gewichtung und auch unter Berücksichtigung der Fragen, die Frau Prof. Müller angesprochen hat, nämlich dass eigentlich die Zinsen auch das mit dem Kredit verbundene Risiko abbilden sollten, was sie weder in den USA noch bei uns in jüngster Zeit getan haben, weil es genügend Möglichkeiten gibt, die Risiken auszulagern und dadurch zum Teil tatsächlich auch zu günstig zu riskante Dinge in das Engagement genommen wurden. Ich würde gerne die Frage der Gesamtbewertung stellen an die Verbraucherzentrale und an Herrn Prof. Artz.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen herzlichen Dank. Ich beginne bei der Verbraucherzentrale Bundesverband. Ich vermute Herr Frank-Christian Pauli. Bitte schön.

Sv Pauli (Verbraucherzentrale Bundesverband): Bei der Gesamtbewertung, die wir auch mit den spezifischen Details schriftlich ausgeführt haben, sehen wir, dass es mehrere richtige Ansatzpunkte gibt, die wir auch in der Wichtigkeit für unbedingt angezeigt halten, und es aber auch ein paar Entwicklungen gibt, wo wir sagen, das muss man sich noch einmal überlegen. Zum Teil Entwicklungen, die auch von der Anbieterseite angesprochen worden sind, nämlich wenn es um die Frage ‚Refinanzierbarkeit erhalten‘ geht. Die stört den Verbraucher nicht, sondern es stört ihn die Unsicherheit, die Fragen, die durch die neue Marktpraxis auftauchen. Das gilt es entsprechend miteinander abzugleichen. Noch einmal: Es gibt die Diskussion, wie das mit dem Markt in Deutschland bei den Immobilienkrediten ist. Da kann man sagen, das kann man so oder so sehen. Jedenfalls haben wir bestimmte Probleme am Markt nicht, die in anderen Ländern - und das sind nicht nur die USA - durchaus vorhanden sind und da durchaus Gefahren und Risiken gebildet haben. Wir sollten aufpassen, dass wir diese Risiken über die Weitergabe z. B. von unvernünftig gestalteten Risiken und ähnliche Dinge bei uns nicht zulassen und dann eher nach außen symbolisieren, wie man es verhindern kann als Reaktion auf das, was zurzeit auf den Weltmärkten passiert. In Bezug auf die Fragestellung, dass man eine nicht veräußerbare Kreditforderung gestaltet, halten wir das für den falschen Einschlag, weil es den Markt in veräußerbare, also abtretbare, und nicht abtretbare Kredite spaltet und zwar an einem Punkt, wo man nicht sauber genug mit der Refinanzierung das Ganze trennen kann. Das würde de facto bedeuten, dass man einerseits impliziert, dass das dann kein Problem ist, dass die Kredite abgetreten werden können. Wir haben hier ein paar Mal schon dezidiert ausgeführt bekommen, dass das alles mit Rechtsverstößen und Problematiken zusammenhängt. Das sollten wir nicht als Markt zulassen. Der Verbraucher sollte gefragt werden müssen, wenn etwas passiert, was für ihn auch relevant wird - und wenn ein Dritter sich einschaltet, wird es relevant. Es wird dann auch dazu führen, dass entweder der Verbraucher verschoben werden kann oder dass der Verbraucher de facto zuviel zahlt, da ein wirklich abtretungsfreier Kredit wahrscheinlich über die kompliziertere Refinanzierung deutlich teurer wird. Das kann

im Zweifel der Verbraucher nicht wirklich auswählen und schon gar nicht auf die lange Frist. Diese Prozesse sollten eigentlich zeitnah gestaltet werden und deshalb sprechen wir uns dafür aus, dass man in den AGB-Vorschriften auch die Praxis, die momentan am Markt zu beobachten ist, nämlich dass man sich die Zustimmung zu dieser Abtretung bzw. sogar zur ganzen Vertragsübergabe heute mit den Vertragsklauseln mit einräumen lässt - also ich räume das Bankgeheimnis ein und hebe es sofort wieder auf - stark eindämmt. Dafür gibt es ein Vorbild. Das ist § 309 Ziffer 10 BGB - da gibt es für den Kaufvertrag, für den Dienstvertrag schon Einschränkungen, dass man den Vertragspartner nicht einfach austauschen darf, wenn nicht bestimmte Maßgaben vorgesehen sind. Das ist eigentlich da auch angezeigt. Die Verpflichtung des Darlehensgebers zu einem Folgeangebot und dass der Verbraucher in dieser Anschlussfinanzierungsphase rechtzeitig informiert wird, keine Abwehrrzinsen bekommt und auch eine zeitgerechte Anzeige bekommt, ob er mit einer Finanzierung zu rechnen hat oder nicht, wenn sie sie nicht sowieso schon aus dem Vertrag, das ist wichtig, schon geschuldet ist - es gibt Verträge, bei denen ist das schon eine Vertragspflicht -, das halten wir für einen guten Vorschlag. Der muss zeitlich etwas länger gestaltet werden, weil das eine kritische Frage sein kann, wenn das Darlehen tatsächlich bei jemand anderen gelandet wäre. Da müssen wir aufpassen, dass diese Zusageerklärung einerseits genügend Verbindlichkeiten entwickeln muss, dass man sich auch darauf verlassen kann und nicht hinterher mit irgendwelchen Zinsangeboten überrascht wird. Andererseits können wir das Zinsangebot nicht zu frühzeitig fixieren, weil das Forward-Kosten auslöst, die der Verbraucher mittragen muss. Also brauchen wir eine Verbindlichkeit auf der Basis der Grundlagen. Also, wenn sich beim Verbraucher nichts verändert, dann müssen die Annahmen, die die Bank gemacht hat, dass er auch hinterher ein entsprechendes Zinsangebot bekommt, wenn die Frist abgelaufen ist, tatsächlich auf dieser Basis umgesetzt werden. Was auch schon angesprochen wurde, es erhöht das Vertrauen der Verbraucher, das jetzt doch empfindlich gestört ist - wir merken das - nicht, wenn Sie erst nachträglich informiert werden. Bei diesem Vorschlag müssten wir hingehen und sagen, vorab muss der Verbraucher mit einbezogen werden. Wie gesagt, wenn das dazu führt, dass sich für den Verbraucher eine Änderung ergibt, dann ist es auch eine Frage, wie der Kreditgeber, der das gerne machen möchte, mit dem Verbraucher verhandelt, ihm was anbietet, dass das auch möglich sein sollte. Uns stört gerade daran, dass die autonome Entscheidung des Verbrauchers als wichtiger und auch kontrollierender Marktteilnehmer, dass die auf diese Art und Weise ausgeblendet wird. Das Sonderkündigungsrecht als Idee, um allzu freizügige Verschiebebahnhöfe zu unterbinden, ist interessant, ist auch wichtig, würde im Prinzip auch mit dem § 309 Ziffer 10 BGB gestaltet werden, indem man das dann festlegt und sagt, das würden wir an der Stelle wie gesagt als ein Element sehen. Bei notleidenden Krediten - ich mache das ganz schnell jetzt zu Ende - müssen wir unterscheiden, was ist eigentlich notleidend? Also ist der wirklich schon ausgefallen? Das ist schon diskutiert worden. Deshalb sind wir sehr dafür, dass die Regelungen, die wir im Verbraucherdarlehensbereich haben, auf die Immobilienkredite genau wie vorgeschlagen

erweitert werden. Wenn man da etwas anpassen will, auf jeden Fall, dass man es nicht ausschließt. Ganz wichtig ist aber auch § 490 Abs. 1 BGB, der ein ausfallloses Kündigen unter bestimmten Bedingungen ermöglicht. Das könnte die ganze Wirkung wieder aufheben und deshalb müsste man an dieser Norm auch etwas machen und sie einschränken. Um das ein bisschen aufgrund der Zeit zusammenzufassen - aber wir haben es alles aufgeschrieben -, ist bei der Gesamtgestaltung darauf zu achten, dass wir es, weil es einen internationalen Bezug zu den Vertragspartnern gibt, die da auftreten bzw. zu den Leuten, die da als Akteure am Markt auftreten, dass wir es nicht allein bei Schadenersatzforderungen beruhen lassen dürfen. Wir müssen auch in den Markt sagen, das funktioniert. Da gibt es einen Abtretungsprozess, der zulässig ist oder da funktioniert das eben entsprechend nicht. Der Staat ist bei den Fragen der Zwangsvollstreckung mit Grundschulden bspw.

Vorsitzender Eduard Oswald: Ich darf Sie an Ihr Versprechen noch erinnern.

Sv Pauli (Verbraucherzentrale Bundesverband): Ja, ich bringe das jetzt in zwei Sätzen zu Ende. Es ist die Aufgabe des Staates, selbst dafür zu sorgen, dass es nicht zu unzulässigen Vollstreckungen kommt. Deshalb darf es da nicht nur einen Schadenersatzanspruch geben und wir müssen umgekehrt als Auftrag, den wir auch aus der BGH-Entscheidung letztendlich und aus dem, was der Vorsitzende Richter, Herr Nobbe, bei der letzten Runde hier gesagt hatte, mitnehmen: Wenn der § 399 BGB nach der Aussage des Bundesgerichtshofes bei diesen ganzen Verstößen, die aufgetreten sind - Datenschutz und Bankgeheimnis - nicht ausreicht, ein Abtretungsverbot zu konzederen, dann kann das aber der Gesetzgeber, dann können Sie das. Und darum bitten wir Sie.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank. Ich gebe jetzt Ihnen, Herr Dr. Markus Artz, das Wort.

Sv Dr. Artz: Ich möchte beweisen, dass auch an der Hochschule die Vorgaben der Aktuellen Stunde eingehalten werden können. Ich finde den Vorschlag im Ganzen gut. Nach der Lektüre der anderen Stellungnahmen und dem Eindruck von heute meine ich auch, dass man §16 KWG-Entwurf auf Verbraucherverträge beschränken sollte, dass man jedenfalls die weite Pflicht nicht so beibehalten sollte, aber unter Umständen diesbezüglich für das Verbraucherdarlehen etwas einführt, auch wenn das ein relativ starker Eingriff in die Vertragsfreiheit ist, in der Tat. § 492 Abs. 2 BGB finde ich auch treffend. Hier habe ich einen Formulierungsvorschlag unterbreitet, weil ich meine, dass man auch bei der zusätzlichen Abschnittsfinanzierung auf das Widerrufsrecht hinweisen sollte und nicht nur auf die Belehrung nach § 492 BGB. Das Sonderkündigungsrecht überzeugt mich auch. Zu den Zwangsvollstreckungsmaßnahmen habe ich mich eben schon ausführlich geäußert. Eines noch: Dass das Immobiliendarlehen oder der Grundpfandrechtlich abgesicherte Kredit, wie es früher hieß, außergewöhnlich im Verbraucherkreditrecht behandelt wird, hat mich ehrlich gesagt nie

überzeugt. Da sieht man in den Gesetzesbegründungen immer nur den Hinweis, das passt nicht auf diese langfristigen grundpfandrechtlich gesicherten Darlehen. Auch etwa der Ausschluss des Widerrufsrechts, den fand ich damals auch schon nicht überzeugend. Insofern stimme ich auch der Aufhebung von § 498 Abs. 3 BGB zu.

Vorsitzender Eduard Oswald: Kompliment - es war kein leeres Versprechen. Vielen Dank. Jetzt habe ich folgende Wortmeldungen meiner Kolleginnen und Kollegen noch: Manfred Kolbe, Florian Pronold, Klaus-Peter Flosbach, Jörg-Otto Spiller, Carl-Ludwig Thiele, Dr. Barbara Höll und Kollege Dr. Gerhard Schick. Das ist das Zeitfenster, das wir noch haben. Kollege Manfred Kolbe als nächster Fragesteller.

Manfred Kolbe (CDU/CSU): Auch wenn es nicht in den sieben Diskussionspunkten enthalten war, hat sich heute als zentrales Problem die Möglichkeit unberechtigter Vollstreckung aus der Grundschuld herauskristallisiert. Da haben wir schon die eine oder andere große Lösung gehört - also völliges Abtretungsverbot usw. Jetzt frage ich einmal, gibt es nicht auch Lösungsvorschläge, die beiden Seiten gerecht werden können? Das heißt zum einen, nicht grundsätzlich die Übertragbarkeit ausschließen, aber zum anderen den berechtigten Interessen des Kreditnehmers Rechnung tragen. Da frage ich die Bundesnotarkammer und ich frage Herrn Prof. Stürner: Gibt es solche Lösungsmöglichkeiten?

Vorsitzender Eduard Oswald: Ich habe es akustisch durch verschiedene Dinge nicht vollständig gehört. Herr Prof. Dr. Stürner, Sie sind gefragt worden.

Sv Prof. Dr. Stürner: Ich möchte zunächst einmal davon ausgehen, dass man besser bei der Abtretbarkeit bleibt. Wenn man sie beeinträchtigt, muss man so viele Ausnahmen schaffen, dass das Ganze sehr unübersichtlich wird. Ich möchte zweitens sagen, dass man die Fokussierung auf die Grundschuld als besonders gefährliches Instrument doch etwas abschwächen sollte. Man kann mit einer Hypothek genau dasselbe machen. Ich kann auch eine Hypothek ohne Forderung erwerben und ich kann auch aus der Hypothek vollstrecken. Der erste Gefahrenpunkt, den man beseitigen sollte, wäre der gutgläubige Erwerb eines Grundpfandrechtes ohne Forderung. Dass ich also obwohl keine Darlehensforderung besteht, ein Grundpfandrecht halten kann. Praktisch ist das nicht sehr bedeutend. Es gibt wenige Fälle, wo das vorkommt. Aber man sollte gleichwohl sowohl für Hypotheken als auch für Grundschulden die §§ 1138 und 1157 BGB in der Weise ändern, dass der Erwerb einer nicht valuierten Hypothek oder Grundschuld gutgläubig nicht möglich ist. Aber man sollte das dann einheitlich für Hypotheken und Grundschulden machen. Das ist keine Besonderheit der Grundschuld, das gibt es so auch bei Hypotheken. Wenn man den Verbraucher vor einer überraschenden Vollstreckung schützen will, die ihn in Bedrängnis bringt, und die ihn auch dann, wenn sie unberechtigt war, auf Ersatzforderungen verweist, die er vielleicht nie mehr betreiben kann, weil der vollstreckende Gläubiger im Ausland sitzt, dann sollte man vielleicht

den Vollstreckungsmechanismus aus der vollstreckbaren Urkunde etwas ändern. Man könnte z. B. verlangen, dass der Gläubiger, der zu vollstrecken beabsichtigt, dies vier Wochen vorher unter Vorlage einer entsprechenden Abrechnung ankündigt und darauf hinweisen muss, dass sich der Schuldner bei Gericht wehren kann und vor allen Dingen, dass er einstweilige Anordnungen beantragen kann. Das Gericht kann z. B. anordnen, dass der Gläubiger Sicherheit leisten muss, wenn er vollstreckt. Da wäre dann das Auslandsproblem etwas gelöst. Also man könnte in diesen Fällen die Erteilung der Klausel zur Vollstreckung etwas abpuffern, um dem Schuldner mehr Luft zu geben und ihm Gelegenheit zu geben, seine Rechte wahrzunehmen. Was ich ganz falsch bei der Diskussion fand, ist die Fokussierung auf Grundschuld. Praktisch alles, was man mit der Grundschuld machen kann, kann man auch mit einer Hypothek machen. Ich wiederhole mich. Ich kann auch bei einer Hypothek die persönliche und die dingliche Unterwerfung miteinander koppeln. Ich kann auch bei der Hypothek ein abstraktes Schuldanerkenntnis verlangen. Ich kann auch bei der Hypothek alles machen. Ich kann sie abtreten an einen Gutgläubigen, der sie dann ohne Forderung erwirbt. Deshalb sollte man einheitlich vorgehen, wenn man hier in den Grundpfandrechten das ändert.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen herzlichen Dank, Prof. Dr. Stürmer. Jetzt die Bundesnotarkammer, Dr. Gregor Rieger.

Sv Dr. Rieger (Bundesnotarkammer): Die Frage ging nach Möglichkeiten des Schutzes des Kreditnehmers aus unberechtigten Vollstreckungen von Grundschulden. Hier sind wir insbesondere mit dem Problem konfrontiert, dass der ursprüngliche Grundschuldgläubiger an die Treuhandabreden mit dem Kreditnehmer gebunden ist, nur zu vollstrecken, wenn ein Sicherungsfall eingetreten ist, der Kredit notleidend geworden ist. Wie heute schon mehrfach ausgeführt wurde, besteht zumindest die theoretische Möglichkeit, die Grundschuld zu erwerben, ein so genannter gutgläubiger Erwerb, ohne dass mich diese Einschränkungen aus der Sicherungsabrede als Neugläubiger treffen. Die Situation wird etwas unnötig verschärft als die Rechtsprechung relativ geringe Anforderungen an die Gutgläubigkeit stellt. Nach der geltenden Rechtsprechung ... in früheren Zeiten war es erheblich strenger. Zu Zeiten des Reichsgerichts reichte es nicht, dass ich als Neugläubiger weiß, ich erwerbe von einer Bank, es kann sich also letztlich nur um eine Sicherungsgrundschuld handeln und ich muss jederzeit damit rechnen, dass diese Grundschuld nicht valuiert ist, sondern ich muss ganz konkret wissen, welche Einreden bestehen, in welcher Höhe die Forderung noch valuiert oder nicht valuiert ist. Nur dann bin ich bösgläubig. Wenn sich tatsächlich in unseren heutigen Tagen ein Erwerber darauf beruft, dann kann man ihm erst einmal eine gewisse Kaltblütigkeit unterstellen, denn er behauptet, dass er beim Erwerb der Forderungen nicht darauf geachtet hat, welche Forderungen er erwirbt. Es wäre sehr unbefriedigend, wenn er mit einer solchen Argumentation durchkommt. Deswegen wäre hier eine behutsame Korrektur denkbar und vielleicht auch durchaus angemessen, indem man zumindest dem als

Unternehmer agierenden Erwerber - um den geht es ja vor allem, ob es die anderen überhaupt gibt, das mag man jetzt dahingestellt sein lassen -, unterstellt, also eine gesetzliche Vermutung aufstellt, dass er von diesen Einreden weiß. Ich denke, diese Vermutung, wenn man sie überhaupt widerleglich ausgestaltet, wird er nicht widerlegen können. Damit wäre dieses Problem ‚gutgläubiger einredefreier Erwerb‘ in den uns interessierenden Fällen abgehakt. Was die weitere Vollstreckung, die möglich bleibt, betrifft, muss man zum einen sehen, dass sie eine hohe psychologische Wirkung hat. Also insbesondere die Androhung der Vollstreckung. Die Vollstreckung als solche ist natürlich nichts, was innerhalb von wenigen Wochen abläuft. Also ganz im Gegenteil. Die Vollstreckung in Immobilien ist eine sehr langwierige Sache. Darum wird sie auch von den Banken normalerweise nicht sehr geschätzt, sondern es wird händeringend jede Möglichkeit gesucht, noch einen freihändigen Verkauf der Immobilie zu ermöglichen. Was das Problem der Vollstreckungsgläubiger im Ausland betrifft, gegen die man möglicherweise Schadenersatzforderungen nur schwerlich geltend machen muss, kann man das etwas beruhigter sehen. Die Frage ist hier auch schon aufgeworfen worden, ob der ursprüngliche Gläubiger eigentlich aus seiner Verpflichtung irgendwo entlassen wurde. Das Stichwort §415 BGB ist schon gefallen. Da besteht ein Treuhandvertrag, der auch Pflichten für den ursprünglichen Gläubiger begründet und es ist nicht zu erkennen, wie er aus diesen Verpflichtungen befreit worden sei. Dazu ist § 415 BGB die Zustimmung seines Vertragspartners erforderlich, die dürfte nicht vorliegen und zu versuchen, die in allgemeinen Geschäftsbedingungen zu verstecken - hoffe ich - wird kein großer Erfolg beschert sein. Ich kann diese Sachverhalte nicht prüfen und möchte das in berufsbedingter Neutralität so stehen lassen, aber die Banken, die tatsächlich an rechtswidrig vorgehende Neugläubiger abtreten, haben ein Riesenproblem, denn letztlich müssen sie aufgrund ihrer Pflichten aus dem Treuhandverhältnis, von dem sie nicht befreit sind, für die daraus entstehenden Schäden einstehen. Die Möglichkeit einer Entschuldung sehe ich auch nicht, wenn ich mich der Kontrolle der Einhaltung meiner treuhänderischen Pflichten selbst begeben habe, indem ich dieses Treuhandvermögen - nichts anderes sind die Grundschulden - an Dritte übertragen habe. Deswegen meine ich, dass man am Prozess der Vollstreckung selber möglicherweise nichts ändern muss, weil eigentlich die bestehende Rechtslage hier ausreichend ist.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen herzlichen Dank. Nächster Fragesteller ist unser Kollege Florian Pronold für die Sozialdemokraten. Ich sehe, die Fragestellung übernimmt der Kollege Jörg-Otto Spiller.

Jörg-Otto Spiller (SPD): Meine Frage richtet sich an den Bundesverband der Deutschen Industrie und an den Zentralen Kreditausschuss. Wir haben bisher überwiegend über Hypothekarkredite oder Grundschulden gesprochen, jedenfalls über Immobilienfinanzierung. Der BDI hat sehr deutlich herausgearbeitet, dass es auch für andere Kredite ein Problem ist, wenn die Forderung veräußert wird. Ich würde Sie bitten, für den BDI noch einmal knapp

zusammenzufassen, wo Sie dabei die größten Probleme sehen. Meine Bitte an den Zentralen Kreditausschuss wäre, darauf zu antworten.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen herzlichen Dank. Ich muss die Reihenfolge so einhalten, wie gerade gebeten. Ich beginne beim Bundesverband der Deutschen Industrie und der ZKA antwortet darauf. Bitte schön, Sie machen das, Herr Dr. Kudiß.

Sv Dr. Kudiß (Bundesverband der Deutschen Industrie): Vielen Dank, dass wir noch mal Gelegenheit haben, auf ein paar Aspekte zu kommen, die aus Nichtverbraucherinteressensphäre sehr große Bedeutung haben. Mittelstandsfinanzierung: Viele Mittelständler betrachten es mit großer Sorge, was sich hier abzeichnet. Wir haben keine Evidenz, sagte ich am Anfang, keine empirische Evidenz, dass mittelständische Unternehmen in eine vergleichsweise problematische Entwicklung, Notlage gekommen sind. Worauf gründet sich die Sorge? Die Sorge des Mittelstands ist, dass erfolgreich praktizierte Modelle in der Wirtschaft adaptiert werden und möglicherweise ein Vertrauensverhältnis zwischen Banken und Wirtschaft stören können. Das ist ganz wesentlich. Die gute Entwicklung der letzten Jahre wird nicht ewig halten. Viel zeigt sich schon, in welche Richtung es gehen könnte. In diesen Situationen, in denen es schlechter wird, könnte der Mittelstand ein Problem bekommen, wenn Kredite an andere Gläubiger abgetreten werden. Also welche Interessenlage hat der Mittelstand in diesem Zusammenhang? Zunächst einmal, dass er darüber mitsprechen möchte, ob ein solcher Kredit überhaupt abgetreten werden kann. Er hat Interesse an einer Vereinbarung, dass Kredite möglicherweise nicht abgetreten werden können. Man kann das so regeln wie in § 16 KWG. Man kann es allerdings auch so machen, wie in diesen Tagen Banken - vorbildlich muss ich sagen - über den Markt so etwas anbieten. Wir als BDI haben uns dafür ausgesprochen, einen Abtretungsvorbehalt zu installieren. Das wäre für uns die sauberste Lösung gewesen, aber auch gleichzeitig die schwierigste Lösung. Wir haben keine Möglichkeit gesehen, dieses zu konkretisieren. Also sind wir auf eine Lösung gekommen, die angeboten worden ist, ein entsprechendes Produkt anzubieten. Es ist ein weitgehender Eingriff in die Produktgestaltung. Insofern ist es für uns von der Grundrichtung richtig. Es kommt dem Interesse des Mittelstands entgegen, eine Vereinbarung zu bekommen, auch - wenn gewünscht - über nicht abtretungsfähige Kredite. Das Zweite: Ein Informationsrecht. Ganz, ganz wichtig. Für den Fall, dass eine solche Zustimmung für einen Kredittransfer gegeben wird, hat das mittelständische Unternehmen ein Informationsbedürfnis, an wen denn der Kredit geht. Denn es ist wesentlich für das Verhalten des mittelständischen Unternehmens. Es möchte vermeiden, dass es an einen böswilligen, feindlichen Investor geht. Das mag der oder der sein. Ich kann das gar nicht beschreiben. Diese Vorstellung herrscht aber vor. Man muss vorbeugen, dass in einem solchen Fall Vertragsverletzungen sehr schnell Rechtsfolgen auslösen, die für das Unternehmen unangenehm sein können. Insofern hat er auch ein Recht. Wir meinen, dass die ersten Überlegungen von BMF und von BMJ durchaus auf dem richtigen Weg sind mit

dem Anliegen, das wir hier vertreten, und die in die Richtung geht, ein solches Produkt anzubieten, das Abtretungen ausschließt, in dem Zusammenhang auch Informationsrechte verankert. Die Frage nach einem Sonderkündigungsrecht beantworten wir in der Weise, dass es ohnehin schon durch die Überlegungen der beteiligten Ministerien sehr stark eingeschränkt wird und auch nur in dem Maße wirksam wird, wie bei Nichtzustimmung zu einer Abtretung abgetreten wird. Dann hat unseres Erachtens der Kreditnehmer ein Schutzrecht. Da sagen wir, das könnte das Kündigungsrecht sein. Ob das nicht schon zu spät ist, dass möglicherweise schon größere Schäden entstanden sind, muss man sehen. Aber auf jeden Fall ist man mit diesem Hinweis auf ein Schutzrecht im Sinne eines außerordentlichen Kündigungsrechts auf dem richtigen Weg, in diesen begrenzten Fällen, die dort vorgeschrieben sind, die Interessenlage des Mittelstands zu schützen. Einen Aspekt würde ich gern noch einschränkend sagen: Frau Prof. Müller hat das angesprochen, die Frage der Mittelstandsfinanzierung. Die Interessensphäre des Mittelstands erstreckt sich auch darauf, auch künftig Kredit zu bekommen. Die Märkte leisten das. Da spielen auch Refinanzierungsstrukturen eine Rolle. Da spielt eine Rolle, dass Banken Risikosteuerungsmodelle praktizieren. Die wollen wir nicht beschädigen. An dieser Stelle würden wir diese Formen von Kredittransfers aus dem Reglement ausnehmen und würden meinen, dass wir auf dem richtigen Weg sind, aber dieses ausschließen.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank. Jetzt den ZKA direkt dazu. Herr Thorsten Höche, bitte.

Sv Höche (Zentraler Kreditausschuss): Ich möchte gleich drei Dinge versuchen. Einmal, auf den BDI zu antworten, zweitens das Paket zu bewerten und dann die von Ihnen gesetzten fünf Minuten einzuhalten. Ich hoffe, dass mir das gelingt. In dem was Herr Dr. Kudiß gesagt hat, ist deutlich geworden, wo wir bei der Thematik die eigentlichen Probleme haben. Das sind im Verbraucherbereich die Immobilienkredite, und bei der Mittelstandsfinanzierung ist es der - ich nenne ihn einmal - strategische Investor. Die heutige Anhörung hat gezeigt, es ist nicht das, was über den Kapitalmarkt an der Übertragung von Kreditrisiken geht. Es ist nicht das, was wir unter Asset Backed Securities verstehen. Es ist nicht das, was wir unter entsprechenden Transaktionen im Immobiliarkreditbereich verstehen, was über die Kapitalmärkte aus den Bankbilanzen herausgenommen wird. Wir nehmen das Vertrauensverhältnis als Kreditwirtschaft zum gewerblichen Mittelstand ernst und zwar alle gemeinsam. Und das nicht erst seit gestern und auch weiterhin vor allen Dingen. Es ist so, dass - das zeigen die Marktentwicklungen, auf die auch schon hingewiesen worden ist, der letzten Tage - die Diskussion, die über dieses Thema geführt wird, dazu geführt hat, dass Institute - es gibt aktuelle Angebote, es gibt aber auch andere Institute, die früher schon gesagt haben, dass sie von dem Institut der Ausplatzierung von Krediten keinen Gebrauch machen wollen - das Angebot von Krediten differenzieren und zwar nicht nur im Verbraucherbereich, sondern ganz explizit auch im Bereich der

gewerblichen Finanzierung. Wir halten das für den richtigen Weg. Damit bin ich bei einigen Worten zu § 16 KWG, der im Grunde in diese Richtung will, der die Differenzierung erreichen will, die wie wir meinen sich marktgetrieben schon abzeichnet, der aber bei der Ausgestaltung dessen, was er zu erreichen versucht, einige Fragen aufwirft, auf die ich kurz eingehen möchte. Das Eine ist, dass die Differenzierung, wie ich sie eben angesprochen habe, in dieser Form nicht nachvollzogen wird. Sie gilt gleichermaßen für das, was über den Kapitalmarkt an Transaktion läuft, wie für diese Individualfälle. Da liegt sicherlich das erste Problem. Das Zweite ist, dass es eine Reihe von Finanzierungen gibt, wo die Abtretbarkeit Bestandteil des Kreditproduktes an sich ist. Das sind Konsortialkredite, strukturierte Finanzierungen. Das ist schon eine zweite Ausnahme, die man schaffen müsste, um bei dem zu bleiben, was unsere Kollegen vom Mittelstand, der Industrie interessiert. Bei notleidenden Krediten muss man sicherlich sagen, auch da eine solche Einschränkung vorzunehmen, dass diese Norm gleichermaßen für notleidende Kredite gelten soll, wo der Darlehensnehmer sich nicht vertragsgerecht verhält, das halten wir auch für eine überzogene Einschränkung. Es gibt eine weitere Kollision mit einer rechtlichen Norm. §32 Pfandbriefgesetz sieht bspw. vor, dass im Falle der Insolvenz einer Pfandbriefbank eine andere Pfandbriefbank Darlehensforderungen übernehmen muss. Auch das müsste man erst mit einer Regelung in Einklang bringen, so wie sie in § 16 KWG vorgesehen ist. Der Verband der Auslandsbanken hat die Fragen, die sich EU-rechtlich stellen, schon angesprochen. Daran möchte ich nur kurz erinnern. Und last not least gibt es auch auf dem nationalen Markt Wettbewerbsprobleme. International ist schon angesprochen worden, dass wir mit einer solchen Norm wie §16 KWG nicht nur auf dem deutschen Markt arbeiten müssen, sondern auch im Ausland, weil das Aufsichtsrecht mit uns ins Ausland mitgeht. Umgekehrt haben wir allerdings auch auf dem deutschen Markt gewisse Wettbewerbsverzerrungen, weil es gerade im Immobiliarkreditbereich - jetzt bin ich noch einmal kurz bei den Verbrauchern - es Versicherungsunternehmen gibt, die durchaus namhaft Kredite anbieten, für die der § 16 KWG nicht konzipiert ist. Eine Reihe von Fragen, die sich stellen. Informationsrecht: Wenn am Anfang des Kreditverhältnisses klar ist, ob der Kredit abtretbar ist oder nicht, haben eigentlich die Parteien hinlänglich Klarheit über den weiteren Verlauf eines solchen Kreditverhältnisses. Inwieweit man dann weitere Informationsrechte noch schafft, muss man sich im Einzelnen anschauen. Wir meinen, eines muss sicherlich berücksichtigt werden. Solange das Vertragsverhältnis zwischen Kreditinstitut und Kreditnehmer fortbesteht - darauf hat Herr Dr. Rieger von der Bundesnotarkammer schon hingewiesen. Das ist in einer Vielzahl der Fälle so. Das ist das so genannte Servicing - und solange das nicht übergeht, hat der Kunde, egal ob er gewerblicher Kunde oder ob er Verbraucherkunde ist, seinen Ansprechpartner weiter bei seinem Kreditinstitut. Dann wäre eine Informationspflicht zu sagen, jetzt gibt es einen Dritten, der nur das Risiko trägt, nicht sachgerecht. Vielleicht weil das auch noch einmal an die Frage anknüpft, wie kann man das Produkt gestalten - abtretbarer, nicht abtretbarer Kredit? Da gibt es auch wichtige Bezüge für das Sonderkündigungsrecht. Das ist der Punkt, vor dem wir nachdrücklich warnen möchten.

Die Einräumung eines Sonderkündigungsrechtes - das werden Sie in mehreren Stellungnahmen, die schriftlich eingereicht worden sind, und das unterstützen wir nachdrücklich - entzieht letzten Endes die Kalkulationsgrundlage für die Übernehmer. Damit haben wir Auswirkungen auf das, was über den Kapitalmarkt an Transaktionen abgewickelt werden kann. Davon sollten wir aus schon genannten Gründen Abstand nehmen. Noch ein Wort zu der Frage, jetzt bin ich allerdings schon etwas außerhalb des gewerblichen Kredits, der Kündigungsregelung, die vorgesehen ist für § 498 BGB, dass man die Ausnahme für Immobiliarkredite streicht. Da passen, wenn man das so täte, die Voraussetzungen, die im Absatz 1 der Vorschrift geregelt sind, einfach nicht auf den Immobiliarkredit. Wenn man das so machen würde, wie es in den Vorschlägen vorgesehen ist, dann müsste beim Immobiliarkredit ein Rückstand bis zu einem Jahr oder 10 Monatsraten auflaufen. Das ist schief. Über die Regelung an sich, über den Ansatz, auch Kündigungsvoraussetzungen zu regeln, kann man reden. Nur so wäre man sicherlich etwas zu kurz gesprungen.

Vorsitzender Eduard Oswald: Ich glaube, das können wir so dann stehen lassen. Und jetzt der nächste Fragesteller, Kollege Klaus-Peter Flosbach.

Klaus-Peter Flosbach (CDU/CSU): Meine Frage geht an Herrn Prof. Bockholt und Herrn Prof. Habersack. Soeben fiel der Begriff Sonderkündigungsrecht. Dabei geht es um eine Forderung nach einem Sonderkündigungsrecht ohne Vorfälligkeitsentschädigung bei Kreditverkauf. Handelt es sich Ihres Erachtens um einen notwendigen, einen richtigen Verbraucherschutz oder wird nicht möglicherweise durch diese Forderung nach einem Sonderkündigungsrecht genau das Gegenteil bewirkt?

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen herzlichen Dank. Als Erster bitte Herr Prof. Bockholt. Bitte schön.

Sv Prof. Bockholt: Nach Basel II muss natürlich das Sonderkündigungsrecht eingepreist werden. Meiner Ansicht nach ist das eine Preistreiberei, die zu der Erhöhung von Kreditkonditionen von 0,4 bis 0,8 im Markt führt. Es werden jetzt schon von der Hannoversche Leben Kredite mit Sonderkündigungsrecht angeboten, die etwa in diesem Bereich über dem normalen Marktpreis liegen. Dem Verbraucherschutz würde in meinen Augen dort keine Hilfe geboten. Warum? Weil es nur zu einer Preisverteuerung kommt. Es ist interessant, wenn der Verbraucher beide Angebote im Markt hat, aber das Sonderkündigungsrecht sofort einzuführen, da stimme ich auch dem ZKA zu, führt zu einer Preisverteuerung, wenn ein Forderungsverkauf da ist. Den Forderungsverkauf an sich zu unterbinden, halte ich für falsch, ihn transparent zu machen - das ist ja das Anliegen Ihres Gesetzesvorhabens -, für ausgesprochen richtig.

Vorsitzender Eduard Oswald: Wir danken Ihnen, Herr Prof. Bockholt. Jetzt bitte Herr Prof. Dr. Habersack.

Sv Prof. Dr. Habersack: Ich darf an die ökonomischen Erwägungen anschließen, die mir sehr einleuchten. Dass alles seinen Preis hat ist bekannt. In der Folge ist in der Tat damit zu rechnen, dass dieses Sonderkündigungsrecht Eingang in die Konditionen findet. Es kommt meines Erachtens ein weiterer Gesichtspunkt hinzu, der bislang in der Diskussion nicht hinreichend berücksichtigt worden ist. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Refinanzierungen und Verbriefungen verunmöglicht werden, wenn man dieses Sonderkündigungsrecht auf die Abtretung gar erstreckt, einer einzelnen Forderung, der Forderung auf Rückzahlung des Darlehens. Wenn man es nur bei dem Alternativvorschlag 1 belässt, den weniger tiefgreifenden, dass dieses Sonderkündigungsrecht bei Umstrukturierungen eingreifen soll, dann erschwert man allfällige Umwandlungen und strategische Neuausrichtungen von Kreditinstituten. Das allerdings läuft klar der sich abzeichnenden Tendenz zuwider, dass wir nationale Champions möglichst herausbilden. Solche Umstrukturierungen sind weitestgehend verunmöglicht. In der Sache - ich verspreche Ihnen, ich schöpfe die fünf Minuten nicht aus - leuchtet mir auch unabhängig von den Folgewirkungen eines solchen Kündigungsrechts schon der kündigungsauslösende Tatbestand als Grundlage eines solch massiven Rechts des Darlehensnehmers überhaupt nicht ein. Ich wundere mich ein wenig, wie in der vorangegangenen Diskussion dieses höchstpersönliche Verhältnis zwischen Darlehensnehmer und Darlehensgeber immer strapaziert worden ist. Das scheint mir in den Augen manch meiner Vorredner dann über die Ehebeziehung gar hinauszugehen, wesentlich intensiver zu sein.

Zwischenrufe

Sv Prof. Dr. Habersack: Viele Darlehensbeziehungen sind dauerhafter und die ...

Vorsitzender Eduard Oswald: Da hat jeder seine Erfahrungen. Herr Prof. Habersack hat das Wort. Bitte schön. Ich weiß, jetzt wird es lebhaft, das hängt alles mit dem persönlichen Erfahrungshintergrund zusammen. Bitte schön.

Sv Prof. Dr. Habersack: Gestützt wird dieses Kündigungsrecht letztlich auf die von mir so genannten weichen Faktoren. Diese spielen allerdings meines Erachtens und meiner Erfahrung nach in der Auswahl des Darlehensgebers durch den Darlehensnehmer eine vollkommen untergeordnete, wenn überhaupt eine Rolle. Gerade in Zeiten, in denen Sie sich Immobiliarkredite über das Internet aussuchen, im Wege des Fernabsatzes solche Dienstleistungen vielleicht sogar grenzüberschreitend in Anspruch nehmen, aber auch wenn Sie Verbraucherzentralen beraten oder Marktempfehlungen befolgen, bei wem Sie den Kredit nehmen sollen, achten Sie auf eines: Was kostet es mich im Monat, was kostet es mich

absolut? Das ist auch der Ansatz des gesamten Verbraucherdarlehensrechts. Wir wollen die Transparenz der Kreditkonditionen, um die Vergleichbarkeit der Kreditangebote zu fördern und damit auch den Markt für Kreditangebote zu stimulieren. Schon dies belegt eigentlich, dass dieses so genannte Vertrauensverhältnis in aller Regel nicht existiert und nach meinem Dafürhalten ein solches Sonderkündigungsrecht vollkommen über das Ziel hinausschießt, wenn wir noch die ökonomischen und auch die für den Bankenplatz Deutschland ganz gefährlichen Implikationen berücksichtigen, die es aufweist.

Vorsitzender Eduard Oswald: Wir haben zu danken. Jetzt der nächste Fragesteller ist unser Kollege Carl-Ludwig Thiele für die FDP-Fraktion. Bitte schön.

Carl-Ludwig Thiele (FDP): Erst einmal glaube ich, dass das Thema schon etwas grundsätzlicher behandelt werden muss. Es ist gut, dass das geschieht. Insofern bedauere ich es, dass die Regierung mit dem Justizministerium überhaupt nicht vertreten ist und auch die Leitung ...

Zwischenruf

Carl-Ludwig Thiele (FDP): Doch? Jeweils mit Staatssekretären vertreten?

Vorsitzender Eduard Oswald: Das Ministerium ist vertreten. Auch beim Vorsitzenden nicht angemeldet, das ist die Bescheidenheit des Justizministeriums immer schon gewesen. Also ist vertreten.

Carl-Ludwig Thiele (FDP): Ich finde gut, dass es Mitarbeiter entsandt hat, aber die politische Leitungsebene könnte es eventuell auch interessieren, aber die scheint es eben nicht entsprechend zu interessieren, sodass die Diskussion wahrscheinlich noch ein bisschen weiter fortgeführt werden muss. Ich glaube, wir haben hier auf der einen Seite die Frage, wie der Verbraucherschutz zu gewährleisten ist. Und auf der anderen Seite, wie kann der Finanzmarkt weiter vernünftig im Interesse der Akteure am Finanzmarkt sowohl bei den Schuldner wie eben auch bei den Gläubigern überhaupt funktionieren. Deshalb möchte ich die Frage einmal an Herrn Dr. Hagen als Hauptgeschäftsführer des Verbandes der Hypothekenbanken stellen, denn in dem Bereich haben wir einen Namen über Deutschland hinaus, haben auch einen Markt über Deutschland hinaus. Auch während der Subprime-Krise ist aus meiner Sicht das deutsche Instrumentarium nicht tangiert, sondern weiter sehr wohl funktionsfähig. Das soll im Interesse aller vermutlich so bleiben, denn der Finanzmarkt steht für uns im Vordergrund. Insofern würde mich auch von Prof. Stürmer interessieren, welche Maßnahmen man denn ergreifen kann. In einer Ihrer Fußnoten, es war, glaube ich, die Nr. 2, hatten Sie zitiert, dass die Kredite weiter veräußert werden müssen und Sie hatten unverdächtige Stellungnahmen zitiert, denn die internationale Regelung scheint darauf

angelegt zu sein, weitere Regulierungen zu reduzieren, um die Handelbarkeit der Produkte zu ermöglichen.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank, Kollege Thiele. Ich beginne bei Ihnen, Herr Dr. Louis Hagen.

Sv Dr. Hagen (Verband deutscher Pfandbriefbanken): Ich vertrete nicht mehr die Hypothekenbanken, sondern die Pfandbriefbanken, aber das liegt nicht daran, dass ich meinen Job gewechselt hätte, sondern dass der Verband jetzt Verband deutscher Pfandbriefbanken heißt. Herr Thiele, die Frage ist aber dennoch berechtigt. Wir haben hier ein Produkt im Markt - und zwar den Pfandbrief - der in dieser gesamten Subprime-Krise, die wir im Moment sehen, die auch eine Krise der Mortgage Backed Securities geworden ist, denn dieser Markt ist ausgetrocknet, haben wir ein Produkt in Deutschland, was völlig unbeeindruckt von dieser Subprime-Krise im Markt steht und deshalb weiterhin von den Investoren sehr geschätzt wird. Grundlage der Hypothekendarlehen sind Grundpfandrechte - grundpfandrechte gesicherte Kredite. Deshalb ist es für die Pfandbriefbanken außerordentlich wichtig, dass in diesem Zusammenhang keine Regelungen getroffen werden, die zu einer Ineffizienz oder gar Unmöglichkeit der Deckungsfähigkeit grundpfandrechte gesicherter Darlehen führen. Das befürchten wir bei dem derzeitigen Formulierungsvorschlag des Bundesjustizministeriums. Zum einen deshalb - es wurde bereits angesprochen -, dass in der Insolvenz einer Pfandbriefbank die Forderungen, die in der Deckungsmasse sind, an andere Kreditinstitute übertragen werden können, an andere Banken, die diese übernehmen. Das alles zum Schutz der Pfandbriefgläubiger, denn die bekommen dadurch letztlich einen zusätzlichen Gläubiger zur Seite gestellt. Würde man dies verhindern, würde man den Sinn und Zweck des gesamten Pfandbriefes unterlaufen, der nämlich darin besteht, selbst in der Insolvenz des Emittenten die Sicherheit zu schaffen, durch die zugrundeliegenden Grundpfandrechte eine Absicherung der Gläubiger zu erreichen. Zweitens würde man dem Pfandbrief auch dadurch schaden, indem man nämlich die Regelungen, die im Refinanzierungsregister geschaffen worden sind, nämlich dem Pfandbrief einen weiteren Nutzen, ihm zusätzliche Forderungen zukommen zu lassen im Wege der Abtretung, würde man völlig unterbinden. Damit würde man dieses Produkt, was im Moment und nicht nur im Moment, sondern eigentlich immer schon - seit 240 Jahren - ein präferiertes Produkt der Investoren ist, dadurch letztlich schädigen. Wir haben auf europäischer Ebene - und das haben Sie, Herr Thiele, auch angesprochen - letztlich einen Markt erreicht und zwar weltweit. Der Pfandbrief wird weltweit von den Investoren geschätzt. Wir haben gerade als es um die Regelungen zur Integration der Hypothekarkreditmärkte vor kurzem ging, Weißbuch Hypothekarkredit der Kommission, und auch die Bundesregierung hat sich dankbarerweise sehr stark dafür gemacht, dass die Regelungen des Hypothekarkredits in Deutschland durch europäische Regelungen nicht unterminiert werden, indem man z. B. den Festzinskredit abschafft. Ähnliches würde hier auch passieren, indem man die Regelungen des Verbrau-

cherkredites nun auf den Hypothekarkredit überstülpen würde, wie es zum Teil hier vorgesehen ist. Damit würde man genau das Gegenteil von dem erreichen, was man gerade in Brüssel erreicht hat, dass die Kommission die Vorschläge zur Integration der Hypothekarkreditmärkte zunächst einmal zurückgenommen hat. Im Übrigen ein letzter Hinweis: Europaweit sind die Kreditzinsen für Hypothekarkredite - das sind nicht nur Kredite an Verbraucher, sondern auch Kredite an gewerbliche Kunden - die billigsten Kredite europaweit. Weshalb sind sie so billig? Weil wir in Deutschland ein sehr effizientes Instrumentarium haben, sowohl auf der Grundpfandrechtlichen Sicherheitszurverfügungstellung als auch im Zusammenhang mit der Refinanzierung dieser Darlehen. Diesen Vorteil, den deutsche Verbraucher haben, würden wir über diese Regelungen weitgehend zunichte machen. Nichtsdestotrotz sollte man aber - wie das auch von dem ZKA-Führer bereits gesagt worden ist - den Besorgnissen der Kreditnehmer insofern entgegenkommen, als man mehr Transparenz schafft.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen, herzlichen Dank, Herr Dr. Hagen. Jetzt sind Sie wieder gefordert, Prof. Dr. Rolf Stürner. Bitte schön.

Sv Prof. Dr. Stürner: Ich fasse mich ganz kurz. In der Tat ist es ein ganz breiter internationaler Trend, die Forderung zu mobilisieren und zum Produkt zu machen. Ich habe in meinem kurzen Gutachten darauf hingewiesen, dass schon in der Rechtsvergleichung von Zweigert/Közl 1996 dieser breite Trend ganz stark beschrieben ist. Wenn man die deutschen Banken redimensionieren würde, so würde das eintreten, was mehrfach geschildert worden ist: Eine Minderung ihrer Konkurrenzfähigkeit und letztlich auch ein Rückschlag auf die günstige Kondition des Kredits für den Verbraucher. Man sollte sich deshalb auch nicht darauf einlassen, eine Beschränkung einzuführen, um dann eine Vielzahl von Ausnahmen formulieren zu müssen. Wir haben ja bemerkt, wenn man Abtretungsverbote oder eine Erschwerung der Abtretung einführen würde, dass man dann eine Vielzahl von Ausnahmen bräuchte, die meines Erachtens schwer vorhersehbar und auch ganz schwer formulierbar wären. Wenn man den Verbraucher etwas besser stellen will, sollte man versuchen, durch sehr maßvolle Maßnahmen im oder vor dem Vollstreckungsfall und durch Maßnahmen bei der Weiterfinanzierung Abhilfe zu schaffen. Aber man sollte das grobe Instrument einer Beschränkung der Abtretung - oder gar eines Ausschlusses der Abtretung - sollte man nicht benützen. Ich meine auch, dass manche Banken, die schon Reklame damit machen, dass sie nicht abtretbare Kredite anbieten, das binnen kurzem bereuen könnten, wenn sich herausstellt, dass diese Forderungen, die eine *res extra commercium* sind, plötzlich schlechter bewertet werden und ihre Flexibilität stark einschränken. Ich meine auch, dass auf Dauer die Finanzdienstleistungsaufsicht ein Auge darauf haben müsste, wenn vor allen Dingen kleinere Banken dann auf einer Vielzahl von Krediten sitzen, die im Ernstfall nur begetrieben, aber nicht kurzfristig veräußert werden können. Das ist ein Moment, das man vielleicht stärker beachten müsste.

Vorsitzender Eduard Oswald: Danke. Prof. Dr. Stürner. Jetzt die Fragestellung, die der Linksfraktion zusteht. Hier hat sich gemeldet Frau Kollegin Karin Binder. Sie ist Mitglied im Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Bitte schön, Frau Kollegin Binder.

Karin Binder (DIE LINKE.): Meine Frage richtet sich an Herrn Pauli von der VZBV: Wie stehen Sie zu der Auffassung, dass bei der Übertragung von Kreditverträgen treuhänderische Rechte und Pflichten betroffen seien und dass daraus die grundsätzliche Zustimmung des Kreditnehmers abzuleiten sei? Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die Zustimmung bankseitig mit einem Zinsbonus zu vergüten, statt die Nichtabtretbarkeit durch einen Malus zu sanktionieren?

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank. Schauen wir 'mal, wie die Verbraucherzentrale das beantworten kann. Herr Frank-Christian Pauli.

Sv Pauli (Verbraucherzentrale Bundesverband): Ich werde das in aller Kürze versuchen. Was gesagt wurde zur Frage des treuhänderischen Charakters der bezeichneten Rechte, sehen wir auch so. Wir haben das in der Stellungnahme mit einem Vorschlag zum Ausdruck gebracht, wie man im entsprechenden Abtretungsrecht dazu Regelungen definieren könnte. Die sind aber nur deklaratorisch gemeint. Es geht um die Klarstellung, was möglich sein darf und was nicht möglich sein darf. Da kann ich mich auf das beziehen, was dazu im Vorfeld zu diesem Charakter schon gesagt wurde. Zur Frage Bonus-Malus: Es kommt darauf an, dass der Verbraucher in die Position versetzt wird, dass er weiß, was mit ihm passiert, dass er da selbstbestimmt mitwirken kann. Wir wollen gerade den Zustand erhalten, den wir in der Vergangenheit in dieser Rechtsbeziehung gekannt haben und wollen auffordern, dass Refinanzierungsprozesse, die sich irgendwo am globalisierten Markt orientieren, gut daran tun, die Rechte und Interessen des Verbrauchers mit einzubeziehen. Deshalb ist es für uns, nicht so die Regelung, dass wir einen Zweitmarkt zulassen, sondern eher, dass man dem Verbraucher dann etwas zugutehalten muss, wobei ich - weil Sie Bonus-Malus-Regelung ansprachen - zu bedenken gebe, dass es für einen Verbraucher bei der Langfristigkeit der Vertragsbeziehung äußerst schwierig sein könnte, sich zu Beginn des Vertrages festlegen zu können, ob er das will oder nicht will. Wenn er sich zu Beginn aus finanziellen Gründen dafür entscheidet und dann 20 Jahre später bei einem Anbieter landet, der kurz vorher durch negative Ereignisse schlecht aufgefallen ist, dann wird er es bereuen. Das ist eine sehr schwere Entscheidung.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen, herzlichen Dank. Herr Dr. Gerhard Schick hat die letzte Fragestellung und auf ihn fällt die Verantwortung zeitökonomisch wie auch inhaltlich. Bitte schön, Herr Kollege Dr. Schick.

Dr. Gerhard Schick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Die Zeitökonomie wissen Sie bei mir immer in guten Händen, Herr Vorsitzender. Zwei ganz präzise, kurze Rückfragen an Herrn Reifner und an den ZKA. An Herrn Reifner: Ich hatte vorher es so verstanden, dass ein entscheidender Unterschied zwischen Grundschuld und Hypothek zum Verständnis dessen, was passieren und was wir regeln müssen, entscheidend ist. Der Redebeitrag von Herrn Stürner, wenn ich mich richtig erinnere, hat das ein Stück weit erschüttert, weil er gesagt hat, eigentlich kann man mit der Hypothek dasselbe machen und dann müssen wir auch von der Regelung her das noch einmal anders angehen. Dazu wäre ich für eine zweite Meinung dankbar und auch, um das noch einmal zu hören. Dann fand ich bei dem Beitrag von Herrn Rieger interessant, dass er sagte, eigentlich ist die jetzige Rechtslage für die Banken gar nicht so gemächlich, weil sie möglicherweise eine Reihe von Schadenersatzforderungen verursachen könnte. Die jetzige Position des ZKA, Sie erlauben mir die Bemerkung, habe ich eher so verstanden, dass die Banken jetzt nicht offensiv für eine neue Regelung werben, um sich dieser Schadenersatzpflichten zu entledigen, sondern ich habe Sie mehr als sehr vorsichtig einige Vorschläge aus dem politischen Raum kommentierend wahrgenommen. Vielleicht könnten Sie noch einmal sagen, wie Ihre Einschätzung dazu ist und was eigentlich Ihre Regelungsvorschläge sind, denn in Ihrer Stellungnahme habe ich nur wahrgenommen, dass Sie bei vielen Sachen ein bisschen vorsichtig warnen, aber nicht, was eigentlich Ihr Vorschlag ist, um zur Rechtssicherheit zu kommen. Das passt mit dieser Analyse nicht zusammen.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank. Wenn ich es richtig sehe also Herrn Prof. Dr. Udo Reifner und dann den ZKA. Wir beginnen bei Prof. Reifner.

Sv Prof. Dr. Reifner: Ich gebe die Antwort sehr klar. Ich teile die Meinung von Herrn Stürner nicht, weil er zwei Dinge vergleicht, die nichts miteinander zu tun haben: Den gutgläubigen Erwerb einer Hypothek oder einer Grundschuld mit dem einfachen Erwerb einer Grundschuld. Es ist eben so, ich kann die Grundschuld ... vom Berechtigten wird sie gekauft - also für Juristen - das ist der Unterschied und nicht vom Nichtberechtigten. Die Bank hat die Grundschuld. Sie kann sie veräußern ohne die Forderung. Dafür brauche ich keinen gutgläubigen Erwerb. Er spielt auch keine Rolle in der Praxis. Ich habe mich auch erkundigt. Es spielt überhaupt keine Rolle. Bei der Hypothek wäre das nicht möglich, weil ich die Hypothek nur mit der Forderung verkaufen kann, ...

Zwischenruf

Sv Prof. Dr. Reifner: ... eben für Juristen, genau ... da sie akzessorisch ist. Insofern ist hier ein gewaltiger Unterschied. Das macht alles dann nichts, wenn sich die Banken an ihre vertraglichen Verbindlichkeiten halten, dann ist das kein Problem. Aber wir haben jetzt die

Fälle, dass sie sich nicht daran halten. Deswegen haben wir ein Problem in Deutschland. Ich finde, wir sollten die Euro-Hypothek europaweit nicht mehr von Deutschland aus blockieren und sie einführen. Dann ist das Problem in Deutschland nämlich auch gelöst. Denn die umliegenden Länder wollen es haben.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen, herzlichen Dank, Prof. Reifner. Jetzt der ZKA, Herr Höche, bitte.

Sv Höche (Zentraler Kreditausschuss): Ich habe Ihre Frage so verstanden, es geht konkret um die Frage: Was ist im Zwangsvollstreckungsrecht zu tun? Das ist in der Tat in der Stellungnahme nicht am Detail ausgeführt. Wir meinen, nachdem, was heute auch schon mehrfach angeklungen ist, dass wir nach geltender Rechtslage und nach dem, was Banken, Kreditinstitute aufgrund ihrer eigenen Sorgfalt tun, es diese Fälle eigentlich nicht geben kann. Wir sind Fällen, die berichtet worden sind, soweit wir das selber konnten, nachgegangen und sind immer dazu gekommen, dass wir letzten Endes notleidende Kredite hatten - also letzten Endes berechnete Zwangsvollstreckungen, um die es hier gegangen ist. Wir reden hier über unberechtigte Zwangsvollstreckung, also darüber, dass ein Kreditinstitut isoliert eine Grundschild - die Hypothek ist, nebenbei, eine Grundschild - an einen Übernehmer abtritt, der dann ohne Rücksicht auf die zugrunde liegende Forderung aus der Grundschild vorgeht. Das ist das, was behauptet wird. Wir haben über die Sicherungsabrede gesprochen, die als Treuhandvertrag die Bank bindet. Allein deswegen - nach unserer Beobachtung, es ist unsere Wahrnehmung der Fakten - machen das Kreditinstitute nicht. Weil, wenn sie diese Sicherungsabrede brechen, indem sie das an einen Dritten ohne einen dreiseitigen Vertrag, ohne Einverständnis des Darlehensnehmers weitergeben, brechen sie den Treuhandvertrag. Das löst Schadenersatzfolgen aus - Nummer eins. Und Nummer zwei - auch das ist schon gesagt worden: Es gibt auch Stimmen, die sagen, das kann strafrechtlich relevant sein. Dass wir wenig Neigung haben, uns in solchen Kategorien weiter auseinanderzusetzen, möglichst mit der Staatsanwaltschaft noch, ist klar. Deswegen glauben wir, es kann diese Fälle eigentlich nicht geben. Das ist die Sicherungsseite - wenn Sie so wollen - Richtung Kreditinstitut. Das andere ist die Sicherungsseite des Kunden im Hinblick auf die Zwangsvollstreckung. Da ist es beileibe nicht nur so, dass ihm am Ende ein Schadenersatzanspruch gegen den Übernehmer, der vollstreckt, zusteht, sondern er kann sich im Vollstreckungsrecht auch gegen die Zwangsvollstreckung selbst wehren, selbstverständlich mit der Behauptung, hier vollstreckt jemand, obwohl ich meine Forderung gegen die Bank ordentlich beglichen habe. Jetzt kommt ein entscheidender Punkt für meine Begriffe, und das ist folgender: Die Urteile, die hier zitiert werden, sind teilweise relativ betagt und berücksichtigen das Geschäftsmodell, mit dem wir es zu tun haben, nicht. Das Geschäftsmodell, über das wir bei den Übernehmern reden, ist ein solches, dass sie sich vorher sehr wohl, und zwar ein sehr klares Bild darüber machen, was der Grundschild eigentlich als Forderung zugrunde liegt. Sonst würde sie die nämlich gar nicht erwerben. Sie erwerben

nämlich keine isolierte Grundschild, sondern sie erwerben eine Grundschild zusammen mit einer Forderung. Sie können auch nur ein Portfolio von mehreren Darlehen doch nur dann sinnvoll erwerben, wenn sie wissen, was sie eigentlich an die Bank bezahlen sollen, wie sie denn eigentlich die Forderungen, die zugrunde liegen, bewerten sollen. Das können sie nicht, wenn sie einfach nur isoliert die Grundschilden übernehmen. Das sind die Erwägungen, die uns dazu führen, dass wir sagen, das kann es eigentlich nicht geben. Jetzt komme ich zu dem Punkt, wo Sie fragen: Wo bleibt das Positive? Warum machen wir keinen Vorschlag? Das sind die Gründe, weswegen wir sagen, wir glauben eigentlich, dass die Rechtslage so, wie sie gegeben ist, ausreichen würde. Ein bisschen neu sind für uns auch die Vorschläge von Herrn Prof. Stürner, die ich für diskussionswürdig halte. Wir wären aber auch bereit zu sagen, der Vorschlag steht auch im Raum, dann erstreckt man die Sicherungsabrede auf einem rechtlich einwandfreien Weg auf den Übernehmer. Auch das ist ein diskutabler Vorschlag.

Vorsitzender Eduard Oswald: Meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, ich habe zu Beginn gesagt, wir haben einen Zeitplan, den wir versuchen einzuhalten. Nach der heutigen Anhörung, will ich Ihnen sagen, ich bin mir nicht mehr ganz sicher, ob es gelingen wird, diesen Zeitplan so einzuhalten, denn ich sehe - und sage das für alle Fraktionen - durchaus einen sehr gewaltigen Diskussionsbedarf, in den wir auch unsere Kolleginnen und Kollegen im Rechtsausschuss einbinden wollen und müssen. Wir werden diese Anhörung auswerten, nach weiteren gesetzlichen Lösungen suchen oder bestehende vertiefen und danken Ihnen, den Sachverständigen, für Ihre Unterstützung, Ihre Beiträge, die ich alle insgesamt als sehr wertvoll für uns alle erachte. Ich danke Ihnen für Ihre Hilfe und Unterstützung, danke auch unseren Gästen und den Journalisten für ihre verantwortungsvolle Berichterstattung zu diesem Thema. Eine hohe Verantwortung, hier auch das Ganze und nicht nur Einzelnes zu berichten. Ich bedanke mich sehr herzlich und wünsche noch einen schönen Nachmittag.

Ende: 15.48
Up/Fre/Was